

VIERTER TEIL

DIE HALTUNG DER KIRCHE IM MODERNEN HOCHKAPITALISMUS

Um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert vollzog sich der Uebergang vom Früh- in den Hochkapitalismus. Dieser Prozeß ging in den einen Ländern früher, in den anderen etwas später vorstatten. Nach Sombart haben wir ihn für England auf die Mitte des 18., für Kontinentaleuropa, vielleicht hätte er noch besser Mitteleuropa gesagt, auf die Mitte des 19. Jahrhunderts anzusetzen. Mit diesem Uebergang fällt die große Wandlung in der Haltung der Kirche hinsichtlich ihres Zinsverbotes zusammen.

DIE RÖMISCHEN KONGREGATIONS-ENTSCHEIDUNGEN

Durchblättern wir den 29. Band der „Acta Sanctae Sedis“, so finden wir darin eine Reihe von Entscheidungen der Kardinalskongregationen, die sich mit unserem Gegenstand befassen. Beginnen wir mit zweien aus den 1780er Jahren. Darin wird zwar unter dem Einfluß der Spätscholastik im Kontrast zu „Vix pervenit“ viel von den sogenannten „externen Titeln“ geredet; aber sie halten das Prinzip selbst unverbrüchlich fest und bestätigen hinsichtlich der Titel die von mir verfochtene Anschauung vollauf, indem sie jede Mehrwertaneignung auf einen Titel hin als wucherisch erklären; auch wird darin der *titulus legis civilis* klar verworfen.

Die Kongregation des hl. *Offiziums* entschied unterm 13. Jänner 1780 (S. 249): „Da bei den Verträgen (Im gesamten entgeltlichen Wirtschaftsverkehr; das Darlehen ist nur ein Spezialfall unter ihnen. A. O.), damit sie gerecht seien, Gleichheit (*aequalitas*) erforderlich ist, darf beim Darlehen kraft des Darlehens (*vi mutui*), wie oft bestimmt wurde,

nichts über die *Hauptsumme* hinaus empfangen werden (*nihil accipendum ultra sortem principalem*). Wenn es sich trifft, daß dem Darleiher ein Gewinn entgeht, oder ein Schaden erwächst, oder eine Gefahr, die Stammsumme zu verlieren, droht, oder außergewöhnliche Mühen bei ihrer Wiederherstellung und bei Wieder-an-sich-nahme erwachsen, so kann wohl die Gegenzahlung des Aequivalents dafür gefordert werden (*horum quidem compensationem repeti posse*), doch müssen dabei immer zwei Bedingungen vor Augen gehalten werden, deren erste diese ist, daß *in Wirklichkeit* (*reapse*) einer von diesen Titeln mit vorhanden sei, deren zweite beinhaltet, daß *nichts mehr* (*nihil amplius*), als dieser Rechtsgrund wahrhaft fordert, verlangt werde. Daher weichen alle Verträge von der Regel der Gerechtigkeit ab und verpflichten zur Wiedererstattung, in denen entweder ein Anteilrecht vorgetäuscht wird (*interesse fingitur*), das auszugleichen wäre (*quod compensetur*), oder mehr verlangt wird, als die genaue Gleichwertigkeit (*adaequata compensatio*) erfordert. Offenkundig unklug also und unerlaubt handeln und offenbar eines Verbrechens der Ungerechtigkeit machen sich jene schuldig, die auf Grund dessen, daß eine Gefahr, wie wir sie andeuteten, bei solcher Gelegenheit (*in tali loco*, nämlich bei Kreditgewährung) meistens (*plerumque*) unterlaufe, immer einen Gewinn und immer den gleichen Gewinn fordern (*lucrum semper atque idem semper lucrum requirunt*), als ob immer eine Gefahr mitunterlaufe und, wenn sie einmal da wäre, immer die gleiche Vergütung erfordere; und so ist man auch nicht entschuldigt, wenn man einen geringeren Zins empfängt, als das Staatsgesetz erlaubt (*neque excusari, quod minorem, quam quae regni lege permittitur, usuram percipiunt*); denn nicht deswegen ist etwas recht, weil es von der Gerechtigkeit weniger abweicht, wenn es der Gestalt des Rechtes nicht vollständig angepaßt ist (*cum non ideo rectum sit aliquid, quod a justitia minus deflectit, nisi ad recti formam prorsus componatur*), und nicht nach menschlichem, sondern nach göttlich-natürlichem Gesetz, das an der Gleichwertigkeit (Aequivalenz) festhält, sind die menschlichen Handlungen zu beurteilen (*neque humana sed divina lege naturali, quae aequitatis tenax est, hominum actiones pensandae sint*). Nur jene handeln richtig, die den individuellen Fall ins Auge fassen und nur dann Gegenzahlung des Aequivalentes ausbedingen, wenn eine Gefahr in wirklicher Wahrheit obwaltet, und dann keine andere Vergütung suchen, als eine solche, die dem Ernst der Gefahr entspricht, der nach dem Urteil diesbezüglicher Sachverständiger abzuschätzen ist (*Eos tantum recte se gerere, qui ad individuos casus*

respicientes tunc solum compensationem exposcunt, cum periculum revera intervenit, et non aliam tunc compensationem quaerunt, quam quae perculi gravitati, quae proborum idcirco prudentumque iudicio aestimanda est, respondet).“

Diese Entscheidung besagt klar: Weder aus dem inneren Grund der Darlehensgewährung selbst, noch auf irgend einen äußeren Titel hin darf eine Mehrwertforderung erhoben werden. Dies gilt auch für den Fall des „entgehenden Gewinnes“, von dem ich schon auf S. 77 f. zeigte, daß der Ausdruck „Gewinn“ hier irreführend angewendet wird, da es sich unmöglich um einen entgeltlosen Mehrwertgewinn, also um echten Zins, sondern nur um einen Ausfall an rechtmäßigem Einkommen, also um wahre Schadloshaltung handeln kann wie bei der Versicherung gegen Verlustgefahr, nie um Bereicherung. In all diesen Fällen handelt es sich nicht um Gewinn, nicht um Zins, sondern um Wiederherstellung der Wertgleichheit, um Bewahrung vor einem sonst tatsächlich oder möglicher Weise eintretenden Verlust. In dem Satz aber: „Offenkundig unerlaubt handeln und offenbar eines Verbrechens der Ungerechtigkeit machen sich jene schuldig, die auf Grund der Gefahr immer einen Gewinn und immer den gleichen Gewinn fordern,“ ist der Ausdruck „Gewinn“ nur dann richtig angewendet, wenn er entgeltlosen Mehrwertgewinn, Bereicherung bedeuten soll, die der Darleiher erstrebe; dies wäre in der Tat ein Verbrechen der Ungerechtigkeit, nämlich usura, Zinswucher. Will die Entscheidung aber den Ausdruck „Gewinn“ bloß im Sinn von Mehrforderung über die Darlehenssumme hinaus anwenden, dann ist der Ausdruck mißverständlich; jener Teil der Mehrforderung nämlich, der in Wahrheit und redlich bloß Versicherungsprämie gegen Verlustgefahr ist, ist nicht Gewinn, sondern bereicherungsfreie Schadloshaltung; nur was darüber hinaus (auf den Titel des Risikos hin) gefordert wird, ist wahrhaft Mehrwertgewinn, Bereicherung, Zinswucher. Den echten Zins, die usura, verwirft die Entscheidung ausdrücklich unter einem mit dem *titulus legis civilis* und mit der Entschuldigung, daß man nur „mäßigen“ Zins genommen habe. Zins, Mehrwertgewinn, usura ist eben Bereicherung *vi mutui* und somit Wucher. Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung ist auch hier die entscheidende Norm. Das hl. Offizium kennt keinen Unterschied zwischen Zins und Wucher.

Die hl. römische *Inquisition* aber entschied unterm 18. März 1784 (S. 249 ff.): „Dies vor allem ist gewiß, daß auf Grund des Darlehens unmittelbar und schlechtweg nichts über die Hauptsumme hinaus emp-

fangen werden darf (*exploratum, ratione mutui immediate et praecise nihil esse accipiendum ultra sortem principalem*). Wenn aber etwas auf Grund einer wahrscheinlich drohenden Gefahr empfangen wird, so sind die Darleiher *nicht zu beunruhigen* (*non esse inquietandos*), wenn nur Rücksicht genommen ist auf die Art der Gefahr und auf ihre Wahrscheinlichkeit, und die Verhältnismäßigkeit zwischen der Gefahr und dem, was (als Vergütung für sie) empfangen wird, gewahrt ist... Man könnte nun fragen, welcher Art diese Gefahr sein müsse, und welches ihr Grund, ihre Natur, damit der Darleiher beim Zutreffen dieses Rechtsgrundes etwas über die Stammsumme hinaus nehmen dürfe. Bei Beantwortung dieser Frage ist als sicher festzuhalten, daß nicht jede beliebige (*non quaecumque*) Gefahr als hinreichend dazu angetan und geeignet zu beurteilen ist, um aus dem Darlehen etwas Gewinn beziehen zu können. (Auch hier ist der Ausdruck *lucrum*, Gewinn unzutreffend, da es sich ja nur um äquivalente Schadenvergütung, nicht um Bereicherung handelt. A. O.) Denn da der Titel, aus dem eine gerechte und gesetzmäßige Ursache dafür entsteht, daß etwas mehr über die geschuldete Stammsumme hinaus aus dem Darlehen mit Fug gefordert werden dürfe, immer ein äußerer (*extrinsecus*) und nicht mit der Natur des Darlehens verbundener und ihr eingeborener sein muß, so folgt daraus offenkundig, daß in dem Fall, wenn die Gefahr eben nur aus den Umständen hervorgeht, die allen Darleihern dabei gemeinsam sind und von der Natur des Darlehens selbst nicht getrennt werden können, dann sicherlich welcher Gewinn immer, der aus dem Darlehen erjagt wird, vom Makel des Wuchers durchaus nicht reingewaschen werden kann (*tunc certo quodlibet lucrum, quod ex mutuo captatur, ab usurae labe purgari minime potest*).“

Nach dieser Entscheidung dürfte also der Gläubiger vom Schuldner nicht einmal die Bezahlung der ganzen Verlustversicherungsprämie verlangen, sondern nur die Bezahlung jenes Teiles, der einer etwa vorhandenen außerordentlichen Gefahr entspricht. So sehr ist die hl. Inquisition darauf bedacht, jeglicher Gewinnmöglichkeit einen Riegel vorzuschieben.

Diese zwei Entscheidungen des hl. Offiziums und der hl. Inquisition werden in einer Sammlung vollinhaltlich zitiert, die als *Instruktion der Propaganda* (*Congregatio de propaganda fide*) im Jahre 1873 hinausgegeben wurde. Daran werden spätere Entscheidungen angeschlossen (so die der hl. Inquisition vom 18. August 1830, S. 255; die der obersten Beichtbehörde, der hl. Pönitentiarie vom 16. September 1820, S. 256,

vom 14. August 1831, S. 256 f., und vom 11. November 1831, S. 260; die der hl. Inquisition vom 17. Jänner 1838, S. 266; und die des hl. Offiziums vom 28. Februar 1872, S. 267), die sämtlich in fast stereotyp gleichlautendem Wortlaut besagen, Beichtende, die etwas über die Stammsumme hinaus zurückfordern, „*seien nicht zu beunruhigen*, bis der Hl. Stuhl eine endgiltige Entscheidung hinausgegeben habe, der sich zu unterwerfen sie bereit sein sollen; und bis dahin steht ihrer Losprechung im Sakrament der Buße nichts im Wege (*non esse inquietandos quousque Sancta Sedes definitivam decisionem emiseric, cui parati sint se subicere: adeoque nihil obstare eorum absolutioni in Sacramento Poenitentiae*).“ Dann folgt eine Verweisung auf „*Vix pervenit*“ und endlich die Zusammenfassung (*conclusio*): „1. Im allgemeinen ist über den Gewinn aus dem Darlehen zu sagen, daß *ganz und gar nichts* davon kraft des Darlehens oder unmittelbar und schlechtweg auf Grund desselben genommen werden kann. (*Generatim loquendo de lucro ex mutuo, nihil omnino percipi inde posse vi mutui, seu immediate et praecise ratione ipsius.*) 2. daß es erlaubt ist, etwas über die Stammsumme hinaus zu empfangen, wenn zufällig irgend ein äußerer Titel zum Darlehen hinzukommt, der nicht mit der Natur des Darlehens überhaupt verbunden und ihr eingeboren ist. 3. daß in Ermangelung aller sonstigen Titel, als da sind ,entgehender Gewinn, auftauchender Schaden und Gefahr des Verlustes der Stammsumme oder außergewöhnliche Mühen bei Wiedererlangung und -an-sich-nahme der Stammsumme‘, *in der Praxis* auch der eine Titel des bürgerlichen Gesetzes *gleichsam* als genügend angenommen werden kann (*unum quoque legis civilis titulum ceu sufficientem in praxi haberi posse*), sowohl von den Gläubigen, als auch von ihren Beichtvätern, denen es demnach nicht erlaubt ist, ihre Beichtkinder dieser Sache wegen zu beunruhigen, solange diese Frage beim Richter sich in Schwebe befindet und der Hl. Stuhl sie nicht ausdrücklich entschieden hat. 4. daß die *Duldung* einer solchen Praxis am allerwenigsten ausgedehnt werden kann zur Rechtfertigung sei es eines auch noch so mäßigen Zinses gegenüber Armen, sei es eines *unmäßigen* und die *Grenzen der natürlichen Gleichheit überschreitenden* Zinses. (*Praxis huius tolerantiam minime extendi posse sive ad cohonestandam usuram, quamvis modicam erga pauperes, sive usuram immodicam ac naturalis aequitatis limites excedentem.*) 5. daß endlich nicht im allgemeinen bestimmt werden kann, welche Zinshöhe unmäßig und ausschreitend, welche denn recht und mäßig sei, da dies *in jedem einzelnen Fall* ausgemessen werden muß mit Rück-

sicht auf sämtliche und alle einzelnen Umstände der Oertlichkeiten, der Personen und der Zeiten. (Denique, quatenus usurae quantitas dicenda sit immodica et excessiva, quatenus justa ac moderata, universim determinari non posse, cum hoc dimetiri oporteat in singulis casibus, respectu habito ad omnes et singulas circumstantias locorum, personarum ac temporum.)“

Da diese Kongregations-Entscheidung sich ausdrücklich auf „Vix per- venit“ und auf die Entscheidungen von 1780 und 1784 bezieht, muß sie im Sinne dieser ihrer Vorentscheidungen verstanden werden. Die 1. These ihrer Conclusio wiederholt die alte Lehre von der Unerlaubt- heit des echten Kapitalzinses, eines Mehrbezuges aus fremder Arbeit auf den bloßen Eigentumstitel hin als angeblicher Wertfrucht. These 2 ge- stattet Schadloshaltung. These 3 bringt etwas in den kirchlichen Ent- scheidungen bis dahin noch nicht Dagewesenes. Sie besagt nämlich: Auch dann, wenn keiner der alten Schadloshaltungstitel geltend gemacht werden kann (diese müssen, wie erinnerlich, „den individuellen Fall ins Auge fassen“ und „in Wirklichkeit vorhanden“ sein), darf trotzdem etwas über die Stammsumme hinaus gefordert werden, und zwar zieht die These hier, freilich in *auffällig verklausulierter* Weise den titulus legis civilis heran im Gegensatz zu dessen Ablehnung durch die Ent- scheidung von 1780. Dieser Gegensatz findet teilweise seine Lösung in den Klauseln: daß dieser Titel nur „in der Praxis“, also *nicht in der Theorie*, und nur „gleichsam“ als hinreichend für eine Mehrforderung zugelassen wird; d. h. man dürfe so verfahren, *als ob* dieser Titel zu Recht bestände, obgleich er *nicht zu Recht besteht*. Die Erklärung dieser These später. Ungenau und dadurch falsch ist die Uebersetzung von Professor Vermeersch (Quartalschrift, 1928, S. 765): „Selbst wenn es an jedem anderen Titel gebricht, kann man den des bürgerlichen Gesetzes als genügend erachten.“ Hier sind die für den Sinn *entschei- denden* Worte „ceui“ und „in praxi“ unübersetzt *weggelassen*. So konnte Vermeersch dann irrig folgern (S. 768 f.), daß die „Instruktion aner- kannte, daß das Gesetz für die nötige Ermächtigung aufkomme, wenn die gewöhnlichen Titel versagen; nun aber bildet diese Instruktion viel- leicht die Hauptquelle für das Verständnis des Kanon 1543“. Also wiederum eine falsche Uebersetzung als Beleg für einen zinsfreund- lichen Fehlschluß! Dabei wirft aber Vermeersch den zinsgegnerischen „christlichen Reformern der Wirtschaftsordnung“, zu denen er auch Abt Wiesinger zählt, vor (S. 777): „Wenn man heikle und schwierige Probleme zu behandeln hat, ist es von Wichtigkeit, sich einer großen

Sachlichkeit im Beweisverfahren und einer gewissenhaften Genauigkeit im Erbringen von Belegstellen zu befehlen... Zu unserem Bedauern müssen wir diese Sorgfalt bei den Anwälten der neuen Wirtschaftsreform vermissen.“ Ich meine, durch meine „*Oeconomia perennis*“ gründlich zu beweisen, wo Sachlichkeit, Genauigkeit und Sorgfalt zu finden sind und wo nicht. Die 4. These redet ausdrücklich bloß von der „*Duldung (tolerantia)* einer solchen Praxis“, womit die entgegengesetzte Theologenmeinung evident *aufs Haupt geschlagen* ist, wie sie *Cathrein* und *Zehentbauer* zustimmend feststellen (*Moralphilosophie*, 2. Bd., S. 351): „Diese Entscheidungen der kirchlichen Behörde (der Kongregationen) haben nach der Erklärung der Moraltheologen *nicht* den Sinn einer bloßen *Duldung*, sondern den einer wirklichen Erlaubnis;“ und (*Zinsproblem*, S. 136): „Die Formel: ‚non sunt inquietandi‘ ist nach *allgemeiner* Auffassung der Theologen Approbativformel, *nicht* Tolerativformel;“ dabei wähnen beide, das Zinsnehmen sei erlaubt, approbiert. In Wahrheit handelt es sich bloß um *Duldung einer Mehrforderung* beim Darlehen (über deren wahren Charakter oder Rechtsgrund, Titel nichts ausgesagt wird), *keineswegs* aber um *grundsätzliche Anerkennung des Zinsnehmens*.

Ich räume unumwunden ein, daß der weitere Wortlaut der 4. und 5. These mir auf den ersten Blick unrecht zu geben scheint, beweise aber, daß hier trügender Schein vorliegt, bedingt durch die *ungenau*, ja *unrichtige Ausdrucksweise* der Entscheidung. Dieser weitere Wortlaut unterscheidet nämlich tatsächlich einen verwerflichen „unmäßigen und ausschreitenden“ von einem „rechten und mäßigen Zins (*usura*)“, womit er sich *in offenkundigsten heftigsten Gegensatz zu der gesamten kirchlichen Wucherlehre* und insbesondere zu „*Vix pervenit*“ und den Entscheidungen von 1780 und 1784 setzt, die sämtlich auch die kleinste *usura*, den kleinsten entgeltlosen Mehrwertgewinn als wucherisch und unerlaubt erklären, weil eben jeder echte Zins die Aequivalenz verletze. Die These 4 deckt aber die Unrichtigkeit ihrer Ausdrucksweise selbst auf durch die *sehr bedeutsame Begriffsbestimmung* dessen, was unter „unmäßigem“ Zinsnehmen zu verstehen sei: das „die Grenzen der natürlichen Gleichheit überschreitet“, also der Aequivalenz zuwider ist. Die *Berufung auf das Aequivalenzprinzip* also auch hier! Nachdem nun aber die *gesamte Kirchenlehre* (Benedikt XIV.!) einig ist in der Verwerfung jeglicher echten *usura* als einer Aequivalenzverletzung, so *kann* These 4 *unmöglich* von einer „die Grenzen der natürlichen Gleichheit“ einhaltenden mäßigen echten *usura* reden, sondern sie meint offenbar unter dem

hier fälschlich gebrauchten Wort *usura* eine vom Wesen der *usura* *verschiedene*, mit der Aequivalenz vereinbare Mehrforderung, die eben wesentlich *nicht* *usura*, sondern bloß *Aequivalenzherstellung*, also *Schadloshaltung* ist, über deren Charakter aber nichts ausgesagt wird. Zu beachten ist endlich, daß These 5 neuerdings Beurteilung der Mehrforderung je nach Sachlage des konkreten Einzelfalles einschränkt.

Halten wir die auffällige Verklausulierung von dem nur „in der Praxis“ und „gleichsam“ anwendbaren Titel zusammen mit der in offenkundigem äußerlichen Widerspruch zur einmütigen Kirchenlehre stehenden Billigung einer „mäßigen *usura*“ und mit dem in ebenso offenkundigem Widerspruch zur gesamten früheren Bußpraxis der Kirche stehenden „*non sunt inquietandi*“, Beichtende, die in einem gewissen Maß mehr als die Stammsumme nehmen, seien nicht zu beunruhigen, so wird deutlich erkennbar, daß die Kirchenbehörden sich offenbar vor neue Tatsachen gestellt sahen, denen gegenüber sie die frühere Haltung der Kirche für nicht mehr anwendbar hielten und daher aufgaben, ohne aber sich selbst und den Anfragenden eine befriedigende theoretische Begründung dieser Notwendigkeit geben zu können. Hier kann *Zehentbauer* in der Hauptsache zugestimmt werden, wenn er über die Kongregations-Entscheidungen schreibt (Zinsproblem, S. 136): „*Welches* der eigentliche Rechtstitel für die allgemeine Zulässigkeit des Zinsnehmens sei, darüber hat sich der apostolische Stuhl *nicht ausgesprochen*; daß aber ein allgemein gültiger Rechtsgrund vorhanden sein *muß*, folgt mit Notwendigkeit aus dem allgemeinen Zugeständnis des Zinsnehmens. Der Titel *lex civilis* an sich *kann es nicht sein*, da ja die bürgerlich-gesetzlichen Schranken des Zinsfußes heute in fast allen Ländern gefallen sind.“ Unrichtig ist darin sachlich die Bezeichnung „Zinsnehmen“, wenngleich sie mit dem Wortlaut der Entscheidung von 1873 übereinstimmt. Ungenau ist die Behauptung von der *Allgemeinheit* des Zugeständnisses insofern, als über die *Höhe* der Mehrforderung bestimmt wird, daß sie nach der Sachlage jedes konkreten Einzelfalles zu bemessen sei. Ganz verfehlt ist, daß *Zehentbauer* die Erklärung im *titulus lucri cessantis* und in der „Kapitalsfruchtbarkeit“ sucht; recht dagegen hat er, wenn er auf die „veränderte wirtschaftliche Lage“ hinweist, nur ist die aus ihr erwachsende Begründung eine der Seinen widersprechende (worüber, wie schon wiederholt gesagt, noch ausführlich zu handeln sein wird). *Zehentbauer* schreibt nämlich weiter: „Wenn somit fast alle Zinstitel versagen, um eine allgemein gültige Erklärung für die Erlaubtheit des mäßigen Zinses aus dem Geld-

darlehen zu finden, so bleibt nur noch die veränderte wirtschaftliche Lage zur Erklärung übrig, welche eine gewinnbringende Anlage des Geldes ganz allgemein möglich macht, da ja die Schranken des alten Wirtschaftssystemes gefallen sind.“ Die letzten Worte widerlegt das folgende Kapitel über „Das Zinsverbot in der Antike“.

Die Erklärung und Lösung der hier aufgerollten Fragen in vollem Einklang mit der unerschütterlichen Kirchenlehre von der naturrechtlichen Verwerflichkeit des Zinsnehmens erfolgt in den folgenden Kapiteln, insbesondere im Schlußkapitel dieses 5. Buches. Klar wird sich zeigen, daß die veränderte Haltung der Kirche einer Mehrforderung beim Darlehen gegenüber weder einer Preisgabe ihrer Wucherlehre, noch opportunistischer Nachgiebigkeit entspringt, sondern von den Tatsachen des wieder ganz heidnisch gewordenen Wirtschaftslebens der widerstrebenden Kirche abgezwungen wird.

PAPST LEO XIII. ÜBER DEN MASKIERTEN ZINSWUCHER

Daß in der Tat auch nach der Instruktion von 1873 echte usura unerlaubt geblieben ist, auch dann, wenn sie „mäßig“ ist, beweist das Urteil Papst *Leos XIII.* in der fast allgemein unverstanden gebliebenen und, wie man fast sagen könnte, totgeschwiegenen Stelle seiner Enzyklika „*Rerum novarum*“ gegen Ende ihres ersten Absatzes: „Das Unheil (des Kapitalismus) vermehrte der gefräßige Zinswucher (usura), der zwar oftmals durch das Urteil der Kirche verdammt worden ist; dennoch wird unter einer anderen Maske der gleiche Wucher von den habgierigen und gewinnsüchtigen Menschen betrieben (*Malum auxit usura vorax, quae non semel Ecclesiae iudicio damnata, tamen ab hominibus avidis et quaestuosus per aliam speciem exercetur eadem*).“

Ueber den Sinn dieser Stelle ist ein Zweifel nicht möglich. Sie redet unzweifelhaft von dem Zins, der und wie er durch das kanonische Zinsverbot unterdrückt werden sollte, also vom Zins an und für sich und schlechtweg, nicht etwa bloß von irgend einem „übermäßigen“ und nur darum verwerflichen Zins im Gegensatz zu einem „mäßigen“ und darum anzuerkennenden Zins, auch nicht etwa bloß vom Zins beim Notdarlehen an Arme; denn die kanonische Gesetzgebung kennt diese Unterscheidungen nicht, verwirft *jeden* echten Zins, und Leo führt die usura als eine der *Hauptursachen* der sozialen Unordnung an, was selbstverständlich für den Zins bloß beim Armen-Notdarlehen nicht zu-

treffend wäre. Klar sagt Leo, daß der *gleiche*, von der Kirche verdamnte Zinswucher, bloß unter einer anderen Maske, auch in der Gegenwart, in der hochkapitalistischen Aera, betrieben werde und daß er eben davon rede. Offenbar sind unter der „Maske“ jene Rechtsformen und Sophismen zu verstehen, die wir ja zur Genüge kennen lernten und die, wie wir genau sahen, nur dazu dienen, um den Wucher zu bemänteln, ihm den Anschein eines sittlich und wirtschaftlich einwandfreien Rechtsgeschäftes zu verleihen. Leo trifft damit in erster Linie den modernen sogenannten Kredit, ebenso aber auch alle sonstigen Formen, die die vertragliche entgeltlose Mehrwertaneignung im entgeltlichen Wirtschaftsverkehr formaljuristisch decken sollen, alle Kniffe der *usura palliata*.

Leos Redewendung von der Larve, die der Wucher sich vorhalte, erinnert an ähnliche ältere Stellen, z. B. an die über die verschiedenen Gestalten und Masken der *usura* in der Wucher-Enzyklika des 14. Benedikt (S. 115) und an jene Stelle im 7. Band der „*Theologia dogmatica*“ des großen Freundes dieses großen Papstes, des *Daniel Concina* (Rom 1747), wo es im Vorwort zu dem Abschnitt „*De mutuo et usura* (Ueber Darlehen und Zins)“ heißt: „Mit Händen greifen wir die grausamen Wirkungen des Zinses, aber der Wucher flieht die Schärfe unseres Geistes. *Verlarvt* geht er einher und raubt, plündert, stiehlt umso sicherer, je versteckter er einbricht und je wohlgestalteter er erscheint.. Er erpreßt das Blut der Armen und zieht ihnen die Haut selbst ab. (*Crudeles usurae effectus manibus tanguntur, sed usura mentis nostrae aciem fugit. Larvata illa incedit et eo securius rapit, spoliatur, furatur, quo occultior irrupit et formosior apparet... Pauperum sanguinem exprimit et pellem ipsum detrahit.*)“

Nach der gleichen Richtung weist Dr. *Karl Scheimpflug*, wenn er schreibt (Oesterr. Monatsschrift, 1888, S. 126), daß „in den Erörterungen der kirchlichen Wucherfrage nicht selten noch zu sehr an den alten Kontraktformen festgehalten wird, während das geltende Recht schon längst die alten römischrechtlichen Kontraktformen fallen gelassen hat und das heutige Recht die *mannigfachsten* Möglichkeiten bietet, in den *verschiedensten Formen* zu erreichen, was früher bloß durch den Mißbrauch des Realkontrakts, des *mutuum*, möglich gewesen sein mochte“.

Wenn Papst Leo trotz seines eindeutigen Urteils über den Zinswucher und seine Bedeutung im modernen Wirtschaftsleben in dem ganzen übrigen Rundschreiben und in seinen sonstigen Enzykliken sich gar nicht

mehr mit ihm und mit seiner Ueberwindung befaßt, so offenbar deshalb, weil auch er die Zwangslage erkennt, die der Kirche die praktische Duldung der Zinswirtschaft abringt.

KANON 1543 DES CODEX JURIS CANONICI

Die in den Kongregations-Entscheidungen immer wieder in Aussicht gestellte und von zahlreichen Bischöfen auf dem vatikanischen Konzil 1869/70 urgierte definitive Entscheidung des Hl. Stuhles hinsichtlich der praktischen Haltung der Kirche unter den gegenwärtigen Wirtschaftsverhältnissen erfolgte im *Codex Juris Canonici* von 1917 durch dessen *Kanon 1543*, der lautet: „Si res fungibilis ita alicui datur, ut ejus fiat et postea tantundem in eodem genere restituatur, nihil lucri ratione contractus percipi potest; sed in praestatione rei fungibilis non est per se illicitum de lucro legali pacisci, nisi constet ipsum esse immoderatum, aut etiam de lucro majore, si justus ac proportionatus titulus suffragetur.“ Zu deutsch: „Wenn eine vertretbare Sache jemandem so gegeben wird, daß sie zur seinigen werde und später ebensoviel von der gleichen Art zurückerstattet werde, so kann auf Grund dieses Vertrages nichts an Gewinn empfangen werden; es ist aber bei Gewährung einer vertretbaren Sache nicht in sich selbst unerlaubt, eine Vereinbarung über den gesetzlichen Gewinn zu treffen, außer wenn feststeht, daß dieser maßlos sei, oder auch über einen größeren Gewinn, wenn ein gerechter und verhältnismäßiger Titel es unterstützt.“

Richtig schreibt der Jesuit *Franz Hürth* (*Stimmen der Zeit*, III. Bd., S. 151), „daß der Kanon unmittelbar nur eine praktische Norm gibt, nicht aber eine Lehrentscheidung noch eine aus der Natur der Sache hergeleitete theologisch-wissenschaftliche Lösung des Zinsproblems“. Die gleiche Anschauung vertritt auch *Vermeersch* (*Quartalschrift*, 1928, S. 764): „Was den Lehrwert und die Bedeutung des Kanon betrifft, so ist er *disziplinärer* Natur, wie der Kodex überhaupt; dieser spielt zwar des öfteren auf Dogmen an, aber es ist nicht seine Aufgabe sie kundzumachen. Er will nicht lehren, sondern *praktische Vorschriften* geben.“ Es handelt sich also bloß um einen bis auf weiteres für die Praxis gültigen Gesetzesparagrafen. Definitiv, endgültig ist er nur insoweit, als er das Provisorium der vorläufigen Kongregations-Entscheidungen beendet, nicht aber in dem Sinn, als ob er nicht abänderlich, sondern für immer beständig wäre. Und Hürth scheint eine Verwahrung dagegen aussprechen zu wollen, daß man darin etwa eine Lehrentscheidung der

Kirche oder auch nur eine wissenschaftliche Formulierung der Theologen erblicke.

Eine solche Verwahrung ist wohl auch am Platze. Denn der Kanon, der ja formell weder Lehrentscheidung noch wissenschaftliche Definition oder Lösung sein soll, ist seinem *Wortlaut* nach offenbar das Ergebnis eines Kompromisses in dem Widerstreit zwischen dem lehramtlich-dogmatischen *Nein* hinsichtlich der Frage nach der Erlaubtheit des echten Zinses, und dem hirtenamtlich-bußpraktischen *Ja* hinsichtlich der Duldung einer allgemeinen prozentuellen Mehrforderung, eines Kompromisses, zustande gekommen bei Bestand des schon (S. 213) erwähnten Unvermögens der an der Formulierung beteiligten Juristen, eine genügende theoretische Begründung der Duldung der Mehrforderung und der Vereinbarkeit dieser Duldung mit der prinzipiellen Ablehnung des Zinses geben zu können. Nur dieses Unvermögen erklärt, was *Vermeersch* konstatiert (Quartalschrift, 1928, S. 763 f.): „Als die Kommission für das neue kirchliche Gesetzbuch den can. 1543 verfaßte, konnte sie die leidenschaftlichen und erbitterten Debatten nicht vorausahnen, zu denen sie Anlaß geben sollte.“ *Inhaltlich* soll das Nein wie in einem Nachklang der alten kirchlichen Wucherlehre, im ersten Satz des Kanons zur Geltung kommen, während der zweite Satz die unter den heutigen Wirtschaftsverhältnissen duldbare Mehrforderung „bei Gewährung einer vertretbaren Sache“ als „nicht in sich selbst unerlaubt“ bezeichnet. So mangelhaft die Formulierung, entspricht ihr Inhalt dennoch den *praktischen* Anforderungen an die Kirche als Seelenhirtin, als Führerin in den persönlichen sittlichen Entscheidungen. Der Kanon erscheint mir als ein Schulbeispiel dafür, wie die Vorsehung auch mittels mangelhafter Werkzeuge ihre Ziele erreicht: die Menschen mögen blind im Finstern tappen, aber der Heilige Geist führt seine Kirche unfehlbar den sicheren Weg ihrer Aufgabe. Damit soll nicht gesagt sein, daß es nicht unsere Pflicht wäre, alles daran zu setzen, um bessere Werkzeuge zu werden und die innere Logik dieses Weges zu ergründen. Das gerade ist ja eine der Hauptaufgaben meiner „*Oeconomia perennis*“.

Freudig zu begrüßen ist, daß im Kanon 1543 der unglückliche, unrichtige Ausdruck *usura* der Instruktion von 1873 vermieden ist. Dagegen muß man auch hier wieder den Ausdruck *lucrum*, Gewinn als sehr mißverständlich bemängeln, da ja jeder über das wahre Maß der Schadloshaltung, der Äquivalenzherstellung hinausgehende entgeltlose Mehrwertgewinn, jeder echte Kapitalzins in sich selbst wucherisch ist. Statt Gewinn sollte es also richtig Mehrforderung über die Stamm-

summe hinaus heißen. Zwar ist die Verklausulierung der Instruktion von 1873 hinsichtlich der Anwendung des sogenannten *titulus legis civilis* gefallen; dagegen ist an ihrer Forderung nach Bemessung je nach der konkreten Lage des individuellen Einzelfalles insofern festgehalten, als der gesetzliche Zinsfuß nur als präsumtive Norm angeführt, als das richtige Maß vermutet wird, insofern er nicht unmäßig, d. h. die Aequivalenz der Schadloshaltung nicht überschreitend sei, auch überschritten werden dürfe, insofern die Aequivalenz es bedinge. Daß es sich hier um Aequivalenzherstellung handelt, geht aus der Begriffsbestimmung der „unmäßigen“ Mehrforderung, wie sie die Instruktion bietet (S. 210, 212), hervor. Die Erlaubnis zu einer Mehrforderung wird, wie von der Instruktion, allgemein, allerdings, wie gezeigt, auch nur innerhalb der Aequivalenzgrenzen erteilt.

Offensichtlich unbeachtet bleibt im Wortlaut des Kanon 1543 die noch von Benedikt XIV. herausgearbeitete und eingangs der Offiziums-Entscheidung von 1780 betonte Wesenseigenschaft des Darlehensvertrages als eines Spezialfalles der Gattung der entgeltlichen Wirtschaftsverkehrsverträge, für die samt und sonders das Gerechtigkeitsprinzip der Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung grundlegend ist. Unbeachtet bleibt, daß die Unverzinslichkeit des Darlehens naturrechtlich ist, auf der allgemein menschlichen Arbeitspflicht wie auf der Wertproduktivität der Arbeit allein und auf dem Aequivalenzprinzip beruht, nicht aber auf der formalen Konstruktion des Vertragswortlautes.

Dagegen lehnt sich der Kanon eng an die formaljuristisch-römisch-rechtliche Konstruktion des *mutuum* an. Unbestreitbar in seinem ersten Satz. Bezüglich des zweiten Satzes wird nämlich bestritten, daß er formell an den Zins-Nebenvertrag des römischen Rechts sich anschließe, weil er nicht von einem Darlehensvertrag, sondern von der höheren Kategorie des „*Praestatio rei fungibilis*“, der „Gewährung einer vertretbaren Sache“, redet. Dr. Wiard von Klopp z. B. will (Neue Ordnung, 1928, S. 111) darunter das bekannte sogenannte „Kapitalgeschäft“ im Sinne des mißdeuteten thomistischen „Gesellschaftsvertrages“ (s. I. Bd., S. 218 ff.) verstanden wissen, „Ueberlassung einer vertretbaren Sache, nämlich ohne daß das Eigentum übertragen und Erstattung ausbedungen wird,“ und bringt die Sache auch mit der angeblichen Wucherdefinition des 5. Laterankonzils (vgl. S. 93 ff.) in Verbindung. Aber abgesehen davon, daß eben auch beim „Kapitalgeschäft“ ein reiner Mehrwertgewinn genau so wucherisch ist wie beim Darlehen, fällt jedenfalls auch

das Darlehen als ein Spezialfall unter den Gattungsbegriff der *praestatio rei fungibilis*. Daß letztere Eigentumsübertragung und Rückerstattungsbedingung ausschließe, geht weder aus dem Wortlaut hervor (Geld- und Getreideleihe sind, ebenso wie sehr oft Miete, meist auch der Arbeitsvertrag usw., *praestationes rei fungibilis*), noch auch wäre es für den Ausschluß des Darlehens aus dem Begriff *praestatio* von Bedeutung, weil ja auch beim Darlehen die Eigentumsübertragung nur eine formaljuristische Fiktion ist (Bernhardin! Vgl. S. 72 f.).

Unzweifelhaft gibt der erste Kanonsatz die typische formaljuristisch-römischrechtliche Begriffstimmung des *mutuum* wieder und verbindet das Verbot einer Mehrwertgewinnforderung in der Weise mit ihr, daß diese Forderung *nur dann* ausgeschlossen sei, *wenn* eine vertretbare Sache einem anderen unter der vertraglichen Bedingung ins Eigentum übertragen wurde, daß er später *ebensoviel* der gleichen Art zurückstelle — was doch selbstverständlich ist, da ja dann jede Mehrforderung gegen den klaren Wortlaut des Vertrages verstieße. Hürth spricht durchaus meine Auffassung aus, wenn er weiter schreibt: Der erste Satz handle bloß von einem Vertrag, der „Eigentumsübertragung“ und „Rückgabe einer quantitativ und qualitativ gleichwertigen Speziessache der gleichen Gattung“ beinhalte. „Darüber hinaus geht der Parteienwille nicht; infolgedessen kann auch aus *diesem* Vertrag kein weiteres Recht und keine weitere Pflicht abgeleitet werden, also auch keine Zinsforderung... Der Darlehensvertrag des Kanons 1543 ist jedenfalls der oben beschriebene.“ Vermeersch, der diesem Kanon seine Zinstheorie auf den Leib zuschneiden will, leitet, wie schon auf S. 184 f. dargelegt, aus der römischrechtlichen Formulierung seine Bezeichnung „Verbrauchsdarlehen“ (auch für Produktivkredit) und die in unmöglicher Weise darauf gegründete Unverzinslichkeit des Vertrages ab (Quartalschrift, 1928, S. 764, 766): „Wie die ersten Worte des Textes ohne weiters erkennen lassen, handelt es sich um das Verbrauchsdarlehen, um vertretbare Sachen, die nicht selbst, sondern nur in ihrer Gattung zurückzugeben sind, die der Entlehner also verbraucht...“

Der erste Satz dieses Kanons schließt nun aber offenkundig durchaus nicht aus, daß die Vertragsschließenden dahin übereinkommen, den Vertrag von vorneherein so abzuschließen, daß sie ausmachen, es sei *non tantumdem*, *sed aliquid plus*, nicht *ebensoviel*, sondern etwas *mehr*, ein gleichfalls zum voraus bestimmter Ueberschuß, „Zins“, zurückzuzahlen, womit dann der erste Satz unanwendbar und somit illusorisch gemacht ist, so zwar, daß er praktisch in jedem beliebigen Fall durch

ein paar Worte rein formalistisch ohne weiteres ausgeschaltet werden kann. Eine derartige Gesetzesbestimmung ist bekanntlich praktisch bedeutungslos.

Vielleicht aber lag dies sogar in der Absicht der Kanonisten, die die Formulierung vornahmen. Auf diese Weise konnten sie, ihrer Meinung nach, sowohl der überkommenen Formalistik, als auch der Notwendigkeit, eine Mehrforderung dennoch kanonisch zu gestatten, gerecht werden. Jedenfalls wird im zweiten Satz des Kanon der durch den ersten Satz offen gelassene Weg direkt gewiesen, indem ausdrücklich als „nicht in sich selbst unerlaubt“ erklärt wird, „bei Gewährung einer vertretbaren Sache“, also auch bei Abschluß eines Darlehensvertrages, diesem eine weitere, dahin gehende Vereinbarung beizufügen, daß non tantumdem, sed aliquid plus zurückzugeben sei. Wie ersichtlich ist diese Vereinbarung in die römischrechtliche Form des Zins-Nebenvertrages gekleidet. Inhaltlich betrifft diese erlaubte Vereinbarung allerdings etwas ganz anderes als Zins.

Hinsichtlich der Höhe der Mehrforderung wird als Maß der gesetzliche Zinsfuß angegeben, aber in einer verklausulierten Weise: für den Fall, als er nicht unmäßig sei; er könne aber auch überschritten werden, wenn ein Rechtsgrund dafür beigebracht werden könne.

Da es für unsere Untersuchung hier gar nicht darauf ankommt, ob ein mehr oder ein weniger an Mehrforderung als erlaubt erklärt wird, sondern nur darauf, ob sie überhaupt allgemein erlaubt wird oder nicht, brauchen wir uns mit der Art der Bemessung ihrer Höhe nicht weiter zu befassen. Auch damit nicht, ob unter dem *lucrum legale* bloß der gesetzliche oder auch der markt- und handelsübliche, „bürgerliche“ Zinsfuß zu verstehen sei.

Dagegen ist für uns die Frage von großer Bedeutung: ob aus der Heranziehung des Staatsgesetzes für die Bemessung eine Anerkennung des *titulus legis civilis* gefolgert werden kann oder nicht. Zu Unrecht bejahen Biederlack und Vermeersch diese Frage. *Biederlack* schreibt in der Linzer „Quartalschrift“ (1927, S. 719) mit Bezug auf Kanon 1543 vom neuen kirchlichen Gesetzbuch, „das auch den sogenannten *titulus legis civilis* anerkennt,“ und in der „Schöneren Zukunft“ (4. März 1928, S. 491) gar: „Die Autorität, welche das Zinsnehmen heute gestattet, ist nicht die Kirche: das Naturgesetz (!) und die staatliche Autorität kommen allein dafür in Betracht. Wenn das öffentliche Wohl verlangt, die Forderung eines mäßigen Zinses freizugeben, also allgemein zu gestatten, so ist der Staat durch sich zu dieser Freigabe befugt. Diese

Befugnis anerkennt der Kanon 1543.“ Vermeersch entwickelt seine Theorie vom *titulus legis civilis* (s. S. 185 f.) als Auslegung des Kanon 1543. Das Staatsgesetz könne den naturrechtlich verbotenen Zins erlaubt machen, es „schafft den ‚bürgerlichen Zinstitel‘“, es sei „außer allem Zweifel, daß der Gesetzgeber kraft seines Hoheitsrechtes das Zinsnehmen gestatten kann“. „Der Ausdruck ‚gesetzlicher Gewinn‘ (des Kanon 1543) schließt also zwei Dinge in sich: erstens, daß das Gesetz zu einer Gewinnvereinbarung ermächtigt; zweitens, daß es die Höhe des Gewinnes festsetzt“ (Quartalschrift, 1928, S. 767).

Daß das Naturgesetz das Zinsnehmen nicht gestattet, ist hinlänglich bewiesen und von der Kirche genug oft ausgesprochen worden. Biederlacks Behauptung, daß der Staat das Naturgesetz abändern oder durch sein Gesetz erlaubt machen könne, was das Naturgesetz verbiete, welcher letzterer Anschauung auch Vermeersch huldigt (S. 185), wurde schon (S. 103, 149 ff.) widerlegt. Ob der Staat nicht manches, was das Naturgesetz verbiete, dulden dürfe, ja unter Umständen solle, also z. B. das Zinsnehmen, ist eine andere Frage, die von manchen, auch vom hl. Thomas von Aquin, bejahend beantwortet wird, uns aber hier nicht weiter zu beschäftigen hat. (Benedikt XIV. scheint, unter Berufung auf die Hl. Schrift, anderer Meinung zu sein; vgl. These IV, S. 113.) Jedenfalls kann die staatliche Duldung etwas naturgesetzlich Verbotenes nur staatlich straflos, nie aber sittlich erlaubt machen und die Behauptung, daß die Kirche ihre Erklärung der sittlichen Zulässigkeit des Zinsnehmens etwa im Sinn des sogenannten *titulus legis civilis* auf die gesetzliche Zinsgestattung gründe, kann nicht genug energisch zurückgewiesen werden. Dieser sittlich unmögliche Titel kann von der Kirche niemals anerkannt werden und Kanon 1543 zieht auch das staatliche Gesetz *keineswegs* als *Rechtsgrund* für die Mehrforderungserlaubnis heran, sondern nur als *vermutliche Bemessungsgrundlage*. Daß das Staatsgesetz vom Kodex nicht als Grund für die Zinserlaubnis angesehen wird, geht aus dem Wortlaut des Kanon selbst klar hervor, nämlich daraus, daß der Kanon einerseits die Prüfung fordert, ob die vom Gesetz gewiesene Höhe nicht unmäßig sei, andererseits Ueberschreitung des gesetzlichen Zinsfußes gestattet, wenn sie gerecht sei. Das Gesetz ist also vorerst am Naturrecht zu messen und darf nur dann als Maßstab genommen werden, wenn es dem Naturrecht nicht zuwider ist. Es *kann* als Norm angenommen werden, *wenn* es dem Naturrecht entspricht. Was hier unter mäßig zu verstehen sei, ergibt sich wieder aus der bedeutsamen Begriffsbestimmung der Instruktion von 1873 (S. 210, 212),

die für die Auslegung des Kanon maßgebend ist: der Kanon redet vom Aequivalenzgesetz. Schon daraus ergibt sich klar, daß er dem echten, mit Tauschgerechtigkeit und Aequivalenz unvereinbaren Zins nicht das Wort redet. Er stellt, wie *Hürth* zutreffend bemerkt (*Stimmen*, 111. Bd., S. 152), nur „bezüglich der *Höhe* des erlaubten Zinses (Richtig: Mehrforderung. A. O.) als *präsumtive* Norm den gesetzlichen Zinsfuß hin. Zeigen die Verhältnisse, daß nur ein niedrigerer Zins gerecht genannt werden kann, oder daß ein höherer Zinsfuß gerecht genannt werden darf, so muß bzw. darf von dieser präsumtiven Norm abgegangen werden.“

Ernste Beachtung erfordert, daß der Kanon 1543 eine Mehrforderung als heutzutage „*non per se illicitum*, nicht *in sich selbst* unerlaubt“ erklärt, woraus hervorgeht, daß sie nur als an und für sich heute sittlich zulässig erklärt ist, *per accidens*, unter gewissen Umständen aber auch heute sittlich *unzulässig* wird; umgekehrt ausgedrückt: daß auch heute eine Mehrforderung nicht schlechtweg und unter allen Umständen erlaubt ist, sondern sehr wohl auch unerlaubt sein kann. Richtig schreibt *Hürth* (S. 152): „Per se, ‚an sich‘, d. h. soweit nur der Vertrag, als solcher, in Betracht kommt. Weitere sittliche Verpflichtungen, die aus anderen Quellen stammen und bei dem Gesamt- und Endurteil über die sittliche Erlaubtheit des Zinsnehmens im konkreten Einzelfall eine *entscheidende* Rolle spielen können, bleiben von der Rechtsnorm des Kanons völlig *unberührt*.“ Auch *Vermeersch* spricht sich (*Quartalschrift*, 1928, S. 768) dahin aus, „daß man dem ‚per se‘ eine eigene selbständige Bedeutung belassen muß,“ diese nämlich, „daß die gesetzliche Ermächtigung zum Zinsnehmen *nicht für alle Fälle* gilt“.

Wohl versuchte *Biederlack* (*Schönere Zukunft*, 27. November 1927, S. 192) die Deutung: „Die Einschränkung, die in dem Ausdruck *per se* liegt, wird deshalb gemacht, weil unter Umständen die Nächstenliebe die Pflicht auferlegen kann, von einer Zinsforderung ganz abzusehen oder wenigstens mit einer geringeren als der gesetzlich erlaubten sich zu begnügen.“ Auch *Vermeersch* meint (*Quartalschrift*, 1928, S. 768), das *per se* schließe nur den Fall von der Berechtigung zum Zinsnehmen aus, „wenn eine Liebes- oder Billigkeitspflicht dem Verleiher ein Gratsdarlehen auferlegt“. Allein Abt *Wiesinger* wandte sich gegen eine so enge Deutung und forderte die Erklärung im Sinne der alten Kirchenlehre von der Aequivalenz (*Schönere Zukunft*, 22. Jänner 1928, S. 362): „Auch der Zins (Gemeint ist Mehrforderung. A. O.) vom Darlehen kann *per accidens*, was dem *per se* gegenüberstehen muß, unerlaubt sein, wenn er nämlich so hoch ist, daß ihm eine Gegenleistung im Sinne der

Aequivalenz nicht mehr gegenüberstehen kann.“ Und der Abt verlangte daher, daß auch die Mehrforderung auf Grund des Kanons 1543 nur dann als erlaubt angesehen werde, wenn ihr 1. eine gleichwertige „soziale Dienstleistung“ gegenüberstehe, so daß der „Zinsnehmer“ den „Zins“ nicht als arbeitslosen Gewinn, sondern nur als Steuersold, als Gehalt empfangen, wie einst die Lehensherren die ihnen gebührenden Abgaben und Leistungen; oder wenn 2. der eingenommene „Zins“ in „sozialer Fürsorge“ verwendet werde, die die Allgemeinheit ohnehin zu leisten verpflichtet sei, z. B. zur Erziehung armer Jugend, zur Versorgung armer Greise; oder wenn 3. der „Zins“ tatsächlich nur als „(geheime) Schadloshaltung oder Entschädigung“ von solchen genommen werde, die durch das in der Zinswirtschaft allgemeine Zinsnehmen um einen Teil ihrer Arbeitsfrüchte gebracht würden und durch das ohnehin viel geringere „Zinsnehmen“ ihrerseits sich einen wenigstens teilweisen Rückersatz des ihnen zu Unrecht Entwendeten verschafften; hierher rechnet Wiesinger das ganze arbeitende Christenvolk. Diese Theorie hatte der Abt schon im Juni 1914 in vier Aufsätzen im „Linzer Volksblatt“ erstmals öffentlich entwickelt. (Wenn ich „Zins“ zwischen Anführungszeichen setze, soll damit angedeutet sein, daß nur die äußere Gestalt oder Rechtsform des Zinses gemeint ist, hinter der aber nicht echter Zins, sondern eine dem Aequivalenzprinzip gemäße ziffermäßige Mehrforderung über die Stammsumme hinaus steht.)

Biederlack hielt dem zwar entgegen (Schönere Zukunft, 4. März 1928, S. 492): „Soziale Dienstleistungen... müssen entgolten werden von demjenigen, der Sorge zu tragen hat für das Gemeinwohl. Sind denn das nun die einzelnen Darlehensnehmer, denen der Zins abgefordert wird? ... Macht denn der gute Zweck („soziale Fürsorge“) das erlaubt und gerecht, was an sich unerlaubt und ungerecht ist? Ein solcher Grundsatz wird zu Hilfe genommen, um einen Kanon des kirchlichen Gesetzbuches zu erklären?“ Und über den 3. Grund des Abtes Wiesinger „wird jeder denkende Leser den Kopf schütteln... Weil die Katholiken von protestantischen und jüdischen und sonstigen Großkapitalisten ausgebeutet wurden, dürfen sie allen gegenüber und untereinander das tun, was an sich ungerecht und verboten ist, ebenso wie einst?“ Abt Wiesinger entkräftete diese Einwände (Schönere Zukunft, 1. April 1928, S. 589) durch den Hinweis darauf, daß in Gesellschaft und Wirtschaft „alles gesellschaftlich ineinander greift“, daß das Zinsnehmen allgemein geübt werde, also aktiv wie passiv eine allgemein gesellschaftliche Erscheinung sei wie auch z. B. die sozialen Dienstleistungen nicht bloß von denjeni-

gen, die dafür bezahlt würden, und nicht bloß denjenigen, die dafür bezahlen, geleistet würden, daß es sich also sowohl auf der einen wie auf der anderen Seite um allgemeine soziale Erscheinungen handle, die auch ein allgemeines aktives „Zinsnehmen“ jedem beliebigen Einzelnen gegenüber rechtfertigten.

Gegen Wiesinger wandte sich später auch *Vermeersch*, wobei er bemerkenswert von der „Nachsicht“ der Kirche redet (Quartalschrift, 1928, S. 778): „Es ist auch sehr zu bedauern, daß man die gegenwärtige Praxis und Nachsicht der Kirche schlecht und recht erklären will, indem man zugunsten der Kirchenfürsten und sogar der einfachen Gläubigen sich auf die Rechte geheimer Schadloshaltung oder an andere geheime, wenngleich annehmbare Gründe beruft, ohne sich um die Bedingungen zu kümmern, die strenge erfordert sind, wenn man diese Rechte betätigt oder diese verborgenen Gründe geltend machen will.“ Mit diesen wenigen Worten meint *Vermeersch* Wiesingers nicht bloß annehmbare, sondern in der Tat erklärende Gründe abgetan zu haben. Demgegenüber mache ich geltend, daß einerseits die Moralisten bei Aufzählung ihrer „streng erfordernten“, von Abt Wiesinger aber angeblich vernachlässigten „Bedingungen“ geheimer Schadloshaltung andere Fälle als die allgemeine Zinswirtschaft im Auge hatten, daher ihre Theorie auch nicht mit Rücksicht auf die letztere entwickelten und ausbauten, daß aber andererseits trotzdem bei einigem guten Willen zu erkennen ist, daß auch die angeführten „Bedingungen“ sich unschwer auf die Verhältnisse des Einzelnen innerhalb der allgemeinen Zinswirtschaft sinngemäß anwenden lassen. Die gewöhnlich namhaft gemachten Bedingungen für Gerechtigkeit und Erlaubtheit der geheimen Schadloshaltung sind: daß die Schuld eine rechtliche und sichere sei, daß man sich nur die geschuldete Sache oder ihren Wert aneigne, daß der Schuldner außer Gefahr gesetzt werde, zweimal zu bezahlen, und daß man seine Forderung auf dem Rechtswege nicht eintreiben könne.

Abt Wiesinger ist mit der Verteidigung seiner Ansicht zweifellos im Recht. Auch in der Lehensordnung leistete der Belehnte an den Lehensherrn nicht als privatwirtschaftliche Gegenleistung für eine vom Lehensherrn privatwirtschaftlich empfangene Wertleistung, sondern der Belehnte leistete öffentlichrechtliche steuerliche Zahlung an den Lehensherrn für dessen Dienste, die in der Hauptsache der Allgemeinheit geleistet waren. Hier hätte Biederlack den richtigen Grundsatz von der Verpflichtung der Menschen zur Arbeit für einander zur Anwendung bringen sollen, nicht aber, wie wir sahen, an einer falschen Stelle, näm-

lich um den arbeitslosen, entgeltlosen echten Zinsgewinn des Kapitals auf Kosten der Arbeit zu rechtfertigen. Aber Biederlack ermangelt eben des tieferen Verständnisses für das Lebendig-Gemeinschaftliche; er denkt immer nur formaljuristisch-individualistisch, dem Geist des römischen Rechtes gemäß. In einer Zinswirtschaft ist das „Zins“ zahlen und -nehmen — ich rede hier von der Wirtschaftsform „Zins“, nicht vom Inhalt, den diese Form umkleidet — genau so eine allgemein gesellschaftliche Kategorie wie in der Lebensordnung Leistung und Empfang der Lebensgiebigkeiten. Da heute die Arbeit bei jedem Handgriff, den sie tut, bei jedem Bissen Brot, den sie genießt, bei jedem Kredit, den sie in Anspruch nimmt — und sie ist doch heute in das herrschende kreditwirtschaftliche System nicht herauslösbar verflochten —, bei jeder Steuerleistung, kurz ganz allgemein Kapitalzins leisten muß, ist es gleichgiltig, ob der „Zinszahler“ gerade von demjenigen, dem er direkt „Zins“ bezahlt, persönlich eine Gegendienstleistung empfängt oder ob dessen soziale Dienstleistung anderen, beziehungsweise der Allgemeinheit geleistet wird; gleichgiltig auch, ob der Handwerker oder Proletarier, der sich im Wege der „Zinsen“ seiner Sparkasseneinlage eine kleine Entschädigung für den Kapitalzins verschafft, den er bezahlen muß, diese Entschädigung gerade von dem Menschen einkassiert, der ihm Zins abnimmt, oder von irgend einem andern. Denn auch für diesen anderen ist es ja völlig gleichgiltig, ob er diesem oder jenem Menschen „Zins“ bezahlt; insofern er Geld ausborgt, Kredit in Anspruch nimmt, muß er doch jedem beliebigen Darleiher oder Kreditor in ganz gleicher Weise den marktüblichen „Zins“ bezahlen. Der „Zins“ ist in der Zinswirtschaft eben eine allgemein gesellschaftliche Erscheinung wie die Lebensgiebigkeit in der Lebenswirtschaft. Mit formaljuristischen Spitzfindigkeiten ist weder in die eine, noch in die andere Wirtschaftsform sachliche Einsicht zu gewinnen. Diese erwächst nur aus der Lebensschau.

Das Verlangen des Abtes Wiesinger nach der von ihm geforderten Auslegung des „per se“ ist in der *Oeconomia perennis* und in der kirchlichen Tradition so fest begründet, daß es *unmöglich abgewiesen werden kann*. Eine andere Frage ist freilich diese, ob die an der Abfassung des Kanons 1543 beteiligten Juristen daran dachten. Und wieder eine andere Sache ist diese, daß der Kodex, und somit der Gesetzgeber, sich nicht darüber äußert, was er unter dem „per se“ und was unter dem unausgesprochen damit *implicite* angenommenen „per accidens“ verstehe. Daß der Kanon 1543 als Kirchengesetz das Naturrecht, den natürlich-christlichen Eigentums- und Arbeitsbegriff, das Äquivalenz-

prinzip (auch im Sinne der von Abt Wiesinger geltend gemachten Erfordernisse) weder in Abrede stellen, aufheben oder abändern wollte noch konnte, daß er nicht beinhalten will oder kann, daß essen solle, wer nicht arbeiten wolle, und daß man nunmehr die Erde mit Zinsen und Mehrwerten beflecken dürfe, *steht fraglos fest*. Die Grundsätze der Gerechtigkeit sind nach diesem Kanon unverändert die gleichen wie vor ihm. Objektiv hat sich an der Verantwortlichkeit der Menschen hinsichtlich ihrer Eigentums-, Arbeits-, Verkehrs-, Erwerbsrechte und -pflichten nichts geändert.

Wohl aber subjektiv sehr viel seit dem allmählichen Aufwachsen des modernen Kapitalismus und besonders seit dem Durchbruch des Hochkapitalismus. Daraus erklärt sich auch, wie wir bald genau und im Einzelnen sehen werden, die Veränderung in der Haltung der Kirche zur Mehrforderung über die Stammsumme hinaus. Denn das kann, ja muß wohl als sicher angenommen werden — die ganze Sachlage spricht zu deutlich dafür, als daß man es verkennen dürfte —, daß der Kanon 1543 bestätigen will, was die ihm Jahrzehnte hindurch vorangegangenen Kongregations-Entscheidungen besagten: *non sunt inquietandi*, mäßige Mehrforderer sind über ihr „Zinsnehmen“ im Beichtstuhl nicht zu beunruhigen, sondern loszusprechen, nicht zur Rückstellung zu verhalten; mäßiges „Zinsnehmen“ ist somit unter den derzeitigen (modern-hochkapitalistischen) Wirtschaftsverhältnissen an und für sich (*per se*) nicht als Ungerechtigkeit, als Sünde der *usura* zu behandeln. Die *Erwerbsart*, die *Erwerbsform* des „Zinsnehmens“ ist damit für die derzeitigen Verhältnisse pastoral-juristisch-bußpraktisch als erlaubt anerkannt. Die Frage, ob nicht im einzelnen Fall die Mehrforderung *per accidens* unerlaubt sei, tritt vor dem Kirchengesetz und in der Bußpraxis der Kirche fast zurück hinter dem „*non sunt inquietandi*“.

Damit tritt das *Wichtigste*, *praktisch Bedeutsamste* und *theoretisch Interessanteste*, zugleich aber auch *Problematischste* am Kanon 1543 ins hellste Tageslicht: daß er im Gegensatz zur gesamten früheren kirchlichen Gesetzgebung, die eine Mehrforderung beim Darlehen von vorneherein als unerlaubt ansieht, als wucherisch präsumiert, insolange nicht der Gegenbeweis erbracht ist: nämlich daß sie nur Rekompensation, Wiederherstellung der Wertgleichheit, nicht aber Bereicherung sei, nunmehr *umgekehrt die Erlaubtheit der Mehrforderung von vorneherein vermutet, präsumiert*: daß der Kanon somit das, was früher immer präsumtiv als verbotene *usura*, als Zinswucher verfolgt und mit Strafe und Restitutionspflicht bedroht war,

nunmehr unbesehen für an sich nicht unerlaubt hin-
nimmt, *obwohl* doch der *Oeconomia perennis* gemäß *nicht der ge-
ringste Zweifel darüber möglich* ist, daß der echte Kapitalzins
und somit auch seine Unterart: der echte Darlehenszins, vom
Naturrecht, von Gottes Schöpfungsordnung als Wucher ver-
dammt sind.

Die Problematik dieses Paradoxons hat denn auch unter den mo-
dernen katholischen Theologen und Oekonomen, die die wahre Lösung
des Rätsels nicht zu finden vermochten, mit jene Verwirrung zur Folge,
die sie zur Preisgabe der Lehre von der Naturrechtswidrigkeit der usura
und zur grundsätzlichen Anerkennung des heidnischen Kapitalismus
drängte. Daran, daß sie diesen Unglücksweg einschlugen, ist hervor-
ragend mitschuldig

EINE FALSCHGESETZTE FRAGESTELLUNG

Mit treffsicherer Berechnung spielte schon 1876 der zinsfreundliche
Professor *Franz X. Funk* im Schlußsatz seiner „Geschichte des Zins-
verbotes“ als letzten Trumpf gegen die Verteidiger der absoluten Gel-
tung der kirchlichen Zinslehre aus: „Wenn die alte Wuchertheorie so
wahr ist, daß man keinen Buchstaben von ihr wegnehmen darf, wenn
Wucher und Darlehenszins identisch sind und wenn das Zinsnehmen
eine Verletzung des natürlichen und göttlichen Rechtes ist: was ist dann
vom apostolischen Stuhl zu sagen, der es seit einem halben Jahrhundert
erlaubt und die Restitutionspflicht sistiert, die vormals als so dringlich
angesehen wurde?“

Scharfsinnig hatte Funk erkannt, daß diese Frage, die gelöst werden
muß, für denjenigen *unlösbar* ist, der zwar mit dem einen Fuß auf dem
Boden der katholischen Glaubens- und Sittenlehre, mit dem anderen
aber auf dem Boden der modernen Wirtschaftsauffassung steht. Er
wird sich bald gezwungen sehen, entweder diese heidnische Wirtschafts-
auffassung preiszugeben, oder auch noch seinen zweiten Fuß auf sie
zu setzen. Das letztere tat denn auch die „übergroße Mehrheit aller be-
deutenden Theologen unserer Zeit“ (*Cathrein* 1919 in den „Stimmen“,
97. Bd., S. 151).

So 1885 *August Lehmkühl* unter heftiger Polemik gegen Vogelsang
(*Stimmen*, 28. Bd., S. 7, 15 f.): „Es ist nur eine doppelte Möglichkeit
denkbar, die positiv gegebenen und bis in die neueste Zeit aufrecht er-
haltenen kirchlichen Erlasse zu erklären. Die Kirche geht von der Auf-

fassung aus, entweder daß heutzutage das dargegebene Geld nach Art des Rentenkaufs oder des Tripelkontraktes an einen andern abgetreten werde, oder daß wegen der tatsächlichen Verhältnisse ein jeder, der sich zugunsten eines andern seines Geldes zeitweilig begibt, Anspruch auf Ersatz eines entfallenden Gewinnes habe, weil jedem die Möglichkeit offen liegt, sein Geld selbst gewinnreich anzulegen oder ohne Ungerechtigkeit es zu gewinnreichen Geschäften zu verwenden. Eine *andere* Möglichkeit ist *ausgeschlossen*... Eine Sitte, welche durch mehr als fünfzig Jahre die höchste kirchliche Autorität billigt und welche sich infolgedessen im ganzen Bereich der Kirche einbürgert und verfestigt, kann nicht eine Verleugnung oder Verletzung der Prinzipien der Wahrheit und des Rechtes in sich enthalten. Es kann nur einen wahrhaft peinlichen Eindruck machen, wenn man sieht wie Baron von *Vogelsang* sich mit jenen Erlassen der neueren Zeit zurechtfindet. ‚Die Kirche hat in mütterlicher Milde die praktische Applikation vieler ihrer Prinzipien momentan *fast bis zu Symbolen* dessen, was sie einst waren und in besseren Zeiten wieder sein werden, *verdünnt*,‘ heißt es S. 4 der Broschüre (Zins und Wucher, Wien 1884). Nachdem für diesen Anspruch auf die Praxis des Fastens und der kirchlichen Strafgewalt hingewiesen ist, heißt es dann weiter: ‚So verhält es sich auch mit der Praxis in Betreff des Zinswuchers. Das göttliche Moralgesetz bezüglich desselben ist ewig und unwandelbar; aber an den im Zeitalter des Kapitalismus Lebenden werden die mildesten Ansprüche gemacht.‘ Wenn das wahr ist, dann sieht es traurig mit der Heiligkeit der Kirche aus. Was soll denn das Heranziehen des kirchlichen Fastengebotes und der mittelalterlichen Kirchenstrafen, wenn ein naturrechtliches, göttlich unänderliches Verbot beleuchtet werden soll? Um nicht aus der Beweisführung herauszufallen, muß der Verfasser der Oesterreichischen Monatsschrift entweder das kirchliche Fasten und die mittelalterliche Anwendung der kirchlichen Strafgewalt für ein naturrechtlich-göttliches Gebot halten, oder die kirchlichen Wucherverbote als rein disziplinäre veränderliche Maßregeln ansehen! Da nun aber letztere Auffassung vom Baron von *Vogelsang* durchaus verworfen wird, und von jedem Katholiken verworfen werden muß: so ist es doch ein arger Fleck, der auf die Kirche fällt, wenn man meint, sie könne jemals die Forderungen des natürlich-göttlichen Sittengesetzes in der Praxis *fast bis zu Symbolen* ihres eigentlichen Inhalts verdünnen! Soll denn die Kirche über ein halbes Jahrhundert an einer solchen verdünnten Moral festhalten, die Gläubigen zu Hunderten und Tausenden einlullen in den Wahn,

eine mäßige Zinsforderung verstoße nicht gegen die ausgleichende Gerechtigkeit, während sie in Wirklichkeit nur dem Diebstahl gleich zu setzen wäre? Soll die Kirche wirklich so alle Gewissen verwirren und alle Rechtszustände unsicher machen können ...“

Es ist richtig, daß Vogelsang unserer Angelegenheit nicht ganz auf den Grund kam. Aber er wies doch, wie wir bald deutlich erkennen werden, mit dem sicheren Ahnungsvermögen des Genies den richtigen Weg zur Lösung. (Vgl. S. 268, 290 f.) Lehmkuhl hingegen ging den professoralen kapitalistischen Holzweg.

Aehnlich wie Lehmkuhl gegen Vogelsang, nur gröber, wendet sich *Josef Biederlack* gegen Lugmayer (Quartalschrift, 1927, S. 721): „Ist das Zinsnehmen auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen dem Naturgesetze zuwider? ... Die Anhänger dieser Richtung (Lugmayers) haben sich so in die Ansicht verbohrt von der naturgesetzlichen Un erlaubttheit eines arbeitslosen Gewinnes, daß sie, wie es scheint, gar nicht bemerken, wie auch Priester, Bischöfe und die höchsten kirchlichen Autoritäten ohne Bedenken einen mäßigen Zins für Gelddarlehen sowohl bezahlen als gelegentlich von anderen einfordern. Lugmayers Ansicht gemäß wären all die Handlungen ungerecht und sündhaft. Die Anklage formeller Sünde liegt darin ja nicht, davor sind nach Lugmayers Ansicht die Genannten durch ihre Unwissenheit geschützt; aber als materielle Sünde müßte man ihr Tun doch bezeichnen. Und da das neue (kanonische) Gesetzbuch ausdrücklich den Bezug mäßigen Zinses auf Grund (?) des bürgerlichen Gesetzes gestattet, enthält obige Behauptung der ‚neuen Wiener Richtung‘ auch die Anklage gegen die Kirche, sie gestatte allgemein Ungerechtigkeiten, weil das bürgerliche Gesetz sie gestattet. Ist eine solche Ansicht nicht absurd? Die ganze übrige Kirche, Papst und Bischöfe, die Lehrer der Moraltheologie, des Kirchenrechtes und der christlichen Ethik sollen sich in Unkenntnis des Naturgesetzes befinden und sündig gegen dasselbe handeln; Lugmayer und die anderen Vertreter der ‚Wiener Richtung‘ sind die allein ‚Wissenden‘?“

Auch in der „Schöneren Zukunft“ (27. November 1927, S. 191 f.) be ruft sich *Biederlack* zum Beweis für die von ihm behauptete naturrechtliche Gerechtigkeit des Kapital- und Darlehenszinses darauf, „daß die kirchlichen Behörden gegebenenfalls kein Bedenken tragen, Zinsen zu nehmen und zu fordern. Wenn die Kasse irgend eines kirchlichen Institutes, einer Pfarrei, einer Diözese usw. Geld zur Verfügung hat, das sie im Augenblick oder auch auf längere Zeit nicht verwenden kann,

wird dann ein Priester, ein Bischof usw. Bedenken tragen, das Geld sicher anzulegen, um Zinsen davon zu beziehen? Handeln all diese unerlaubt? Uebertreten sie eine naturgesetzliche Vorschrift, machen sie sich einer Ungerechtigkeit schuldig? Man sieht, daß die Behauptung, es seien die Worte des Kanon (1543) von der Tolerierung (Duldung) dessen zu verstehen, was auch jetzt noch unerlaubt ist, im Grunde genommen nur ein mitleidiges Lächeln erregen kann.“ (Ueber die tolerantia vgl. S. 212 und 306 ff.)

Heinrich Pesch verleiht dem gleichen Gedankengang so Ausdruck (*Liberalismus*, 1. T., S. 386): „Man hat jene Tatsache (Duldung der Zinsnahme) zu erklären gesucht, indem man sagte, die Kirche wollte in ihrer großen Milde größeres Uebel verhüten, da ein Widerstand praktisch aussichtslos sei. Diese Erklärung müssen wir jedoch vom theologischen Standpunkte als unvereinbar mit der Heiligkeit der Kirche unbedingt verwerfen. Ist die Zinsnahme unter den heutigen Verhältnissen in der Tat noch jenes furchtbare Verbrechen, als welches sie früher von der Kirche bezeichnet und behandelt wurde, so kann die Kirche nicht dazu schweigen, noch viel weniger kirchlichen Instituten erlauben, Zins zu nehmen. Nein, die heutige Praxis der Kirche erklärt sich lediglich dadurch, daß unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen die Zinsnahme an und für sich keine Verletzung der ausgleichenden Gerechtigkeit in sich schließt.“ Aehnlich in seinem „Lehrbuch der Nationalökonomie“ (5. Bd., Freiburg 1923, S. 724 f.): „Man hat die veränderte Stellungnahme der Kirche wohl auch auf ihre Milde gegenüber einer durch den Kapitalismus tief gesunkenen Zeit, auf ihre Barmherzigkeit gegenüber der Herzenshärte der Menschen zurückführen zu können geglaubt (Vogelsang). Der Theolog wird einer solchen Auffassung berechnete Bedenken entgegenbringen. Das göttliche Sittengesetz bleibt unwandelbar, ewig das selbe, die Kirche aber nach katholischer Auffassung zu jeder Zeit dessen treue Hüterin. Sie verlangt nicht von allen Gliedern die höchste Vollkommenheit, sie ist milde und nachsichtig gegen die Fehlenden, aber dem Verbrechen hat sie nie und nirgends eine allgemeine Duldung gewährt, seine Beunruhigung verboten. Wäre heutzutage der mäßige Zinsbezug objektiv und in sich eine Verletzung der *justitia commutativa*, eine unerlaubte, naturrechtswidrige Beraubung des Schuldners, so würde die Kirche mit ihrer neuen Praxis an die im Zeitalter des Kapitalismus Lebenden nicht bloß die mildesten Ansprüche gestellt haben, sie hätte für die weitesten Kreise der menschlichen Gesellschaft, ihre eigenen religiösen Institute eingeschlossen, ein

Verbrechen der abscheulichsten Art, den Wucher, ein dem Naturgesetz widersprechendes, innerlich schlechtes und verwerfliches Verfahren geduldet. Der etwaige gute Glaube des Zinsnehmers, soweit von demselben überhaupt die Rede sein könnte, mochte diesen selbst entschuldigen, aber die Handlungsweise der Kirche wäre dadurch keineswegs gerechtfertigt, wenigstens der begründete Schein einer moralischen Unterstützung des Wuchers durchaus nicht beseitigt.“

Eine wahre Tragikomödie, diese ängstliche Sorge um die Heiligkeit der Kirche, die, um diese Heiligkeit zu retten, eine der am öftesten bekräftigten und mit den strengsten Sanktionen verteidigten Sittenlehren der Kirche über Bord wirft!

DAS ZINSVERBOT IM ANTIKEN KAPITALISMUS

Bevor wir die falsche Fragestellung durch die richtige ersetzen und an deren Beantwortung gehen, müssen wir noch auf einen Widerspruch zu den Tatsachen hinweisen, dessen jene Moralisten und Oekonomisten sich schuldig machen, die aus der Veränderung der Wirtschaftsverhältnisse heraus ihre Behauptung begründen wollen: das Zinsnehmen sei früher gegen das Naturrecht und verwerflich gewesen, jetzt aber im Einklang mit ihm und in sich gut. Ich meine die für diese Behauptung verhängnisvolle Tatsache, daß das Wirtschaftssystem der heidnischen Antike sich von dem modern-kapitalistischen keineswegs wesentlich unterschied, daß damals das Geld wesentlich genau so „fruchtbar“ war wie heute und daß trotzdem damals die Kirche den Darlehenszins keineswegs als im Naturrecht begründet ansah, sondern als naturrechtswidrig und ungerecht verwarf.

Die modernen Apologeten des Zinses mußten sich mit dieser zuwideren Doppeltatsache auseinandersetzen, denn ganz darüber zu schweigen, war ausgeschlossen; sie taten es aber so kurz als nur immer möglich. Die Richtung ihrer Erklärungsversuche ist durchgängig die gleiche: die antiken Wirtschaftsverhältnisse seien so primitive gewesen, daß damals das Geld keine Gewinnmöglichkeiten geboten hätte; daher das Zinsverbot der Kirche. In unserer hochentwickelten modernen Kapitalwirtschaft hingegen biete das Geld unbeschränkte Gewinnmöglichkeit, habe Quasi- oder akzidentelle Fruchtbarkeit erlangt und daher berechtige der Kredit zu einer Zinsforderung. Dem Argument liegt offenkundig der Wahn des modernen Evolutionismus zugrunde, der, im Gedanken vom ewigen Fortschritt befangen, die Entartungserscheinungen

zivilisatorischer Ueberfeinerung und Verirrungen für gesund-natürliche Kulturfrüchte hält.

Viktor Cathrein schreibt (Moralphilosophie, 2. Bd., S. 361): „Wir haben schon oben Roschers richtige Bemerkung angeführt, daß auf *niedriger volkswirtschaftlicher Kulturstufe* Anleihen fast nur aus Not gemacht werden, und zwar vorzüglich zu konsumptiven Zwecken. Das war ohne Zweifel *die Lage, welche die Kirche vorfand*. Unter den gegebenen Verhältnissen war das Zinsnehmen nur ein Mittel der Ausbeutung der Notleidenden... Man lese nur einmal die Schilderungen, welche uns die Kirchenväter, besonders der hl. Ambrosius, von dem Treiben der Wucherer im sinkenden römischen Reich entwerfen.“ Cathrein meint, auf der damaligen „niedrigen volkswirtschaftlichen Kulturstufe“ sei eben eine produktive Verwendung des Geldes nicht möglich gewesen. Und als ob die Kapitalisten der Antike ihr Geld nicht allgemein als sehr „fruchtbringend“ angesehen und auch tatsächlich „verwertet“ hätten — was den modernen Kapitalisten vorbehalten geblieben sei —, schreibt Cathrein weiter (S. 354): „Solange nun die wirtschaftlichen Verhältnisse derart sind, daß nicht jeder zu jeder Zeit sein Geld verwerten kann, wird man auch nicht allgemein das Geld an sich für gewinnbringend halten. Anders, wenn einmal allgemein mit dem Geldbesitz die Möglichkeit der Beteiligung an gewinnbringenden Unternehmungen gegeben ist. In dieser Voraussetzung wird das Geld selbst zu einer gewinnbringenden Sache. Diese Voraussetzung trifft aber heute zu.“ In der Väterzeit habe sie also nicht zugetroffen: daher das damalige Zinsverbot der Kirche.

Aehnlich macht es Ratzinger. Er behauptet, es habe weder in der Väterzeit noch im Mittelalter Produktivkredit gegeben (man denke nur an die in der bäuerlichen Eigen- und Naturalwirtschaft damals so häufigen Saatgetreidedarlehen und an den antiken Bankkapitalismus mit Industrie- und Handelskredit!) und darum habe es damals den wirtschaftlich und moralisch berechtigten Kreditzins nicht gegeben, sondern nur einen (Konsumtiv-)Darlehenszins, der allerdings wucherisch und darum unerlaubt sei. „Es ist Tatsache,“ schreibt er (Volkswirtschaft, S. 303), „daß viele Väter sich gegen das Zinsnehmen überhaupt aussprechen und sich dabei auf das alttestamentliche Verbot beziehen. Allein, wer sich die Kirchenväter nicht bloß oberflächlich ansieht, der wird finden, daß sie sich gegen die Zinsen nur deshalb aussprechen, weil der damalige Zins wirklich und tatsächlich wucherisch war. Wer nahm damals Darlehen gegen Zins? Der Grundbesitzer! Das ganze da-

malige Auswucherungsgeschäft beschränkte sich auf die Inhaber von Grund und Boden. (Wie wir sehen werden, eine unhaltbare Behauptung. A. O.) Einen Handwerker- und Gewerbestand gab es ja nicht, dafür waren die Sklaven da. (Das war hinsichtlich des Kleinhandwerks in diesem Ausmaß doch erst in den letzten spätrömischen Verfallszeiten annähernd der Fall. Warum übergeht Ratzinger den ausgedehnten Industrie- und Handelskredit? A. O.) Nun war aber der niederste Zinsfuß zwölf Prozent, ein Zinsfuß, welcher die Besitzer von Grund und Boden rasch auswuchern mußte, wie dies auch durch die Tatsachen bewiesen wurde. (Die Kirchenväter verwerfen aber nicht bloß den zwölfprozentigen und jeden höheren, sondern ausdrücklich auch jeden niedrigeren, absolut jeden Zins. A. O.) Das, was wir heute Zins nennen, gab es damals weder begrifflich noch tatsächlich.“ (S. 309 f.): „Wenn bei den Kirchenvätern und in den Konzilienbeschlüssen von den Gelddarleihern (faeneratores) die Rede ist, so ist die Ausbeutung durch das Darlehensgeschäft gemeint. Wucherer (faenerator) im patristischen Sinne ist derjenige, welcher das Gelddarlehen als Geschäft, als einen Erwerbszweig betrachtet; ein faenerator ist das, was im Mittelalter als *usurarius manifestus*, als offenkundiger Wucherer bezeichnet wurde. (Das war aber bei Vätern wie im Mittelalter jeder Zinsnehmer schlechtweg! A. O.) Und gegen diese Gelddarleiher, welche, ohne selbst produktiv tätig zu sein, ohne selbst einer ehrenhaften Arbeit sich zu unterziehen, bloß von den Verlusten anderer Gewinn zogen (Das tut doch jeder, der echten Zins nimmt! A. O.) und auf den Ruin des Nächsten spekulieren, kehren sich die kirchlichen Strafen und Rügen. Wenn ferner die Konzilien und Väter von schändlichem Erwerb (*turpe lucrum*, *turpis quaestus*) sprechen, so verstehen sie darunter die wucherische Ausbeutung des Nächsten durch den Geschäftsbetrieb der Gelddarleiher. (Nein! *Jeden* Zins verstehen sie darunter. A. O.) Die Frage, ob und wie weit in Fällen, bei welchen wucherische Ausbeutung nicht vorliegen würde, eine Vergütung für Ueberlassung einer Kapitalsnutzung, also das, was man heute unter Zins versteht, sittlich zulässig sei, wird bei den Kirchenvätern nicht erörtert. (O doch! Und zwar erklären sie den Zins ausdrücklich auch dann für wucherisch, wenn der Schuldner mit dem entlehnten ‚Kapital‘ einträgliche Erwerbsgeschäfte betreibt. A. O.)“

Aehnlich falsche Vorstellungen macht sich *Ratzinger* bezüglich der Begründung des Zinsverbotes im Mittelalter (S. 322): „Durch die Gesetzgebung Karls des Großen war jegliches Zinsnehmen, jeder Erwerb aus dem Darlehen verboten, und mit Recht. Denn bei der damals herr-

schenden Naturalwirtschaft mußte das Darlehen, welches auf einen Mehrertrag abzielte, sofort wucherischen Charakter annehmen. Solange das Geld nur als Zahlungsmittel und Wertmesser von Gebrauchswerten dient, solange es nicht den Charakter des Kapitals annimmt, welches in der Verbindung mit der Arbeit Mehrwerte hervorbringt, ist die Unentgeltlichkeit des Darlehens eine wirtschaftliche Notwendigkeit.“ Abgesehen von allem anderen: Damals spielte bekanntlich das Saatgetreidedarlehen eine große Rolle; Saatgetreide bringt aber in Verbindung mit Arbeit vielfache Frucht hervor, ist also „Kapital“ im falschen, vulgär-ökonomischen Sinn; dieses Darlehen war unzweifelhaft Produktivdarlehen; trotzdem war durch das karolingische Zinsverbot der Getreidekredit genau so wie das Gelddarlehen getroffen, und mit Recht.

Nachdem der Wiener Moraltheologe *Franz Schindler* die Berechtigung des Kapitalzinses überhaupt verteidigt hat, fährt er fort (Die soziale Frage der Gegenwart, Wien 1905, S. 133): „Aber auch die prinzipielle Bekämpfung wenigstens des Darlehenszinses durch den Hinweis auf die früheren *kanonischen Zinsverbote* kann nicht aufrechterhalten werden, weil diese *ihre wirtschaftliche Grundlage eingebüßt* haben und deshalb selbst nicht mehr in Kraft stehen können, solange nicht die wirtschaftlichen Verhältnisse der Vergangenheit wiederkehren, der sie angehören: die allgemeine *Gebundenheit* der Erwerbstätigen, welche dem Gelde als dem vorzüglichsten Gegenstande des Darlehensverkehrs die Eigenschaft, *Erwerbsmittel* zu sein, nur in *ganz beschränkter* Weise zukommen ließ.“ Demnach müßte also die Väterzeit eine Zeit gebundener Wirtschaft gewesen sein, die das Geld gehindert hätte, Kapitalcharakter anzunehmen. Sie war aber hochkapitalistische Freiwirtschaftszeit.

Ähnlich Dr. *Franz X. Eberle* (Wirtschaftsmoral, S. 68 f.): „In einer Wirtschaftsepoche, in welcher dem Gelde eine mehr oder minder große Sterilität, Unfruchtbarkeit, eignete, mußte die Kirche anders urteilen als in Zeiten jener wirtschaftlichen Hochkonjunktur, in welcher jeder nach seinem Teile, beispielsweise in Sparkassenanlagen, ein Teilnehmer an der großen Wirtschaftsfunktion des Geldes zu produktiven Unternehmungen wurde... Die Geldleihe war in den ältesten Zeiten *mutuum*, ein reiner Akt der Barmherzigkeit, in den meisten Fällen ein Konsumtiv- und kein Produktivkredit... Die altchristliche Kirche will das entartete wirtschaftliche Leben sittlich verlebendigen und sieht in den damals üblichen Wucherzinsen das größte Hemmnis, auf dessen Beseitigung sie mit allem Ernste dringt. Darum redet die altchristliche Literatur immer vom Zinsnehmen gegenüber den Armen. (Wir erinnern uns, daß die

Väter auch vom Darlehen an Reiche und zu geschäftlichen Zwecken reden. A. O.) ... Die aristotelische Idee von der Sterilität des Geldes, die eigentümliche ökonomische Verfassung der Zeit mit ihrer überwuchernden Habsucht, die oft nötige, nicht aber in der Begriffsbestimmung selbst liegende Gleichsetzung von Zins und Wucher lassen es als ganz natürlich erscheinen, wenn die altchristliche Kirche, um die *Auswüchse* des Wirtschaftslebens zu treffen, gegen den Zins eine unfreundliche oder gar feindliche Haltung einnimmt.“ Das heutige Wirtschaftssystem gibt zu unfreundlicher oder feindlicher Haltung keinen Anlaß?

Professor *Otto Schilling* erklärt die Zinsfeindlichkeit des hl. Augustinus so (Die Staats- und Soziallehre des hl. Augustinus, Freiburg 1910, S. 247): „In der Tat konnte das Zinsnehmen *angesichts der damaligen Zeitverhältnisse* vielfach nicht anders denn als Unmenschlichkeit erscheinen, zumal wenn der Arme auch noch hohe Zinsen zu bezahlen hatte; bei den *naturalwirtschaftlichen* Zuständen, wozu die Entwicklung wieder geführt, mußte das *Verbrauchs*darlehen vorherrschen.“ Als ob das Zinsverbot der Kirche nicht genau so wie für Geld auch für Naturalien, für Getreide und Vieh, gegolten hätte!

Heinrich Pesch tut in seiner „Sozialen Befähigung der Kirche“ (S. 437 f.) zuerst so, als ob die Väterzeit ins Mittelalter fiele, in dem ja der antike Kapitalismus tatsächlich überwunden war: „Das kanonische Zinsverbot setzt eben *wesentlich andere* wirtschaftliche Verhältnisse voraus, als die heutigen sind. Für jene anderen, früheren Verhältnisse war das Verbot der Zinsnahme durchaus berechtigt... Weil in der *mittelalterlichen* Wirtschaft der *Konsumtiv*kredit bei weitem den Produktivkredit überwog, war ein besonderer Zinsenbezug aus dem Darlehen an und für sich gegen die Gerechtigkeit... Umgekehrt weil heute der Produktivkredit im Vordergrund steht, ist der Zins nicht mehr schlechthin im Widerspruch mit den Forderungen der ausgleichenden Gerechtigkeit...“ Ich habe die Unhaltbarkeit dieser Begründung schon auf S. 175 gezeigt. Hier interessiert uns vor allem die *Uebergehung* der durchaus kapitalistischen und darum in wirtschaftlicher Hinsicht der heutigen Zeit gegenüber *durchaus nicht „wesentlich anderen“*, sondern vielmehr *wesentlich gleichen*, nur graduell-technisch verschiedenen *Antike*. Wohl beruft sich Pesch anschließend auf Ferdinand Lassalle, der den gleichen Irrtum von der entscheidenden Bedeutung des Unterschieds zwischen Konsumtiv- und Produktivkredit hegt, jedoch wenigstens auch von der Antike redet. Bei Pesch aber findet die Antike Unterschlupf im Mittelalter — und vom Mittelalter weiß man doch allgemein, daß damals

primitive Natural- und Eigenwirtschaft die Geld- und Verkehrswirtschaft bei weitem überwog, eine Kapital- und Kreditwirtschaft im Sinn des modernen Kapitalismus nicht vorhanden war. So wird das frühchristliche Zinsverbot im antiken Hochkapitalismus auf die primitiven Wirtschaftsformen des Mittelalters gegründet. Die gleiche Methode wendet Pesch auch in seinem „Lehrbuch der Nationalökonomie“ an (5. Bd., S. 726 f.).

Aehnlich behandeln alle katholischen Zinsapologeten das christliche Zinsverbot in der Antike — ein Beispiel dafür, wie sehr der Mensch die Selbsttäuschung liebt, die seinen Wünschen und Bedürfnissen entgegenkommt. Wie stand es denn in Wahrheit um Kapitals- und Geldfruchtbarkeit, um Geld- und Kreditwirtschaft in der Antike? War damals der Kapital- und Geldbesitz weniger gewinnbringend, die Möglichkeit lukrativer Vermögensanlage geringer als heute? Selbstverständlich dürfen wir nicht den absoluten Maßstab anlegen, sondern nur einen relativen. Daß die Kapitals- und Geldmengen damals viel geringer waren als heute, daß die Anlagemöglichkeiten beschränkter waren als heute, ist selbstverständlich. Nicht dies ist für die Beurteilung unseres Problems von entscheidender Bedeutung, sondern das: ob Geldanlagemöglichkeiten und Gewinnaussichten für den Kapitalisten bei den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln damals geringere waren als heute. Sie waren damals relativ wahrscheinlich noch üppiger als heute.

Wir hörten schon Professor *Zehentbauer*, obwohl auch er die Zinsberechtigung evolutionistisch erklären will, zugestehen (Zinsproblem, S. 24): „Der Zins ist eine *das ganze wirtschaftliche Leben* der Väterzeit *beherrschende* Erscheinung.“ Bei Behandlung der Äußerungen des hl. Klemens von Alexandrien über das Zinsnehmen (vgl. S. 21 dieses Bandes) schreibt Zehentbauer (Zinsproblem, S. 11 f.): „Alexandrien war damals die *erste Handelsstadt der Erde*. Ulrich Wilken beweist mit Hilfe der Ostraka, daß in Alexandrien und Aegypten vom 3. Jahrhundert vor Christi bis zum 3. Jahrhundert nach Christi die *Geldwirtschaft im Staats- und Privatleben geherrscht hat*. An den Darlehenszinsgeschäften haben sich *Privatbanken, öffentliche Bankinstitute, Kapitalisten* und auch die *Priester* heidnischer Tempel lebhaft beteiligt. Ein römischer Bericht schildert das Geschäftstreiben, aber auch den materiellen Sinn der Bevölkerung dieser Stadt: „Sie ist eine Stadt der Fülle des Reichtums und der Ueppigkeit, in der niemand müßig geht. Dieser ist Glasarbeiter, jener Papierfabrikant, der dritte Leinenweber; selbst die, welche mit einem körperlichen Gebrechen behaftet sind, gehen nicht

müßig; der Lahme hat ein Geschäft so wie der Blinde und der Gichtbrüchige. Nur *einen* Gott gibt es dort für alle: *Geld*. Für die sittliche Beurteilung des *ersten Zinsverbotes* in der Kirche ist es wertvoll zu konstatieren, daß es *nicht in einer Periode geringer wirtschaftlicher Entwicklung entstanden* ist, wie Neumann und Endemann annehmen... Die Annahme *primitiver Zustände* ist durch Ed. Meyer (Die wirtschaftliche Entwicklung [im Altertum, Jahrb. f. Nationalök. u. Stat., 3. Folge, 9. Bd., 1895]) *endgiltig widerlegt*. Die Äußerungen Klemens' gegen das Zinsnehmen stammen aus einer Zeit *weit verbreiteter und relativ hochentwickelter Geldwirtschaft* im damaligen kaiserlichen Aegypten.“

Wie Klemens von Alexandrien, so lebten auch die meisten anderen Kirchenväter in antiken Städten, zumeist in den bedeutenderen Städten mit dem stärksten Wirtschaftsverkehr, hatten also gerade die mit dem modernen Amerikanismus vergleichbare rastlose Gewinnwirtschaft, nicht aber die ruhigere und mehr auf den Bedarf eingestellte Eigen- und Naturalwirtschaft des Dorfes vor Augen. Trotzdem verwerfen sie, wie wir hörten, jedes Zinsnehmen, auch beim Bank-, Handels- und Gewerkekredit; ja sie verwarfen, wie wir gleichfalls schon ersahen, ausdrücklich all die modernen Zinsbegründungen, die sich auf die Unterscheidungen zwischen Konsumtiv- und Produktivdarlehen, mutuum und Kredit, Darlehen und Gewährung von Kapitalnutzung und wie all die Bemäntelungen heißen, stützen. Sie verwerfen jeden Zins als Wucher inmitten eines extrem kapitalistischen und kommerzialistischen Freiwirtschaftslebens.

An den soeben von Zehentbauer charakterisierten Zeitraum schließt die Untergangszeit des Römerreiches an, 4. und 5. Jahrhundert. Fast wie eine Schilderung der europäischen Zeit seit etwa 1915, insbesondere der sogenannten Inflationszeiten mit ihrer rapiden Plutokratisierung und Proletarisierung, klingt, was Prinz Alois von Liechtenstein über die Geldwirtschaft in der Antike zur Zeit der Völkerwanderung schrieb (Das Reich der Römer, Wien o. J., S. 55 f.): „So vollzog sich denn das Verhängnis, das allen Gesellschaften bevorsteht, welche die Arbeit um ihren ganzen Ertrag prellen lassen; die Zahl der Vollfreien nahm unaufhaltsam ab, in dem selben Maße, als sich der Besitz konzentrierte und das Kapital in wenigen Händen sich häufte; die Zahl der Sklaven und Halbsklaven schwoll unaufhörlich an, in dem selben Maße, als Freie besitzlos wurden. Das Massenelend bewirkte durch Rückschlag eine allgemeine Entmutigung der Produktion, weil bei abnehmendem Konsum jedes Gewerbe und alle Kategorien der Landwirtschaft den Mangel an

Absatz empfanden; die Arbeit wurde eingeschränkt, weil kein Unternehmen mehr rentieren wollte. Die Städte wurden still und leer, das Land öd und wild, die Steuer drückender, weil sie von schwächeren Schultern getragen wurden. Die Volkszahl nahm stetig ab, während bei einzelnen Leuten sich der Reichtum konzentrierte... Der Wucher allein blühte und erhob sich zum Range der ersten und einzigen großen Industrie. Die Akkumulation des Geldes, heutzutage überwiegend die Frucht des Börsenspieler und der Spekulation, wurde damals allein und einfach durch den Wucher besorgt. Es war ein ehrwürdiges, altes Laster der klassischen Welt, übergegangen in Fleisch und Blut, so tief eingefressen in die Natur der antiken Völker, daß weder die innere Stimme des Gewissens noch das Urteil der öffentlichen Meinung ihn verdammt. Er war eine freie, schöne Kunst geworden. 12 Prozent war die mäßigste Verzinsung; so lieh man einander unter Freunden. In Pompeji, in des Kaiserreiches Blüte, begehrte der Bankier Jucundus, zu Deutsch Lustig oder Fröhlich, 24 vom Hundert. In Aegypten waren 30 Prozent landesüblich; Alexandriens Geschäftsusance, diktiert von der dortigen Judenschaft, war für das ganze Niltal maßgebend. In Athen gab es keine gesetzliche Zinsschranke, außer für Kapitalien von Minderjährigen oder für Mitgift, welche von den Vormündern zu eigenem Vorteile verwendet worden waren (12, respektive 18 Prozent). In den hellenischen Teilen des Reiches stieg der Zinsfuß bis zu 36 Prozent, so daß gewöhnlich ein Kapital in 3 Jahren sich verdoppelte.“ War das nicht üppigste Kapitalfruchtbarkeit? Gab es da nicht märchenhafte Gewinnmöglichkeiten? Hielt man da nicht „allgemein das Geld an sich für gewinnbringend“?

„Schon in Babylonien, Aegypten, Griechenland, Rom fand sich die Vorherrschaft des Besitzes über die Arbeit, die Verdrängung des Mittelstandes, die Konzentration des Reichtums in wenigen Händen,“ schreibt *Heinrich Pesch* (Lehrbuch der Nationalökonomie, 4. Bd., S. 587). Dies sind aber die Charakteristika des Kapitalismus, der Zinswirtschaft, die dem bloßen Besitz „Fruchtbarkeit“ auf Kosten der Arbeit gewährt. Alle großen Zivilisationen der Antike zeigen in ihren Hochblüte- und Verfallszeiten das gleiche extrem kapitalistische Gesicht.

Schon im 3. Jahrtausend v. Chr. „finden wir in *Babylonien* eine völlig durchgebildete kapitalistische Wirtschaftsorganisation“. Dort „begegnen uns bereits seit Anfang des 3. Jahrtausends eine hochentwickelte Industrie, ein allgemeiner Handelsverkehr und als Träger des Austausches die Edelmetalle. Zahlreiche Urkunden erzählen von etwa 2500

v. Chr. ab von Käufen und Verkäufen von Sklaven, Grundstücken und Häusern. Ungefähr der sechste Teil des Gesetzbuches Chammurabis nimmt die Regelung der Darlehensgeschäfte ein. Wir hören von Darlehen in Geld zu einem Zinsfuß von 17 bis 20 Prozent jährlich und von Darlehen in Getreide, von der Miete von Arbeitern und Häusern, von Erbteilungen u. dgl. Völlig ausgebildet tritt uns die Rechnung nach den Gewichtseinheiten von Gold und Silber entgegen. Wir finden ein ausgebildetes Bankwesen mit Einrichtungen, welche das Hinterlegen von Geldern, die Leistung von Zahlungen an drittem Ort und gegenseitiges Aufrechnen der Forderungen der Kunden untereinander, sowie das Einfordern der von ihnen geschuldeten Gelder ermöglichen. Von Babylon aus erstreckte sich der Handel zu Wasser und zu Land auf alle umliegenden Länder, nach Arabien und bis nach Indien.“ (*Lujo Brentano*, Das Wirtschaftsleben der Antike, Jena 1929, S. 13 f.) Die heidnischen Göttertempel waren zugleich Banken, in denen die Priester auf Rechnung des Sonnen- oder eines anderen Gottes wie auf eigene Rechnung Zinsdarlehen in Silber, Getreide, Bauziegeln usw. gewährt, wie ganz regelrechte Schuldurkunden beweisen. Die Schulden waren in dem vorwiegend agrarischen Altbabylonien meist zur Erntezeit rückzahlbar und das Gesetz Hammurabis (mindestens 2100 v. Chr.) kennt bereits eine Schuld- und Zinsenstundung (Moratorium) im Fall einer Mißernte. Wir sehen, daß es sich schon damals in ausgedehntestem Maße um Produktivkredit handelte. Auch wurde der Zinsfuß fast nie fallweise originell bestimmt, sondern fast immer durch die Formel „der feststehende Zins“ oder „der Zins des Sonnengottes“, woraus hervorgeht, daß es sich um eine Zinswirtschaft auf Grund fester allgemeiner Regeln handelte. Für Getreide war ein Drittel, für Geld ein Viertel als Zins gebräuchlich. Der gesetzliche Zinsfuß war einheitlich mit 20 Prozent bestimmt. Bei dem starken Handelsverkehr mit eigenen Geweben, Stikkereien, geschnittenen Steinen, mit indischer und chinesischer Seide, orientalischen Gewürzen war auch der Handelskredit schon stark entwickelt. Der Handel wurde in der Regel mit zwei- bis vierfachem Gewinn betrieben; es kommen aber auch 1000 Prozent Gewinn vor. Kompaniegeschäfte mit großem Kapital sind häufig; nachweisbar sind Zuschüsse von Teilnehmern in der Höhe bis zu 60 Talenten (200 000 Goldmark, bei vieldutzendfach höherer Kaufkraft als heute). Babylonische Gold- und Silbergewichtsmaße dienten diesem bis in den fernsten Osten reichenden Handel als Berechnungsgrundlage, so daß wir von einem ungeheuren einheitlichen Weltverkehrsgebiet auf geldwirt-

schaftlich-kapitalistischer Grundlage reden können. Das Gesetz des Hammurabi ist im Gegensatz zu dem nicht viel späteren mosaischen Gesetz ausgesprochen kapitalistisch. Während Moses die Arbeit in Besitz und Freiheit schützte, stand das altbabylonische Gesetz auf Seite des kapitalistischen (heidnischen) Eigentums und der Zinswirtschaft.

Aehnlich wie in Babylonien stand es in *Assyrien*, von dessen Hauptstadt Ninive der Prophet Nahum berichtet (3, 16), seine Händler seien zahlreicher als die Sterne des Himmels.

Die geographische Lage begünstigte die Entwicklung eines Land- und See-Welthandels von dem schon zur Warenindustrie ausgebildeten Gewerbe des ältesten *Aegypten* aus gleichfalls schon vor dem Jahr 2000 v. Chr. Aegyptische Flachsgewänder, Glaswaren, geschnittene Steine werden an die fernen Küsten des Mittelmeeres aber auch nach Arabien und Indien verhandelt, von woher Gewürze und Weihrauch eingeführt werden. Bis nach Innerafrika ging der ägyptische Handel. Elfenbein, Ebenholz, Sklaven werden eingeführt. Großgrundbesitzer beuten Sklaven und hörige Bauern aus. Mit dem Welthandel entwickelte sich das Großunternehmertum einerseits, die Geldwirtschaft andererseits, letztere in dem streng kastenmäßig gegliederten Land hauptsächlich, wie in Babylonien, im Anschluß an Tempel und Priesterschaft, die ungeheure Reichtümer erwarben, insbesondere auch aus Beute und Tributzahlungen, die im Gefolge der militärischen Ausdehnung des ägyptischen Reiches ins Land kamen; dazu kamen große Landbesitzungen mit tausenden Sklaven, ja selbst ganze Städte. Bäder, Oel- und Brotfabriken, Bierbrauereien, Byssus- und Leinenstoff-Fabriken, Webereien, Tuchfabriken, Ziegeleien, Steinbrüche, Erzbergwerke und Metallwarenmanufakturen, Bauhütten, Malerwerkstätten erstehen als Tempel- aber auch als Staatsbetriebe.

Den Vorrang vor allen anderen Völkern der ältesten Zeiten als kapitalistisches Welthandelsvolk nehmen die *Phönikier* ein, die Allerwelts-„Juden“, noch bevor die Hebräer dem Judentum verfallen waren. Auf einen schmalen, bloß 5 bis 20 Kilometer breiten Küstenstreifen beschränkt, vom syrischen Hinterland durch den Libanon abgeschlossen, verwandten zwar die Phönikier hohe Sorgfalt auf ihre Landwirtschaft, waren aber doch von der Natur auf das Meer als Erwerbsmittel angewiesen. Ihm gewannen sie zwar auch die Purpurschnecke ab, aber ungleich ergiebiger wurde es ihnen als Verkehrsweg. Nach der Kenntnis der Schriftsteller des Altertums waren sie das erste Volk, das gewerbmäßig Waren auf Schiffen verfrachtete. Seehandel und Seeraub, innigst

miteinander verbunden, wurden. Haupterwerbszweige des unternehmen-
den abenteuerlustigen Volkes. Dabei waren sie — wie wir es im Mittel-
alter bei den Florentinern sehen werden — Träger des spezifischen
Händlergeistes: nicht auf Landerobung, sondern auf Gewinn gingen
sie aus; nicht als Krieger, sondern als Geschäftsleute kommen sie; nicht
Reiche gründen sie, sondern Handelsfaktoreien, von denen aus sie die
heimischen Waren absetzen, Rohstoffe für die Heimat beziehen. In
Kriegen bleiben sie fast immer neutral, um nach der Entscheidung so-
fort Anschluß und Handelsvorteile beim Sieger zu gewinnen. Einzig
ihre Niederlassung in Karthago wächst sich zu einem selbständigen
Kolonialreich aus. Sonst aber gründen sie nur kleine Handelskolonien,
auf den Inseln, an den Küsten des Mittelmeeres, auf Malta, Sizilien,
Sardinien, den Balearen, an der afrikanischen und an der spanischen
Küste. Ihre Schiffe erreichen Britannien, ja sogar die Ostseeküsten, vom
arabischen Meer aus umschiffen sie sogar ganz Afrika. Während alle
anderen Völker höchstens Küstenschiffahrt betreiben, rudern und segeln
sie über die offenen Meere; Sonne und Polarstern sind ihr Kompaß.
Gleich eifrig oblagen sie dem Landhandel. Wir finden sie zahlreich
unter der Händlerschaft von Babylon und Ninive, in Arabien und Aegyp-
ten, ja sogar im inneren Südafrika finden sich ihre Spuren. Sie kaufen
auf diesen Märkten nicht bloß Landesprodukte, sondern auch indische
und chinesische Waren. Der Sklavenhandel steht oben an. Um 1500
v. Chr. ist Sidon die führende Stadt Phönikiens; Homer redet nur von
Sidon. Um 1100 tritt Tyrus an seine Stelle; der Prophet Ezechiel ent-
wirft (27) ein üppiges Bild seiner Wirtschaft und seines Reichtums.
Die Tyrener Kaufleute haben in der altägyptischen Hauptstadt Memphis
ein eigenes Stadtquartier. Die phönikischen Handelsstädte unterhielten
in den fremden großen Handelsstädten eigene Handelskammern und
betrauten einen dortigen Bürger mit der Vertretung ihrer Handelsinter-
essen, d. h. in heutiger Sprache: sie ernannten Konsuln. Im ganzen
Mittelmeergebiet und -umkreis gelangt das phönikische Maß-, Waren-
und Geldmetall-Gewichtssystem zur Geltung. Tyrus ist längere Zeit hin-
durch Mittelpunkt des Welthandels. Die Phönikier handeln nicht bloß,
sondern betreiben auch im großen Stil Warenfabrikation: Metallarbei-
ten, Glasfabrikation, Purpur- und Safranfärberei. Diese und viele andere
industriellen Erzeugnisse wurden, wie der Münchener liberale Professor
Lujo Brentano schreibt (Wirtschaftsleben der antiken Welt, S. 18 f.),
„größtenteils in Fabrik- und Arbeitshäusern von Sklaven gefertigt, die
als eine zu Exzessen neigende Meute hingestellt werden. Wie der Handel,

so wird auch das Darlehen von Geld gegen Zins von den alten Schriftstellern als Erfindung der Phöniker bezeichnet. Wir finden sie als Geldwechsler; in den griechischen Seestädten, in welche reiche Phöniker mit ihren Kapitalien übersiedelten, trieben sie einträgliche Bodmereigeschäfte; sie liehen Geld aus auf Schiffe und Ladung, hatten an den Schiffen und der Ladung selbst häufig Anteil, oder liehen ganze Schiffe aus und lieferten wohl auch für andere Unternehmer die Waren dazu, um die hohen Zinsen und außerdem Anteil am Gewinn des Unternehmens zu erhalten. Entsprechend diesem durchaus kapitalistischen Charakter ihrer Volkswirtschaft war auch das Heerwesen der Phöniker auf rein kapitalistischer Grundlage geordnet. Die phönikischen Heere und die, mit denen die große phönikische Kolonie Karthago die Römer so lange bekämpft hat, waren Söldnerheere... Der Kapitalismus ist also in Assyrien und Babylonien älter als an den Gestaden des Mittelmeeres gewesen; an diesen aber erscheinen die Phöniker als die ersten Kapitalisten... Alle phönikischen Erwerbszweige waren... auf dem kapitalistischen Prinzip aufgebaut und von dem kapitalistischen Streben nach dem größtmöglichen Gewinn getragen. Begreiflich, daß uns bei den Phönikern auch schon dessen Ausartungen (!) begegnen, wie die Schimpfworte zeigen, mit denen Homer sie eben deshalb bedenkt. Er nennt sie Diebe, arglistig, sehr verschlagen, Betrüger, Erzschemelme u. dgl. Selbst vor Menschenraub schreckten sie nicht zurück. Um etwaige Konkurrenten vom Zugang zur Heimat ihrer Monopolwaren abzuschrecken, verbreiteten sie Schauermärchen, die von Alten so genannten 'phönikischen Lügen' und 'phönikischen Dichtungen'. Dieser Heißhunger nach Gewinn, der nicht vor den größten Gefahren zurückschreckt, ist ihnen durch die Jahrhunderte geblieben. Noch gegen Ende des 4. Jahrhunderts (n. Chr.) hat der heilige Hieronymus hervorgehoben (Comment. ad. Ezechielem 27), wie Erwerbsgier sie über die Grenzen des Römerreiches hinaus treibe und nicht Entbehrungen und Lebensgefahr scheuen lasse, und nach dem Untergange der antiken Welt begegnen wir ihnen als den ersten Händlern, die sich in das Frankenreich der Merowinger wagen, um die Luxuswaren des Orients anzubieten. Von ihrem ersten Auftreten in der Geschichte angefangen, erscheinen die Phöniker als die Inkarnation des sogenannten kapitalistischen Geistes." Sie waren darin auch Lehrmeister der Hebräer, wie wir schon im 1. Band (S. 161) sahen, und der Griechen, die als kapitalistisches Welthandelsvolk zunächst an ihre Stelle traten.

Allmählich wurde den Phönikiern von ihren griechischen Schülern die

Handelsherrschaft über das östliche Mittelmeergebiet entwunden. *Griechenland* tritt in den Mittelpunkt des kapitalistischen Weltverkehrs. Sein Herrenvolk, die Hellenen, brachte bei der Eroberung des Landes die allen Kulturvölkern ursprünglich gemeinsame Lebensverfassung mit und befolgte sie, so lange es nicht auch vom Kapitalismus verseucht war. In der kleinasiatisch-griechischen Schifferkolonie Phokäa wird im 7. Jahrhundert v. Chr. die Münze erfunden, der Goldstater, das Vorbild des Stater des Krösus und der Münze des persischen Weltreiches. Dies war zur selben Zeit, als bei den meisten griechischen Stämmen das Königtum dem Streben der vornehmen Reichen nach Ausbeutung des niederen Volkes, das bei den Königen Schutz fand, zum Opfer fiel (8. und 7. Jahrhundert). Im Wesenszusammenhang damit steht der allmähliche Uebergang von der kapitalistisch weniger einträglichen Agrarwirtschaft zu Handels- und Industriewirtschaft. Auf dem dem Ackerbau treueren Peloponnes bestand das Königtum viel länger. Schon im 7. und 6. Jahrhundert hat der über das Königtum siegreiche, zur Kapitalistenklasse herabgesunkene Adel allenthalben in dem immer mehr kapitalistisch gewordenen Griechenland mit Volkserhebungen zu kämpfen, wird vielfach von den Bauern und Handwerkern seiner Güter beraubt, auch hingerichtet oder vertrieben. Die Adels Herrschaft wird durch die „Tyrannis“, die Militärmonarchie ersetzt, die sich auf das Volk stützte. Allmählich tritt an die Stelle des politisch überwundenen und verarmten Adels die neu aufkommende Plutokratenklasse der Handelsherren, Großindustriellen und Bankiers, die im Zuge der kapitalistischen Entwicklung so viel Macht gewinnen, daß sie die „Tyrannis“ überwinden und die ihren Interessen viel günstigere „Demokratie“ durchsetzen. Damit hat der Kapitalismus freieste Entfaltungsmöglichkeit erlangt und Griechenland bald zugrunde gerichtet. Mit der Wende vom 3. zum 2. Jahrhundert herrscht Rom über Hellas.

Athen, wo das Königtum am frühesten, schon um 1000 v. Chr. gefallen war, wird allmählich Mittelpunkt des Mittelmeerhandels, mit Sklaven betriebener Schifffahrt und Großindustrie, der griechischen Bankwelt. Bald wuchern in der jungen Weltstadt Boden- und Häuser Spekulation auf. Die Reederei (Lohnschifffahrt, Schiffsfrächtereie) wird ein Hauptbetätigungszweig kapitalistischen Gewinnstrebens. Man leiht Geld gegen Verpfändung von Fahrzeug und Ladung (Bodmereie) zu 36 Prozent Zins. Schifffahrer und Händler selbst sind noch lange Zeit hindurch zumeist Kleinhandwerker, die mit Produktivkredit arbeiten, den die vornehmen Reichen zu hohem Zinsfuß gewähren. Der Löwen-

anteil an dem unter Mühsal und Gefahren erzielten Ertrag fällt den müßigen Darlehensgebern zu. Erst seit dem 4. Jahrhundert v. Chr. erheben sich Handels- und Industriegroßunternehmer nach dem Typus des „Gerbers“, d. h. Lederfabrikanten, und Bankiers Kleon, der den glänzenden Perikles ablöst. Wie sehr schon im 6. Jahrhundert der Kapitalismus die Volksgemeinschaft zerstört hatte, zeigt die Gesetzgebung des Adelsparteilers Solon, der nur durch sie die soziale Revolution noch für einige Zeit hinausschieben konnte. Als er 594 v. Chr. angesichts der Gefahr des Bürgerkrieges mit dem Auftrag, zwischen den reichen Vornehmen und dem Arbeitsvolk Frieden zu stiften, und mit der Vollmacht, die nötigen Gesetze zu erlassen, zum ersten Archon gewählt war, verfügte er sofort die berühmte Seisachtheia, eine allgemeine Grundentlastung, indem er die Hypothekarschuldsteine auf den Feldern einfach umwerfen ließ, und ermäßigte die Personalschulden um mehr als ein Viertel, indem er aus 73 alten 100 neue Drachmen prägen ließ. Alle schuldenhalber in die Sklaverei gegebenen Bürger erhielten sofort die Freiheit und der Grundbesitz wurde auf ein Höchstmaß beschränkt. Damit wurde vorübergehend Beruhigung erreicht, nicht aber eine Lösung des kapitalistischen Problems. Und so ging die antikapitalistische Volksbewegung ihren Weg weiter, bis im Jahre 560 Peisistratos mit Hilfe der Bergbauern Solon stürzte und die „Tyrannis“ aufrichtete. Er regierte gut, nahm die südattischen Blei-, Zink- und Silberbergwerke im Laurischen Gebirge den Kapitalisten weg in Staatsbetrieb, verteilte die den Verbannten abgenommenen Großgüter an landlose Bauern, half den Bauern durch Einsetzung ländlicher Schiedsgerichte, die ihnen rasch Recht schufen, und sorgte für Kredit zu niedrigem Zinsfuß. So wohlthätig diese Maßregeln wirkten: eine Lösung des Kapitalismusproblems waren auch sie nicht.

Vielmehr gedieh der Kapitalismus in Athen wie im übrigen Griechenland immer üppiger und erreichte eine in ihren Wesensgrundzügen der neuzeitlich-modernen ähnliche Ausgestaltung. Ursprünglich (vgl. das mosaische Sklavenrecht, 1. Bd., S. 157 f.) war Sklave geworden, wer, verarmt, sich freiwillig in Sklaverei begab, um seinen Lebensunterhalt zu finden; oder wer seine Schulden oder verschuldeten Schadenersatz nicht bezahlen konnte und daher Sklave werden mußte; endlich der Kriegsgefangene. Damals wurde der Sklave zumeist als willkommener Haus- und Arbeitsgenosse betrachtet und behandelt. Erst später tritt an die Stelle dieser verhältnismäßig milden Sklaverei die rein kapitalistische Sklaverei mit dem Sklavenhandel. Man kauft Sklaven auf dem Markt

als Kapitalanlage. Ein Bergwerkssklave rentierte mit $33\frac{1}{3}$ bis 50 Prozent, ein Fabrikssklave mit 30 Prozent. Man kaufte Sklaven um sie lukrativ zu vermieten. Die Kapitalisten vereinigten sich zu Gesellschaften und Ringen. Es erstanden Vereinigungen von Industrieunternehmern behufs gemeinsamer Preisbestimmung, ja sogar behufs Monopolisierung gewisser Handelswaren und ganzer Industriezweige. Auf der Insel Delos, wo die Kasse des attischen Seebunds ihren Sitz hatte, kam ein Kartell der Bankiers zustande. Es wurden Gesellschaften gebildet, die gemeinsam Geschäfte betrieben, Mehrwertgewinn machten und mit diesem gemeinsam neue Geschäfte betrieben. Es wurden Bergbaugesellschaften und Kartelle der Steuerpächter gebildet, welche letztere gegenseitige Ueberbietung hintan und so die an den Staat zu zahlende Pacht möglichst niedrig hielten. Dadurch wurde das ohnehin einträgliche Steuerpächtergeschäft auf Staatskosten noch lukrativer gestaltet. In Byzanz wurde der Fischfang von einer kapitalistischen Gesellschaft gepachtet. Reeder, Schiffer, Kaufherren treten zu Vereinen zusammen, die an den großen Handelsplätzen Niederlassungen errichten, später über das ganze Mittelmeergebiet hin ein Netz von Zweigvereinen spannen. Karawanengesellschaften organisieren regelmäßige Fahrten auf bestimmten Strecken in bestimmten Zeitabständen durch Wüsten und über Gebirge. Die Banken arbeiten genau so wie unsere modernen Aktienbanken mit Einlagen der Spekulanten und der kleinen Sparer, die sie zu allerhand Industrie- und Handelsunternehmungen und Spekulationen verwenden. Die Banken vermitteln bargeldlosen Zahlungsverkehr mit den entferntesten Plätzen. Das Athener Bankhaus des Pasion, eines früheren Sklaven, war zu Beginn des 4. Jahrhunderts die bedeutendste Bankfirma der damaligen Welt und wirtschaftete fast ausschließlich mit Depositengeldern. Pasion besaß auch Mietkasernen und ausgedehnte Waffenfabriken. Der Bergwerksbesitzer Diphilos verlor im letzten Drittel des 4. Jahrhunderts sein Vermögen durch Konfiskation. Es betrug ungefähr 1 Million Mark in Gold, zu einer Zeit, in der ein Mittelstandshaus mit 300 bis 450 Mark, eine große Mietkaserne mit 9000 Mark bewertet wurde und in Athen die Klasse der Höchstbesteuerten bei einem Vermögen von 5440 Goldmark begann. Die Kapitalisten liehen ihre Gelder gegen hohe Zinsen an Handeltreibende oder errichteten selbst Fabriken, die sie vielfach nicht selbst leiten, sondern in denen Sklaven als Werkmeister und Geschäftsführer die technische und kaufmännische Führung besorgen. Auch werden Fabriken mit und ohne die Arbeiter (Sklaven) im Ganzen verpachtet oder umgekehrt tüchtige Arbeiter vermietet.

Es gibt große Sklavenmanufakturen in Mülerei und Bäckerei, in Weberei und Kleiderkonfektion, in Gerberei und Leder- und Metallwarenerzeugung. Möbel aus Holz und edleren Stoffen, Töpfe, Lampen, Flöten, Parfüm und Salben usw. werden in Sklavenmanufakturen erzeugt. Vielfach arbeiten auch arme Freie in den Großbetrieben neben den Sklaven gegen Lohn. Die Staatswirtschaft wurde privatkapitalistisch betrieben: Die meisten Steuern wurden, wie schon erwähnt, an Kapitalisten oder kapitalistische Gesellschaften verpachtet, desgleichen öffentliche Bauten und Lieferungen im Submissionsweg an die mindestfordernden Kapitalisten oder Kapitalgesellschaften vergeben. Die Feldherren entlehnten die Gelder für Löhnung der Söldner und Bezahlung der Armeelieferanten bei Banken.

Die griechisch-kapitalistische Welt kennt auch die Arbeitsteilung und die Anwendung mannigfacher Maschinen in den industriellen Großbetrieben. Ihre typische Gottheit ist Hermes, der Gott der Kaufleute und der Diebe. Bestechlichkeit der Beamten und Richter ist in ihr allgemein verbreitet. Sie kennt die typisch kapitalistische Großstadtbildung, ja künstliche Großstadtzüchterei. Für diese ist Alexandria am meisten charakteristisch. 331 v. Chr. hatte Alexander der Große den Grundstein der Stadt gelegt, der Bau von Landstraßen, Kanälen, die das Rote Meer mit dem Mittelmeer verbanden, Hafenanlagen machte die Stadt unter den Ptolomäern zum Welthandelszentrum, während Athen sank. Andere Großstädte ähnlichen Charakters wurden Antiochia, der Ausgangspunkt des Landverkehrs vom Mittelmeer nach dem inneren Asien, dort erbaut, wo der Euphrat sich der Mittelmeerküste bis auf einige Tagereisen nähert; Seleukia am Tigris; Rhodos, der wichtigste Durchgangshafen zwischen Syrien, Aegypten und Griechenland. Sogar das Laster der Unfruchtbarkeit, das die modern-kapitalistischen Völker dem Untergang zutreibt, ist typisch für das im Kapitalismus untergehende Griechenland. Der griechische Historiker *Polybios* schildert es im 37. Buch seines Geschichtswerkes im 2. Jahrhundert v. Chr. mit den Worten: „In unseren Zeiten ist ganz Griechenland von einer Kinderlosigkeit und überhaupt einer Abnahme der Bevölkerung betroffen worden, infolgedessen sowohl die Städte entvölkert worden sind, als auch Unfruchtbarkeit eingetreten ist, obwohl wir weder von ununterbrochenen Kriegen, noch von ansteckenden Krankheiten heimgesucht worden sind... Die Ursache liegt offen zu Tage... Da nämlich die Menschen in Großtuerie, Habsucht und Vergnügungssucht verfallen sind und sich weder verheiraten, noch, wenn sie sich verheiraten, die ihnen geborenen Kinder auf-

ziehen mögen, sondern die meisten höchstens ein oder zwei aufziehen, um diese als reich zurücklassen und in Ueppigkeit aufwachsen lassen zu können, so ist binnen kurzem das Unheil unbemerkt so groß geworden. Denn wenn nur ein Kind oder deren nur zwei vorhanden sind und von diesen ein hereinbrechender Krieg oder Krankheit das eine weg- rafft, so müssen notwendig die Häuser verödet zurückbleiben und, wie bei den Bienen die Schwärme, ebenso allmählich auch die Städte entvölkert und ohnmächtig werden.“ „So war“, schreibt *Brentano* (Wirtschaftsleben der antiken Welt, S. 63), „die griechische Volkswirtschaft zur Weltwirtschaft geworden. Sie trug einen ausgesprochen kapitalistischen Charakter; das gilt insbesondere für den Industriebetrieb, wie er in Aegypten überwiegend mittels gedungener, freier Arbeiter stattfand. Die Geldwirtschaft und das Bankwesen haben nunmehr weitere Ausbildung erfahren. Dabei wird uns auch schon über die unerfreulichen Begleiterscheinungen der kapitalistischen Wirtschaft berichtet, über die Anhäufung großer Reichtümer in wenigen Händen, das Hinschwinden des Mittelstandes, die Proletarisierung der Massen, die Aufsaugung des kleinen Grundbesitzes durch Großgrundbesitzer, die selbst immer verschuldeter werden.“

Einen sehr starken, wachsenden Anteil an der kapitalistischen Kommerzialisierung der Mittelmeerländer nehmen als Nachfolger der Phönikier die *Juden*, die wenigstens im Orient allenthalben eigene, autonome jüdische Industrie-, Handels- und Kreditgesellschaften errichteten. Besonders Alexandrien, das Athen als Welthandelszentrum ablöste, dessen Wirtschaftsleben wir schon durch das Zehentbauersche Zitat charakterisiert fanden, verdankt seine kapitalistische Hochblüte nicht zuletzt den Juden, die in der ersten römischen Kaiserzeit neben 8 Millionen Aegyptern dortzulande 1 Million Angehöriger zählten, die größtenteils in Alexandrien saßen — also ein antikes New York! — und ähnlich wie später im christlichen Abendland die bodenständige Bevölkerung bis zu Erhebungen gegen die wuchernden Fremdlinge aufbrachten.

Als um 600 v. Chr. die Griechen sich auch im westlichen Mittelmeer auszubreiten und dort die Phönikier zu verdrängen beginnen, sammelte die um 814 gegründete Phönikierkolonie *Karthago* ihre Volksgenossen in diesen Gebieten und gründete ihr seemächtiges Reich in Nordafrika, Westsizilien, Sardinien, Korsika und Südspanien. Nicht bloß durch ihren Handel, ihr Geldwesen — hier kam das erste Papiergeld auf! — und ihre industriellen Großbetriebe, in denen Sklaven und freie Arbeiter beschäftigt wurden, beherrschte sie jahrhundertlang das westliche

Mittelmeergebiet, sondern auch durch die Anlage ihrer Kapitalien in landwirtschaftlichen Großbetrieben, die von gedungenen Arbeitern und gefesselten Sklaven bewirtschaftet wurden. Es gab Kapitalisten, die bis zu 20 000 Arbeiter auf ihrem Großgrundbesitz beschäftigten. Karthago wurde Vorbild für die römische Latifundienwirtschaft. Auch unterwarfen die Karthager die ackerbauenden Dörfer und zwangen die Bauern, ihnen als Hörige den vierten Teil ihrer Früchte abzuliefern und Rekruten für das karthagische Heer zu stellen. Ueber hundert Jahre währte der Kampf zwischen Karthago und Rom um die Obmacht. Er endete 146 v. Chr. mit der Zerstörung des phönikischen Kolonialreiches.

Damit stieg *Rom* zur Weltmacht empor. Es wurde bald auch das wirtschaftliche, kapitalistische Zentrum der Welt, ähnlich wie London und England im 19. Jahrhundert. Die im 1. Band gegebene wirtschaftliche Charakteristik des römisch-hellenistischen Zeitalters sei hier noch durch einige Züge ergänzt; handelt es sich doch um das für unsere Frage — ob die patristische Zeit eine Zeit primitiver Wirtschaft war, in der das Geld nicht Kapitaleigenschaft hatte, nicht „fruchtbringend“ oder quasi-fruchtbar war — wichtigste Zeitalter der Antike: das Zeitalter der Hochblüte des antiken Kapitalismus und des durch seine Herrschaft herbeigeführten Unterganges des römischen Weltreiches und der antiken Zivilisation. *Ratzinger* schreibt (*Volkswirtschaft*, S. 321): „Das Römerreich ging wirtschaftlich am kündbaren Zinsdarlehen zugrunde, und dann folgte auch der politische Verfall. Die Arbeit warf nicht mehr so viel Ertrag ab, um nur das Leben fristen zu können. An die Stelle des produktiven Schaffens trat die Gewinnsucht, auf Kosten anderer sich zu bereichern, durch die Mittel der Erpressung und der Auswucherung. Das war der Grund des Unterganges der alten römischen Welt. Nur der produktive Erwerb, welcher in der Verbindung von Kapital und Arbeit unablässig Mehrwert schafft, ist sittlich berechtigt, führt die Völker zu Reichtum und Macht. Der lukrative Erwerb ist an sich unsittlich, in seinen Folgen zerstörend und erschöpfend. Es ist das Verdienst der Kirchenväter, diese Wahrheiten immer tiefer dem Volksbewußtsein eingeprägt zu haben. Ihr Kampf gegen den lukrativen Erwerb, gegen die Auswucherung war nicht erfolglos geblieben. Ging auch die alte Welt zu Grunde, so bildeten dafür die Lehren des Christentums die Grundlage, als eine neue Gesellschaft auf den Trümmern der alten entstand. Und nun folgte die Periode freudigen Schaffens, großartigen Arbeitslebens, produktiver Tätigkeit. Der lukrative Erwerb galt von jetzt

an als unsittlich und schändlich, *nur die Arbeit* ehrte, nur der produktive Erwerb fand Schutz und führte zu Reichtum und Ansehen!“

Die Annahme, daß in der „primitiven Naturalwirtschaft“ oder in der Eigenwirtschaft (die ja meist irrtümlich mit Naturalwirtschaft identifiziert wird) das Darlehen überhaupt keine oder nur als Konsumtivdarlehen eine Rolle gespielt habe, ist grundfalsch. Wir hörten schon *Scheimpflug* feststellen, daß gerade „die Kreditwirtschaft die älteste und naturgemäße Form des wirtschaftlichen Verkehrs“ sei und daß „am wenigsten bei der Naturalwirtschaft ein Verkehr ohne Kredit möglich“ sei (vgl. S. 20). Und zwar spielte gerade der *Produktivkredit* dort die *Hauptrolle*. Wie auch die altrömische Wirtschaftsgeschichte bezeugt, halfen die Bauern einander mit ihrer Arbeitskraft, mit Zugtieren, Werkzeugen, Bauholz und sonstigem Arbeitsmaterial, insbesondere auch mit *Saatgetreide* gegenseitig aus und zwar in der Rechtsform unentgeltlicher Freundschaftsdienste, die der Nachbar dem Nachbarn erwies und gelegentlich von ihm erwiesen erhielt. Von diesen gegenseitigen Wirtschaftsdiensten ist die Saatgetreideleihe unzweifelhaft ein regelrechtes Darlehen, das gemäß der allgemein hochgehaltenen Ehrenhaftigkeit nach der Ernte in gleicher Menge zurückgezahlt wurde. Es war Produktivdarlehen sowohl seiner Bestimmung nach als auch aus der Natur des fruchtbaren Getreides. Trotzdem war es unverzinslich.

Daneben, also bei Fortbestand dieses unverzinslichen Produktivdarlehensverkehrs, spielte freilich das ungeschriebene *nexum* (von *necto* ich binde, feßle, versklave), jenes schreckliche kapitalistische Kredit- und Schuldrecht, eine zunehmend bedeutende Rolle, das in der Zeit aufkommen war, in der das römische Bauernvolk unter der Einwirkung kapitalistisch hochentwickelter Nachbarvölker von der Viehwährung zur Kupferwährung und zu einer Ueberschätzung des Geldes gelangt war. Dieses *nexum* bedeutete ursprünglich schrankenlose Vertrags- und Wucherfreiheit für das Gelddarlehen zugunsten des Gläubigers, während der Schuldner sich selbst verpfänden mußte und, falls er nicht rechtzeitig Zinsen und Rückzahlung leisten konnte, dem Gläubiger als *nexus*, als Schuldklave verfiel. In dieser Zeit kam neben dem alten Lehensadel der Patrizier die neue plebejische Plutokratie der Ritter auf — so genannt, weil sie infolge ihres Reichtums zum Kriegsdienst zu Pferd verpflichtet waren —, die durch die *lex Camilla de connubio* von 445 v. Chr. miteinander verschmolzen wurden. Um 510 (Jahr unsicher, Geschichte bis dahin vielfach sagenhaft) war es dem seit langem auf die glanzvoll regierende Königsmacht eifersüchtigen Adel gelungen,

diese im Einvernehmen mit der Plebs zu stürzen. Die Revolution schlug zum Vorteil der vornehmen Reichen aus und hatte, da das den Kapitalisten hinderliche Königtum beseitigt war, jahrhundertelange Kämpfe der Bauern und der Handwerker gegen nexum und kapitalistische Plutokratie zur Folge. 494 erzwingt sich das Arbeitsvolk durch einen Generalstreik: Auswanderung auf den Heiligen Berg (*secessio plebis in montem sacrum*) und Drohung mit der Gründung einer neuen Stadt, das Volkstribunat und die Aedilen, welch letztere hauptsächlich die Marktpolizei innehatten, also den Getreidewucherern wehren sollten. 451/50 wird den Plutokraten, die auch Gerichtsherren waren, Niederschrift der Gesetze abgerungen: das Zwölftafelgesetz, mit seinem Zinsmaximum von $8\frac{1}{3}$ Prozent; 326 die Aufhebung des nexum durch die *lex Poetelia Papiria*; 317 die Ermäßigung des Zinsfußes auf $4\frac{1}{6}$ Prozent; 303 vorübergehend das völlige *Zinsverbot* durch die *lex Genucia*. Diese Gesetze galten aber nur Römern gegenüber; auf die unterworfenen Völker fand das nexum härteste Anwendung. 300 wird das Urteil über Leib und Leben durch die *lex Valeria* von den patrizischen Richtern genommen und einem Volksgericht übertragen. 287 erhält durch die *lex Hortensia* die Volksversammlung das Gesetzgebungsrecht.

Mag auf dem Gebiet der Landwirtschaft die Naturalwirtschaft einen noch so breiten Raum selbst während der Hochblütezeit der römischen Geldwirtschaft behauptet haben — so wenig dies den landwirtschaftlichen Darlehen ihrer großen Mehrheit nach den Charakter von Produktivdarlehen nehmen konnte, ebenso wenig nahm es der Geldanlage in ländlichen Großgütern die „Geldfruchtbarkeit“.

Der Grundbesitz war in der Frühzeit Gut der Großfamilie gewesen, deren Haupt, der *Pater familias*, der Hausvater, bei aller Fülle seiner Regierungsgewalt, sein Erbgut nicht veräußern oder belasten durfte, sondern nur als Verwalter im Namen und zugunsten der Familie zu besorgen hatte. Im Zuge der kapitalistischen Entwicklung aber hatten die Landgüter diesen Charakter des unantastbaren Lehens eingebüßt: sie waren längst veräußerlich und verpfändbar geworden, als das geschriebene Recht einsetzte. Zwar suchten die *leges Liciniae Sextiae* von 376, die der tapfere Volkstribun Licinius Sextius nach zehnjährigem Kampf mit den Manövern und Drohungen der Kapitalisten und mit dem Wankelmut der arbeitenden Plebs 366 durchsetzte, der Latifundienbildung Einhalt zu tun: durch Schuldentilgung (Abzug der bezahlten Zinsen vom Stammkapital, Restrückzahlung in drei Jahresraten); durch die Bestimmung, daß vom Staatsland (*ager publicus*,

Almende) niemand mehr als 500 Joch besitzen dürfe (was darüber hinaus war, sollte an landlose Bauern in Gütern zu 7 Joch verteilt werden); daß niemand mehr als 100 Stück Groß- und 500 Stück Kleinvieh auf dem Staatsland halten dürfe; daß der Großgrundbesitzer unter seinen Knechten ein Drittel freier Leute beschäftigen müsse. Aber diese Gesetze konnten die kapitalistische Entwicklung nicht aufhalten, da sie, selbst wenn sie konsequent angewendet worden wären, das Uebel doch nicht an der Wurzel faßten, nicht die gesunde Eigentums- und Arbeitsordnung, die Lehensordnung wiederherstellten, an der beliebigen Veräußerlichkeit und Verpfändbarkeit der Bauerngüter nichts änderten. Rom war bald von einem breiten Gürtel kapitalistischer Latifundien umgeben, in Rom selbst wurden die Handwerker durch überlegene griechische Handwerkssklaven der Kapitalisten niederkonkurriert, proletarisiert. Bald bestand die Volksversammlung, aus der die Bauern und die Handwerker fast verschwunden waren, zum größten Teil aus Proletariern. Diese verarmten Bürger kauften sich die Kapitalisten durch Getreide- und Geldspenden. So herrschten die Kapitalisten in Senat und Volksversammlung. Während dieser Zeit ging Rom infolge seiner reichen Kriegsbeuten 269 zur Silberwährung, 207 zur Goldwährung über.

Im Jahr 168 war die Eroberung der Mittelmeerländer in der Hauptsache vollendet. Da die Kapitalisten während dieser Welteroberungsperiode die römische Republik immer mehr, schließlich schrankenlos beherrschten, konnten sie sowohl Italien als auch die eroberten Provinzen zum großen Teil zusammenrauben. Sie brachten in Italien den *ager publicus* und zahllose Bauerngüter an sich durch Darlehen, durch Kauf, nachdem die Besitzer durch die fortwährenden Schädigungen seitens der großen Viehherden der Reichen dazu gedrängt worden waren, oder durch unverhüllte Gewalttaten, indem sie die Angehörigen der in den zahlreichen langen Kriegen abwesenden Bauern von Haus und Hof vertrieben. Noch ärger hausten sie in den eroberten Provinzen. Die Kriegsgefangenen waren längst nicht mehr genug zahlreich, um dem Bedarf der Kapitalisten an Sklaven zu genügen. Darum wurde Menschenraub durch die Piraten großzügig organisiert; grausame Steuereintreibungen bei den unterworfenen Völkern, die zur Darlehensaufnahme zwangen und so die Gelegenheit zur Anwendung des *nexum* im großen Stil boten, mußten die Sklavenmärkte auffüllen. Auf Delos, der Sklavenbörse, wurden zu Zeiten täglich bis zu 10 000 Sklaven verhandelt. Der altrömische Bauer hatte seinen zum Unfreien verarmten

oder kriegsgefangenen Sklaven wie seinen Haussohn gehalten, arbeitete mit ihm, aß mit ihm am selben Tisch (wie ja auch Frau und Kinder im selben mancipium des Hausvaters, des Patriarchen, standen wie der Sklave). Unter solchen Umständen war die Ausbeutung des Sklaven eine verhältnismäßig geringe. Ganz anders stand es um die agrarische Sklavenwirtschaft auf den kapitalistischen Latifundien und Plantagen, wo aus der Sklavenarbeit ungeheure Kapitalsrenten gezogen wurden. Hier war der Sklave nur Kapitalsanlage, denkendes Arbeitsvieh, das vielfach, nach karthagischem Muster, buchstäblich in Ketten den Kapitalisten Mehrwert zu schaffen hatte. Wir sahen schon im 1. Band (S. 286 f.) den innigen Zusammenhang zwischen Sklavenpreis und Zinsfuß, wodurch uns der Charakter des Zinses als unbezahlter Arbeit handgreiflich wurde. Die agrarische Sklavenwirtschaft der römischen Antike war unzweifelhaft noch viel einträglicher als die agrarische Ausbeutung der Arbeit durch das moderne Boden- und Hypothekenkapital, da man doch den antiken Sklaven noch weit ärger auszubeuten vermochte als den Agrarproletarier und Bauern von heute.

Vergeblich wurde noch einmal der Versuch unternommen, die unheilvolle kapitalistische Entwicklung aufzuhalten. Tiberius Sempronius Gracchus, ein junger Feuerkopf und glänzender Redner, hatte 134 das Volkstribunat erlangt und wollte die licinisch-sextischen Agrargesetze erneuern. Er wäre damit durchgefallen und wahrscheinlich schon jetzt ermordet worden, wenn ihm nicht die römischen Bürger-Bauern ganz Italiens zuhilfe gekommen wären. Sie wanderten nach Rom in die Volksversammlung und setzten so seinen Antrag durch. Er wurde in die Durchführungskommission gewählt. Als er im nächsten Jahr seine Wiederwahl erreichen wollte, wurde er von der Kapitalistenpartei auf offener Straße überfallen und samt 300 seiner Getreuen erschlagen. Sein jüngerer Bruder Cajus Gracchus verschaffte sich 123 das Volkstribunat und suchte mit Hilfe der Proletarier und der angehenden Kapitalisten, die er durch Gewährung von Vorteilen köderte, ans Ziel zu kommen, wurde aber 121 gleichfalls von der Kapitalistenpartei überfallen. 3000 seiner Anhänger fielen, er selbst entkam und ließ sich von einem treuen Sklaven auf der Flucht töten.

Wir hörten schon im 1. Band (S. 89 ff.) von der Proletarisierung der Handwerker durch die ergastula, die Manufaktur oder Fabrik der Kapitalisten, die mit Sklaven betrieben wurde. Die Sklaverei bot also auch auf dem Gebiet des Gewerbes, der Industrie dem Kapital wachsende Möglichkeit gewinnbringender Anlage. Aehnlich war es mit dem

Handel. Sklaven waren auf Rechnung ihrer Herren in Handelsgeschäften tätig. So betrieb jeder der Großkapitalisten durch seine Sklaven zahlreiche Gewerbe und Handelsunternehmungen. Daneben gab es Unmassen größerer und kleinerer Kaufleute (*negotiatres*, größtenteils Juden), die teils mit eigenem, teils mit fremdem Kapital die gesamte bekannte Welt gewinnmachend überschwemmt: Gallien, Spanien, Germanien, Britannien, Norwegen, Nordafrika, das gesamte Nilland bis in den Süden hinauf, Kleinasien, Syrien, Persien, Arabien, Madagaskar, Indien und China.

Wiewohl dem Wirtschaftsverkehr die moderne physikalisch-mechanisch-chemische Technik noch nicht zur Verfügung stand, wiewohl er weder Eisenbahnen noch Dampfschiffe, noch Automobile, noch Luftfahrzeuge, noch Telegraph, Telephon, Radio usw. zur Verfügung hatte, war dennoch der Transportverkehr durchaus nicht primitiv. Das auf ein Gebiet von 100 000 Quadratmeilen sich erstreckende römische Reich, das durch unbeschränkte Freiwirtschaft, Gemeinschaft der Verkehrssprachen (Griechisch und Lateinisch), einheitliches Recht und einheitliche Verwaltung, einheitliches Militär- und Geldwesen zu einem einheitlichen Wirtschaftsgebiet gemacht war, erreichte unter den Kaisern auch die seiner kapitalistischen Hochblüte entsprechende Verkehrsstufe. Das Dorf lag abseits; aber der Weltverkehr blühte. Ein Netz vortrefflich ausgebauter Militär- und Handelsstraßen überzog das Riesenreich. Ich nenne bloß einige Hauptstränge der europäischen Fernstraßen: Rom - Genua - Massilia (Marseille) - Narbo (Narbonne) - Tarraco (Tarragona) - Valentia - Carthago Nova (Cartagena) - Corduba (Cordova) - Olisipo (Lissabon); Tarraco - Caesaraugusta (Saragossa) - Toletum (Toledo) - Olisipo; Massilia - Lugdunum (Lyon) - Cenabum Aureliani (Orleans) - Portus Namnetium (Nantes); Lugdunum - Lutetia Parisiorum (Paris) - Juliobona (nächst Le Havre); Lugdunum - Argentoratum (Straßburg) - Moguntiacum (Mainz) - Colonia Agrippina (Köln) - rheinabwärts bis zur Mündung; Moguntiacum - Augusta Trevirorum (Trier) - Portus Itius (bei Calais); Lugdunum - Augusta Rauricorum (Basel) - Augusta Vindelicorum (Augsburg) - Regina castra (Regensburg) - Castra Batava (Passau) - Lauriacum (Enns) - Vindobona (Wien) - Carnuntum (Hainburg) - Aquincum (Ofen) - donauabwärts bis zur Mündung; Verona - Baucanum (Bozen) - Brenner - Pontus Aeni (Innsbruck) - Augusta Vindelicorum; Rom - Aquileja - Poetovio (Pettau) - Carnuntum; Poetovio - Aquincum; Viminacium (Belgrad) - Naissus (Nisch) - Sardica (Sofia) - Hadrianopolis (Adrianopel) - Byzanz. Eng-

land, Spanien und Marokko waren mit Innerasien, Indien, Arabien und Aegypten verbunden. Die staatliche Post durcheilte das Reich von einem zum andern Ende. Der Landverkehr war so rasch, daß selbst leicht verderbliche Waren länderweit transportiert werden konnten (Funde holländischer Austernschalen in der Schweiz). Die berühmten lugdunensischen Tonwaren finden sich in England, in den Alpen, in Oberitalien, in Ungarn. Das Mittelmeer war die ungeheure innere, dichtbefahrene Schifffahrtsstraße des Reiches, die auch von Riesenschiffen durchmessen wurde. Das Schiff, auf dem der noch heute an der Porta del Popolo stehende Obelisk unter Kaiser Augustus aus Aegypten nach Rom gebracht wurde, trug damals 200 Matrosen, 1200 Reisende, 34 000 Hektoliter Weizen und große Mengen anderer orientalischer Waren.

Wie wir es schon für Griechenland feststellten, so erlangten auch im Wirtschaftsleben des römischen Weltreiches die Wirtschaftsformen der Kapitalistengesellschaften reiche Entfaltung. Schon deshalb, weil sie allein den patrizischen Senatorenfamilien die stille Beteiligung an den Spekulationsunternehmungen ermöglichten. Seit der lex Flaminia (218 v. Chr.) waren die Patrizier durch Gesetz auf die Einkünfte aus ihren Landgütern beschränkt; Handel, Handelsschifffahrt, Geld-, Bankgeschäft und Spekulation waren ihnen verboten. Dies schied sie von der neu aufsteigenden plebejischen Finanzaristokratie der Ritter. Das kapitalistische Gesellschaftswesen ermöglichte den Senatoren und ihren Söhnen die Umgehung dieses Gesetzes. Hauptsächlich das Handels- und das Bankwesen wurden von dieser Entwicklung erfaßt, die Handelsmonopole und Monopolpreisbildung erstrebte und durchsetzte.

Besondere Bedeutung erlangten die Kapitalgesellschaften der *Publicani*, der öffentlichen Unternehmer, da ähnlich wie die griechischen Staaten auch der römische Staat zum größten Teil privatkapitalistisch verwaltet wurde. Öffentliche Lieferungen, Bauten, Steuereintreibung usw. wurden an Mindestfordernde, beziehungsweise Meistbietende im Submissionswege vergeben. Die Verträge der Publikanengesellschaften mit dem Staat gleichen den modernen Staatsverträgen mit Bankgruppen zum Bau von Eisenbahnen u. dgl. Diese Gesellschaften beschäftigten vielfach sehr große Mengen von Technikern und Arbeitern. Zur Uebernahme so großer Geschäfte reichten einerseits die Vermögen vieler Kapitalisten häufig nicht aus, andererseits zogen die Spekulanten es auch vor, sich an mehreren Unternehmungen zu beteiligen, um so die Risiken zu verteilen. Die Kapitalgesellschaften ergaben sich also aus der Natur dieses Geschäftszweiges. „Nach Polybios VI, 17 waren die Mit-

glieder dieser societates publicanorum von dreierlei Art: 1. Die erste Kategorie bildeten die mancipes. Das waren diejenigen, die beim Bieten auf eine öffentliche Unternehmung den Zuschlag erhalten hatten — die Gründer. 2. Die zweite bildeten diejenigen, welche sich für die Gründer verbürgten — die Bürgen. 3. Die dritte waren die participes oder affines, die Gesellschafter des Unternehmens. Die Gründer beteiligten nämlich kleine Kapitalisten als Aktionäre. Die Gesellschaft der publicani war eine Kommanditgesellschaft auf Aktien. Die participes waren wahre Kommanditisten; die meisten davon in Rom; es gab aber auch participes in den Provinzen. Durch die Beteiligung des kleineren Kapitals am Unternehmen wurde auch die Masse des Volks an diesem interessiert. Eben darum aber gab seine Beteiligung den Leitern des Unternehmens auch Einfluß, Herrschaft über das Volk. Die kleinen Aktionäre konnten ihre Anteile verkaufen. Wir finden ein Börsenspiel in Aktien und Makler, die den Ankauf und Verkauf vermitteln. Sobald die mancipes, die Gründer, den Zuschlag erhalten hatten, begaben sich die publicani mit einem Heere von Agenten und Sklaven in die Provinz, die ihnen ausgeliefert war. Wir finden eine großartige Organisation des Betriebs, so z. B. Spezialkuriere, welche den Verkehr zwischen den in den Provinzen weilenden Beauftragten der Gesellschaften und deren Leitern in Rom, sowie den Spekulanten auf der Börse vermitteln. In den Provinzen befand sich die Einsammlung der Steuern in der Hand von Steuererhebern. Die Evangelien reden wiederholt von ihnen und stellen sie regelmäßig schlecht beleumdeten Personen gleich; die publicani sind ihnen gleichbedeutend mit peccatores (Sündern). Zur Zeit Christi sind die Steuererheber (Zöllner) tief verachtet... Die untergeordneten Beamten (coactores [Eintreiber], tabellarii [Korrespondenten, Buchhalter]) waren Sklaven und Freigelassene. In einzelnen Provinzen waren sie übelberühmte Gesellen. Die Senatoren konnten nicht mancipes, wohl aber participes sein. Der Senat hatte das Schicksal der publicani in seiner Hand. Er konnte nämlich bei Eintritt eines Unglücks eine Erleichterung gewähren, und wenn Unmöglichkeit, eine übernommene Verpflichtung zu erfüllen, vorlag, von dieser entbinden. 'Es gibt viele Gelegenheiten,' sagt Polybios VII, 7, 'bei denen der Senat denen, welche vom Staate Pachtungen übernommen haben, großen Schaden und andererseits Vorteile schaffen kann.' Diese Abhängigkeit vom Senat hat aber nur zu dem intensiven Streben der mächtigen Gesellschaften geführt, den Senat in die Hand zu bekommen. Daher der Senat oft zu ihren schlimmsten Mißbräuchen die Augen schloß (vgl. Livius XXIV).

Auch die Gerichte waren zugunsten der publicani parteiisch. So wurden diese zu Beherrschern den Staats.“ (*Brentano*, Wirtschaftsleben der antiken Welt, S. 140 ff.)

Wie der moderne Kapitalismus schon in seiner Frühzeit eine seiner Quellen in der Finanzierung der Kriege und in den Armeelieferungen hat, so auch der römische Kapitalismus. Bei der Jahrhunderte hindurch ununterbrochen fortgesetzten Welteroberung der Römer bot die Verproviantierung der Armeen und deren Belieferung mit Kriegsmaterial beständig Schwärmen von Geldmachern reiche Gewinnmöglichkeiten, und schon während der Feldzüge machten die den Heeren folgenden Händler die Beute der Soldaten zu Geld und brandschatzten das bekriegte Land.

Kaum daß die Gewalt der Waffen eine neue Provinz gewonnen hatte, wurde das Land von den römischen Großkapitalisten überfallen und bis aufs Letzte ausgeplündert und ausgesogen. Diese Plutokraten suchten sich in den Besitz der besten Ländereien zu setzen; sie suchten als hohe Verwaltungsbeamte (Prokonsuln, Prokuratoren usw.) und Steuerpächter (publicani) zur Möglichkeit der Ausplünderung der Provinzen zu gelangen. Nicht minder wurden die „verbündeten“ Könige ihrer Schätze beraubt und zu Schuldknechten der römischen Kapitalisten gemacht. Uebrigens wurden gerade die höheren und höchsten Beamten durch das republikanische Bestechungssystem geradezu gezwungen, sich um derartige Gewinnmöglichkeiten zu bewerben. Um nämlich Konsul, Prätor, Tribun usw. werden zu können, mußte vor allem die Volksversammlung bestochen werden. Geld- und Getreideverteilungen an das römische Bürger-Proletariat mußten freigebig vorgenommen, öffentliche Spiele mußten veranstaltet werden. Wer am reichlichsten gab, wurde gewählt. Um die Getreidespenden aufbringen zu können, war ein Latifundium unentbehrlich. Wer eine politische Rolle spielen und reich werden wollte, mußte also vor allem in den Besitz eines Latifundiums gelangen. In vielen Fällen war auch die Bestechung der Senatoren und der hohen Beamtschaft ebenso erforderlich. Die Amtsführung selbst, die bei höheren Aemtern unbesoldet blieb, mußte glanzvoll gestaltet werden, war daher kostspielig. Für all das konnte man sich nach Ablauf des römischen Amtsjahres mehrfach entschädigen, da man auf diese Weise Anspruch auf einen Statthalterposten in der Provinz erlangt hatte. Während dieses provinzialen Amtsjahres konnte man dann die dortige Bevölkerung nach Belieben ausrauben, alle gehaltenen Kosten hereinbringen, nachher noch mit großem Ueberschußvermögen heimkehren.

Allerdings kam es vor, daß zu diesem Behuf ganze Provinzen mit Hilfe des nexum der wehrfähigen Mannschaft beraubt werden mußten, die auf die Sklavenmärkte geschleppt wurde.

Marcus Licinius Crassus war durch wohlfeilen Erwerb der Güter von Sulla geächteter Anhänger des besiegten Marius, als Güterschlichter und Bodenspekulant zum größten römischen Finanzmann geworden. Während er aus seinen Bankgeschäften die ungeheuerlichen Zinsen, namentlich aus den Provinzen, bezog, gewährte er seinen senatorischen Freunden Geld ohne Zinsen für Wahlen und Luxus, freilich unter der Bedingung jederzeitiger Rückforderung. So hatte er sie völlig in der Hand und konnte sogar den durch den Lorbeer vieler Siege geschmückten verdienten Feldherrn Pompejus stürzen.

Der Begründer des Kaisertums konnte seine Laufbahn nur mittels einer geradezu wahnsinnigen Schuldenmacherei durchmessen. Schon als junger Beamter hatte Cajus Julius Caesar Schulden in der Höhe von 1300 Talenten (1 Million Goldmark, man bedenke aber die hohe Kaufkraft). Er gibt kostspieligste Spiele und Tierhetzen, um in der Volksgunst zu steigen. Man bietet dem tiefst Verschuldeten Geld für seinen Rücktritt. Er aber nimmt noch mehr Kredit in Anspruch und lehnt ab. Nachdem Crassus seine verzweifelte Finanzlage durch Kreditgewährung „saniert“ hatte, geht Caesar 61 als Statthalter nach Spanien und errafft dort binnen eines Jahres so viel, daß er nicht nur seine sämtlichen Schulden bezahlen, sondern auch ein Vermögen heimbringen und das Konsulat erkaufen kann. In dieser Stellung läßt er sich von fremden und „verbündeten“ Königen Staatsverträge abkaufen. Als Prokurator von Gallien erwirbt er riesige Reichtümer, mit deren Hilfe er — ein antiker Wallenstein — sich ein verlässliches Heer und den Senat und die höchsten und mächtigsten Beamten in Rom mit ungeheuren Summen kauft. Manche der zu Bestechenden erhielten Summen bis zu 60 Millionen Sesterzen (12 Millionen Mark). Das römische Volk aber stimmte er nach der endgiltigen Niederlage der Republik (Schlacht bei Thapsus 46 v. Chr.) günstig, indem er unmittelbar hintereinander vier Triumphe feierte, die Römer an 22 000 Tischen bewirtete, prächtige Festspiele, Geld- und Getreideverteilungen veranstaltete. Daraufhin wurde ihm die lebenslängliche Diktatur, der Titel Imperator, das Amt des Pontifex maximus, die tribunicische und die oberste richterliche Gewalt, die Censur, das Recht, Gesetze vorzuschlagen, und die Unverletzlichkeit verliehen.

Sein Adoptivsohn und Nachfolger Octavianus (Augustus) sagt von

sich selbst, daß er 700 Millionen Goldmark „geerbt“ habe, womit sein Anteil an den eingezogenen Vermögen der 130 Senatoren und 2000 Großkapitalisten gemeint ist, die das zweite Triumvirat (Antonius, Octavianus, Lepidus) im Jahre 43 ächtete. Auf ihre Köpfe waren Preise gesetzt. Mit Ausnahme weniger, die sich durch die Flucht retten konnten, wurden alle ermordet (darunter auch Cicero). Damit war der kapitalistischen Hydra in einer zwar entsetzlichen aber gründlichen Weise der Kopf abgeschlagen — bis ihr wieder sieben neue nachwachsen. Bei all dem ist zu bedenken, daß es Caesar und Octavianus nicht um den Geldbesitz, sondern um die Macht (in einer hoch- und großkapitalistischen Gesellschaft!) zu tun war, mit dem ernstlichen Willen, an die Stelle der allgemeinen Verlotterung Ordnung zu setzen. Von seinen 700 Millionen hinterließ Augustus nur 25; alles übrige hatte er für öffentliche Zwecke aufgewendet.

In der Tat vermochte das Kaisertum das republikanische Ausplünderungs- und Bestechungssystem sehr erheblich einzudämmen. Die früher unbesoldete Provinzialverwaltung legte Caesar in die Hände hoch besoldeter kaiserlicher Beamten, deren Amtsführung streng kontrolliert wurde. Die Steuerpacht wurde beseitigt; an ihre Stelle trat direkte staatliche Steuererhebung. Die Kaiser mühten sich um die Zerstörung der Publikanengesellschaften. Kaiserliche Richter traten an die Stelle der korrupten republikanischen Raubjustiz. Die Provinzen waren nicht mehr schlechtweg Kriegsbeute der römischen Kapitalisten, sondern fanden beim Kaiser wirksamen Schutz gegen Mißhandlung. Caesar siedelte 80 000 römische Bürger als Bauern in den Provinzen an und es gelang ihm auch, einen Teil des um Rom liegenden Latifundienringes in Bauerngüter aufzulösen. Augustus setzte diese Ansiedlungspolitik auf den Gütern der 2000 Proskribierten fort. Freilich vermochten all diese Maßregeln die weitere Ausbildung des Kapitalismus in der antiken Heidenwelt und deren zunehmenden Verfall nicht aufzuhalten.

In Rom und den anderen Großstädten blühten Boden- und Häuser Spekulation und -wucher. Die Villa der Gracchenmutter erfuhr innerhalb von 50 Jahren eine Wertsteigerung von 75 000 auf 2 500 000 Sesterzen (von 12 500 auf 400 000 Goldmark). Die auf dem Land, in der Provinz reich gewordenen Kapitalisten, reiche Ausländer usw. zogen nach Rom oder in eine der anderen Großstädte, um sich dort einen luxuriösen Palast oder wenigstens eine Villa mit Gärten und Bädern zu verschaffen. Die Beamten und Behörden brauchten schöne Häuser, die Proletarier, insbesondere die immer mehr verelendenden Freien und

Freigelassenen und die aus ihren Dörfern vertriebenen Bauern, brauchten Mietkasernen. Alles Gelegenheiten für Spekulationen, die von Einzelnen und von Konsortien betrieben wurden. Da weitaus die meisten Bewohner der Großstädte kein anderes Verkehrsmittel als ihre Füße zur Verfügung hatten, konnten die Städte nicht weit ausgedehnt werden, sondern wurden die Miethäuser eng und hoch gebaut: sechs- und siebenstöckige Mietkasernen mit Kleinwohnungen, die zu ungeheuren Preisen vermietet wurden. Der mittlere Preis einer Wohnung in Rom betrug 2000 Sesterzen (330 Mark) jährlich. Für bessere Wohnungen, wie sie z. B. Beamte brauchten, mußte eine Jahresmiete von wenigstens 30 000 Sesterzen (5000 Mark) bezahlt werden. Aus einem Häuserblock von Mietkasernen, einer sehr beliebten Kapitalsanlage, gewann man jährlich 40 bis 60 000 Sesterzen (7 bis 10 000 Mark) rein. Cicero bezog aus seinen Miethäusern jährlich 80 000 Sesterzen. Die Eigentümer größerer Häuserkomplexe pflegten, um sich die Last des Verkehrs mit den Mietern ganz zu ersparen, jeden Häuserblock einem Pächter zu übergeben, der dann seinerseits erst die Wohnungen einzeln vermietete, selbstverständlich nicht ohne reichlichen Preisaufschlag, den er für seine Mühe berechnete; auf diese Weise wurden die Kleinwohnungen um ein Drittel weiter verteuert. Die spekulative Ausnützung des Häusergeschäftes bewirkte einen regen Verkehr auf dem Häusermarkt. Nicht nur das Gelände um die Städte herum wurde von den Spekulanten aufgekauft. Sogar wenn irgendwo ein Brand ausbrach, waren sie schon zur Stelle und feilschten mit den Eigentümern um den Kaufpreis der Brandstätte. Reederei und Bodmerei (Seefracht- und Seedarlehensgeschäft) waren ergiebige Geschäftszweige, die durch einzelne Kapitalisten wie durch Kapitalistengesellschaften betrieben wurden. Desgleichen Bergwerke, deren manche sehr große Ausdehnung erlangten. Die Silberminen in Carthagena in Spanien z. B. wurden zeitweise mit 40 000 Sklaven ausgebeutet.

Hinter all diesem kapitalistischen Wirtschaftsbetrieb stand aber, wie auch heute, das Geldgeschäft, das Bankwesen. Und zwar ein Geld- und Bankgeschäft, das die Wesenselemente mit dem heutigen, modernen Geld- und Bankwesen gemein hat. Es waren hauptsächlich die *negotiatores* und die *publicani*, die Finanz- oder Bankgesellschaften bildeten und Geschäfts- oder Spareinlagen von jedermann, auch in kleinsten Beträgen, gegen Verzinsung in Empfang nahmen und in ihren Finanzgeschäften „fruktifizierten“. Diese Finanzunternehmungen hatten ihre Direktoren, Buchhalter, Kassiere, Agenten, wie eine moderne Bank. Die

Gesellschaft der „Asiani“ war so kapitalkräftig, daß sie unter Sulla dem Staat ein Anleihen von 20 000 Talenten (100 Millionen Mark) gewähren konnte, die binnen weiterer 12 Jahre durch neue Anleihen zu einer Staatsschuld von 120 000 Talenten anwuchsen. Viele Publikenen nahmen verzinsliche Einlagen von jedermann für ihre oft kolossalen Ausbeutungsunternehmungen entgegen. In den größeren Städten konnte man genau so wie heute bei den zahlreichen Bankgeschäften jederzeit Spekulations- und Spareinlagen machen, Darlehen für Spekulations- und Produktivunternehmungen, insbesondere für Handelsunternehmungen erhalten. So weite Kreise waren an diesen Geldgeschäften beteiligt, daß der Bankrott eines großen Schuldners oder politische Umwälzungen wie im 19. und 20. Jahrhundert gar nicht selten Finanzkrache herbeiführten, durch die weite Bevölkerungskreise um Hab und Gut kamen und ins Proletariat sanken. Zu Ciceros Zeit stand die Firma C. Rabirius ein halbes Jahrhundert lang an der Spitze sozusagen aller großen Finanzgeschäfte; es gab kaum ein Großunternehmen, eine Großanleihe, an denen sie nicht hervorragend finanziell beteiligt gewesen wäre. Der im Exil lebende König Ptolomaeus mußte sich bei Caesar und Pompejus Anerkennung und Wiedereinsetzung als ägyptischer König durch römische Truppen mit 6000 Talenten erkaufen, die die zwei untereinander teilten. Rabirius (ein Jude ?) hatte dem Ptolomaeus diese Summe und andere eigene und Einlagengelder vorgestreckt; dafür mußte ihn Ptolomaeus zu seinem Finanzminister machen. Rabirius reiste in Caesars Auftrag nach Alexandrien, um die ägyptischen Finanzen zu ordnen und zu kontrollieren, und um seine Darlehen einzukassieren. Der König behandelte ihn aber sehr schlecht, ließ ihn sogar ins Gefängnis werfen und Rabirius war schließlich froh, mit dem Leben davon kommen und nach Rom zurückkehren zu können. Caesar entschädigte ihn reichlich, indem er ihn zum afrikanischen Armeelieferanten machte.

Am üppigsten war das Bankwesen im hellenistischen Osten ausgebildet. Es gab keinen Handelsplatz, auf dessen Markt, an dessen Hafen nicht Bank- und Wechselgeschäfte saßen, die gleich den griechischen Tempeln auch das Depositen- und Darlehensgeschäft betrieben. Hier entwickelte sich auch ein ausgebildeter bargeldloser Wertverkehr, Giro- und Kreditbriefverkehr. In dem damals so dicht bevölkerten und fruchtbaren Aegypten (es zählte zur Zeit der größten Ausdehnung des Römerreiches ungefähr ein Sechstel der Bewohnerschaft desselben) mit seiner Wirtschaftshauptstadt Alexandria hatten die hauptstädtischen Großbanken selbst in den Dörfern Filialen, so daß das Depositen- und Dar-

lehensgeschäft und der bargeldlose Zahlungsverkehr sogar von den Bauern stark beansprucht wurden. In Aegypten gab es sogar den Giroverkehr in Getreide. Die Grundbesitzer konnten ihre Getreidevorräte in Lagerhäusern, insbesondere in den Staatsspeichern, deponieren und über den Wert dieser Depots wie über Bargeld verfügen, in Getreidewert Zahlungen an Banken, Staat (Steuern), Verpächter usw. leisten, ein System, das erst im Jahre 1916 durch die United States Warehouse Act für Getreide, Baumwolle, Wolle, Tabak usw. in der nordamerikanischen Union eingeführt wurde.

„Die römischen Banken haben den Geldverkehr noch verfeinert und spezialisiert. Sie vereinigten den Giroverkehr über das ganze Reich hin in ihrer Hand. ‚In Gallien‘, heißt es einmal bei Cicero, ‚wird kein Geld ohne römische Vermittlung umgesetzt.‘ ... Man kannte den Wechsel, der ‚ohne Gefahr für den Aussteller‘ kursierte und mit der Formel ‚Zahlen Sie an Order‘ remittiert wird. Man betrieb den Kommissionshandel mit Waren, die Abwicklung von Liquidationen, Geldanlage, Darlehensgeschäft (darin sekundierte von den Cognitores, den Auskunfteien), den Eskompte, den Giroverkehr, die Tresorvermietung. In Rom war die Zahl der Geldhändler limitiert. Sie bildeten eine Art Innung und besaßen das Recht, über die Aufnahme neuer Mitglieder zu entscheiden. Sie standen unter Aufsicht des Stadtpräfecten (wie in den Provinzen unter der der Statthalter). Die Bankiers waren gehalten, außer dem Kassa- und Konto-Korrentbuch ein Journal zu führen. Vor Gericht hatten diese Bücher volle Beweiskraft. Die Banken wurden nach dem Stadtteil oder der Straße genannt, wo sie lagen. Die Firmen hießen: ‚Bank beim Tempel des Jupiter‘, ‚Bank auf dem Kleidermarkt‘, oft mit Zusatz des Bankhalters. Unter den Römern erhalten die Banken das Recht, wie Notariate notarielle Verträge zu errichten, was nur darin beschränkt wird, daß einer der beiden Vertragspartner Girokunde der Bank sein muß. Bei Käufen und Verkäufen aller Art dienten sie als Makler, sie besorgten Privatauktionen und wurden bei öffentlichen Versteigerungen als Schriftführer und Kassierer herangezogen. Die ‚Börsenversammlungen‘ sind in Rom schon früh üblich. Sie finden zunächst auf dem Forum unter freiem Himmel statt. Um 200 v. Chr. errichtet man für dieselben eine ‚Basilica‘, einen Bau in länglichem Rechteck, von Säulengängen im Erdgeschoß und im ersten Stockwerk umgeben. Seit Pompejus stellten die in Rom ansässigen Juden einen nicht unerheblichen Teil der regelmäßigen Besucher. Die Rückwirkungen der Ereignisse der wechselreichen inneren und hohen Politik auf die

Aussichten der Pachtgesellschaften, der Großunternehmer bildeten den Gegenstand des Geschäftes mit den ‚Anteilen‘ einer Genossenschaft oder einer Unternehmung. Wie finanzielle Krisen der römischen Provinzen auf die Hauptstadt zurückwirkten, wissen wir aus einer Rede Ciceros: „Als viele in Asien große Summen verloren hatten, sank auch in Rom durch die in den Zahlungen eingetretene Hemmung der Kredit; denn es können nicht in einem Staate viele ihr Vermögen einbüßen, ohne andere mit sich in das selbe Unglück zu verwickeln.“ Auch die Entwertungen des Geldes, Münzverschlechterungen usf. erzeugten große Störungen des Verkehrs. In Italien war neben Rom Neapel, mit dem nahen Puteoli — der Umschlagplatz für den Verkehr mit Aegypten, Afrika und dem Orient — ein wichtiger Bankplatz, nicht zuletzt wegen der bestehenden Verfügungen über die Beschränkung der Ausfuhr von Bargeld (zu der die besondere Bestimmung gehörte, daß die Juden nach Jerusalem kein Bargeld ausführen durften).“ (*Daniel Steffens*, Kapital und Börse von Babylon bis Wallstreet, Gotha 1926, S. 28 f.)

Welch große Rolle in dem kapitalistischen Wirtschaftsleben der römischen Welt das typische Geld- und Wuchervolk der *Juden* spielte, geht aus vielen von der Geschichtsschreibung überlieferten Einzelheiten hervor. Trotz mancher Gegenmaßnahmen wurde ihre Macht immer größer und immer wieder Gegenstand allgemeiner Befürchtungen. Schon im Jahre 139 v. Chr. wurden sie durch den Prätor C. Cornelius Hispallus aus Rom vertrieben. Kaum ein halbes Jahrhundert später bemerkt Sulla, auf der ganzen Erde sei kaum ein Ort zu finden, den sie nicht angefüllt und unter ihre Gewalt gebracht hätten; daraus ist zu schließen, daß sie damals auch schon wieder in Rom mächtig waren. Der 43 v. Chr. ermordete Advokat und glänzende Redner Cicero sagte in seiner berühmten Verteidigungsrede für Valerius Flaccus, es sei allbekannt wie zähe die Juden zusammenhielten, welchen Druck sie auf Beratungen und Entschlüsse der Volksversammlungen ausübten. „Ich spreche das nur mit unterdrückter Stimme. Mir liegt bloß daran, daß die Richter mich hören. Ich fühle mich nicht berufen, mir Haß und Verfolgung auf den Hals zu laden, und das würde, da ihre Zahl zu groß ist, sicher geschehen, wenn man da unten im Publikum hören würde, was ich hier spreche. Ich sage darum nur so viel: die Summen, welche die Juden jedes Jahr nach Jerusalem senden, sind so groß, daß das Verbot gegen diese Ausfuhr durchaus gerechtfertigt ist.“ Als der „geniale Schuldenmacher“ Caesar ermordet wurde, widerhallte mehrere Nächte hindurch ganz Rom von ihrem Klagegeschrei; so viele ausstän-

dige Gelder hatten sie bei ihm stehen, die sie nun zu verlieren fürchteten. Daß sie in dieser Lage ihrem Schmerz so offen Ausdruck verleihen konnten, zeigt, wie sicher sie sich fühlten. Als eine Deputation der palästinensischen Juden gegen König Archelaos in Rom Klage führte, schlossen sich ihr 8000 dort ansässige angesehene reiche Juden an. Im Jahre 19 n. Chr., unter Kaiser Tiberius, wurden die Juden abermals aus Rom vertrieben. Die Maßregel wiederholte sich schon im Jahre 49, als Kaiser Claudius sie verjagte, weil sie, wie Suetonius berichtet, wegen eines gewissen Chrestus unaufhörlich Unruhen stifteten, das heißt, sie bekämpften gewalttätig die ersten Christen. Als Paulus erstmals nach Rom kam (61) waren sie aber dort schon wieder mächtig.

Daß, wie im 1. Band (S. 74) erwähnt, in der Kaiserzeit infolge der wirtschaftlichen Zerstörungen des verheerenden Kapitalismus und der Barbareneinfälle die Geldwirtschaft in gewissem Ausmaß wieder der Naturalwirtschaft Platz geben mußte, ändert ebenso wenig an dem hochkapitalistischen Charakter des Väterzeitalters als jene Naturalwirtschaft, die während des großen Krieges und in den ihm folgenden Inflationsjahren im 2. und 3. Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts in Mitteleuropa sich herausbildete, den hochkapitalistischen Charakter unserer Zeit etwa aufheben könnte. Daß damals die Städter als „Hamsterer“ mit dem Rucksack in die Dörfer wanderten, um dort gegen Kleider, Wäsche und Hausrat Kartoffel, Mehl, Schmalz, Eier einzutauschen, bewirkte doch wohl nicht, daß damals das Geld etwa weniger gewinnbringend und „fruchtbar“ gewesen wäre als vorher. Im Gegenteil gerade die Geldnot steigerte die „Geldfruchtbarkeit“. Ähnlich stand es um den Einbruch der Naturalwirtschaft in die hochkapitalistische Antike. Er änderte nichts an der Tatsache, daß die alte Kirche und die Kirchenväter einem hochkapitalistischen Wirtschaftsleben gegenüberstanden, in dem die kapitalistische Ausbeutung der Arbeit durch das absolute Eigentum und seinen arbeitslosen Wuchergewinn vermutlich verhältnismäßig größer war als in irgend einer späteren Zeit. Die spezifisch kapitalistische Wirtschafts- und Verkehrstechnik war zu ihrer Zeit so hoch entwickelt, fein differenziert und spezialisiert, Geld- und Zinswirtschaft so stark ausgebildet, das Gesamtbild dem des modernen Kapitalismus in den charakteristischen Grundzügen so ähnlich, daß nicht von einem wesentlichen Unterschied zwischen antikem und modernem Kapitalismus die Rede sein kann, sondern nur von verschiedenen Entwicklungsstufen.

Ich verstehe darum nicht, wie *Sombart* zu der von ihm mit so

großem Nachdruck verfochtenen und von seinen allzu wenig kritischen Schülern ihm immer wieder blind nachgesprochenen „Einzigartigkeit“ des modernen Kapitalismus kommen konnte und den antiken Kapitalismus nicht als Kapitalismus gelten lassen will, wie *Nell-Breuning* schreiben kann (Kirche und Kapitalismus, Gladbach 1929, S. 5): „Die alten Römer besaßen keine kapitalistische Wirtschaft.“ In den Tatsachen hat diese Ansicht keine Begründung. Wir werden noch des näheren sehen, daß sie auch nur bei Unkenntnis des Urgrundes des kapitalistischen Wesens möglich ist, dessen, daß Kapitalismus die (nach der individualistischen Richtung hin entfaltete) Wirtschaftsform des Erdengutes in seiner sündhaft-heidnischen, vom Geist der Diesseitskultur verderbten, verkehrten Auffassung ist, als ob das Erdengut wesentlich Ring wäre; und bei Unkenntnis der inneren Dynamik dieses heidnischen Eigentums- und Arbeitsbegriffes, die unter den verschiedensten Wirtschafts- und Lebensbedingungen immer wieder zu den im tiefsten Grunde wesentlich gleichen Wirtschaftsformen führen muß und deshalb, der Sombartschen Behauptung schnurstracks entgegen, sowohl in der Antike, als auch in der Moderne zueinander wesentlich gleichen Wirtschaftsformen tatsächlich führte, die nur in der unwesentlichen Modifikation durch die zeitbedingten Nebenumstände voneinander verschieden sind; die beide dem einen und selben Geist und Stamm entsprangen und nur die individuellen Verschiedenheiten der Varietäten der einen und selben Art aufweisen.

Gleicher Meinung ist auch *Lujo Brentano* (Wirtschaftsleben der antiken Welt, S. 112): „Außer Armeelieferungen finden wir als kapitalistische Erwerbsunternehmungen den Bau von Straßen, wie den der Via Appia, und von Wasserleitungen, die Pacht von Steuern, Schauspielen, öffentlichen Ländereien, Bergwerken, Begräbnisunternehmungen, Sklavenzucht um die Sklaven wieder zu verkaufen, Spekulationen in Grundstücken, Wohnhäusern. Man begreift nicht, wie man angesichts dieser Tatsachen bestreiten kann, daß die antike Welt, und speziell das alte Rom die kapitalistische Unternehmung gekannt habe, noch weniger, wie gerade diejenigen dies bestreiten können, deren Definition von kapitalistischer Unternehmung diese Vorgänge aufs genaueste entsprechen. Sie haben die kapitalistische Unternehmung definiert (Werner Sombart, Der moderne Kapitalismus I, 321) als die Wirtschaftsform, deren Zweck es ist, ein Sachvermögen durch eine Reihe von Vertragsabschlüssen über geldwerte Leistungen und Gegenleistungen zu verwerten. Gerade darum handelt es sich bei all diesen Vorgängen.“

Zu verwerten, um dabei Mehrwert zu profitieren, Kapitalgewinn zu machen, selbstverständlich. Darum stimme ich auch *Ratzinger* zu, wenn er schreibt (Volkswirtschaft, S. 275): „Die Polemik der Kirchenväter galt nicht diesem oder jenem Zinsfuße, sondern dem ganzen altrömischen Erwerbssysteme, welches die ehrliche Arbeit und den redlichen Erwerb verabscheute und sich lieber von Ausbeutung, Erpressung, Plünderung, von Betrug und Wucher ein Vermögen sammelte.“ Darin gleichen aber, im Gegensatz zu *Ratzingers* Meinung, der antike und der moderne Kapitalismus einander, wenn man sich nicht durch oberflächlichen Schein täuschen läßt.

Das will *Ratzinger* durchaus nicht wahr haben. Darum ist ihm der moderne Kapital- und Kreditzins etwas von der antiken usura wesentlich Verschiedenes (Volkswirtschaft, S. 284): „Das Altertum kannte nur diese zwei Arten von Kapitalien: das Handels- und das Wucherkapital, und nur wenn man den durch Handel und Wucher hervorgerufenen Darlehensverkehr Kredit nennen will, kann im Altertum von einer Kreditleistung oder Kreditgewährung die Rede sein.“ Die Meinung, die Antike habe nur die zwei genannten Arten von Kapitalien gekannt, ist, wie wir genau sahen, unzutreffend: der antike Kapitalismus kannte im Wesentlichen sämtliche Kapitalsarten, die auch die Moderne aufweist. Und es gibt keinen vernünftigen Grund, den durch Handel und Wucher hervorgerufenen Darlehensverkehr nur in der Moderne Kredit zu nennen, ihm aber in der Antike diesen Namen vorzuenthalten. Tatsächlich wird er doch heute allgemein als Kredit bezeichnet.

Worauf *Ratzinger* hinaus will, das ist die Unterscheidung zwischen (Konsumtiv-)Darlehen und (Produktions-)Kredit, oder, wie er sich hinsichtlich des Zinsnehmens bei dem ersteren und bei dem letzteren unglücklich ausdrückt, zwischen „lukrativem“ und „produktivem Erwerb“. Als ob der Handel an und für sich, also auch dann, wenn er redlich Bedarfsbefriedigung durch Arbeitsaufwand bezweckt, unproduktiv wäre! Darum ist nicht einzusehen, warum der „durch Handel hervorgerufene Darlehensverkehr“ an und für sich nicht genau so (Produktions-)Kredit sein soll wie irgend ein anderer Produktionskredit. Lukrativ nennt *Ratzinger* den Erwerb bei einem Geschäft, bei dem nicht produziert wird; produktiv nennt er den Erwerb bei einem Geschäft, bei dem produziert wird. Den Gewinn aus der Darlehensgewährung nennt er nur dann lukrativ und wucherisch, wenn das Darlehen nicht produktive Verwendung seitens des Schuldners findet. Dagegen bezeichnet er den Gewinn aus dem Darlehen als produktiv und gesund, wenn

das Darlehen produktive Verwendung seitens des Schuldners findet. Wir haben aber zur Genüge gesehen, daß die Kirche es immer als für die Antwort auf die Zinsfrage gleichgiltig ansah, was der Schuldner mit dem Darlehen machte, daß sie *jeden* Gewinn aus dem Darlehen (wie aus dem bloßen, arbeitslosen Besitz überhaupt, also jeden echten Kapitalzins), sowohl beim Konsumtiv-, als auch beim Produktivdarlehen, als *lukrativ* und *wucherisch* verdammt. Denn auch beim Produktivdarlehen erhält der Gläubiger alles äquivalent rückvergütet, was er zur Produktion beigetragen hat, wenn er die Darlehenssumme (zutreffenden Falles samt Schadloshaltung) voll zurückerhält. Denn sein Wertbeitrag zum Produkt war gleich der Darlehenssumme; deren Wert ist in das Produkt übergegangen. Der Mehrwert hingegen stammt aus der Arbeit des produzierenden Schuldners, gebührt diesem also gemäß dem Äquivalenzprinzip sowohl, als auch deshalb, weil nur der essen soll, der arbeiten will. Ratzinger aber will einen Teil des Mehrwertes dem Gläubiger zusprechen, weil er sich durch Kreditgewährung Anspruch auf „produktiven“ Erwerb verschafft habe — der in Wahrheit doch offenbar gar nichts anderes ist als Gewinn „*vi mutui*“, echter Kapitalzins. Hätte Ratzinger statt des irreführenden Ausdrucks „produktiver Erwerb“ — der Erwerb ist doch überhaupt niemals produktiv, sondern die Arbeit ist es — richtig von *Arbeitererwerb* im Gegensatz zu *arbeitslosem* (lukrativem) Erwerb gesprochen, so wäre ihm die Unrichtigkeit seiner Auffassung vielleicht doch zum Bewußtsein gekommen.

Ratzinger sieht darum schief, was er an und für sich richtig schreibt (Volkswirtschaft, S. 301): „Es standen einander also *zwei ganz verschiedene Begriffe von Erwerb* gegenüber: Der *heidnisch-römische*, welcher in der Uebervorteilung durch den Handel und in der Auswucherung durch die Geldgeschäfte von den Verlusten anderer sich Vermögen sammelte: der *lukrative* Erwerb. Die *Christen* dagegen erwarben sich ihren Besitz durch *Arbeit*: der *produktive* Erwerb. Den lukrativen Erwerb erklärte das Christentum für unsittlich, als turpe lucrum, als schändlichen Gewinn, als Aneignung fremden Eigentums. Diesem lukrativen Erwerb sollte die Türe der Kirche verschlossen bleiben. Von der kirchlichen Gesetzgebung wurde verboten das Betreiben von Geldgeschäften im römischen Sinne, die Benutzung des Gelddarlehens zu lukrativem Erwerb, zur Aneignung fremden Eigentums, mit andern Worten: der Wucher.“ Nun: Was denn hat der Geber von Kredit für produktive Zwecke gearbeitet? Insofern die Kreditsumme „geronnene Arbeit“ und rechtmäßig sein war, hat er Anspruch auf

volle Rückerstattung dieses seines Arbeitsbeitrages. Verlangt er Mehrwertgewinn darüber hinaus, so will er doch offenbar lukrativen Erwerb durch Aneignung fremden Eigentums, nämlich von Arbeitsfrucht des produzierenden Schuldners machen; dieser allein kann „produktiven“ Erwerb machen, der Gläubiger immer nur lukrativen Erwerb. Darin besteht zwischen Antike und Moderne gar kein Unterschied. Der moderne Kreditzins ist also genau ebenso turpe lucrum wie der Darlehenszins in der Antike. Nach *Ratzingers* Meinung unterscheiden sie sich voneinander wesentlich, so daß er sagt (S. 303 f.): „Das, was wir heute Zins nennen, gab es damals weder begrifflich noch tatsächlich. Zins und Wucher waren gleichbedeutende Begriffe und wurden auch durch das selbe Wort ausgedrückt.“ Dagegen bedeute Zins heute „erlaubte Vergütung der Kapitalsnutzung“; diese sei eben nicht wucherisch und man dürfe „nicht heutige Begriffe Zeiten mit ganz anderen Verhältnissen aufoktroyieren“.

Wir sehen auch hier die unhaltbare Vorstellung: der antike Kapitalismus sei etwas ganz anderes als der moderne gewesen, während doch die antiken Kapitalisten im Wesentlichen das genau Gleiche machten wie die modernen. Andere kleiden die gleiche irrige Vorstellung in die Formel von den „primitiven“ Wirtschaftsverhältnissen der Antike oder in jene von der Rückbildung zur Naturalwirtschaft in der Kaiserzeit. Wir sahen aber schon, daß diese Einwände den hochkapitalistisch-geldwirtschaftlichen Charakter der Väterzeit vergeblich bestreiten. Uebrigens ist der Zins in der Geldwirtschaft genau so wucherisch wie in der Naturalwirtschaft. Wenn man in der Gebundenheit der Wirtschaft und in der durch sie bedingten engen Beschränkung des Geldes als Erwerbsmittels die Begründung des altkirchlichen Zinsverbotes sucht, so steht dem ganz und gar entgegen, daß die Väterzeit eine Zeit schrankenlosester Freiwirtschaft, ungebundenster Geld- und Kapitalwirtschaft war, in der das Geld tatsächlich die größte Rolle als Erwerbsmittel spielte. Hoffentlich wird niemand mit dem unsinnigen Einfall kommen, behaupten zu wollen, daß Dampfmaschine und Elektromotor, Telegraph und Telephon, Eisenbahn und Luftschiff, Dieselmotor und Radio, Koks- und Preßluftverfahren, Gußstahl- und Giftgaserzeugung wesentlich kapitalistische Einrichtungen seien und daß ihr Fehlen in der Antike dem damaligen Wirtschaftsleben den geld- und freiwirtschaftlichen, den gewinnwirtschaftlichen, kommerzialistischen und kapitalistischen Charakter nehme.

So ergibt sich denn, daß dem Geld in der Antike, in der Väterzeit

im wesentlichen die gleichen Möglichkeiten produktiver Verwendung, die gleichen Gewinnmöglichkeiten wie heute, ja Möglichkeiten noch viel lukrativeren Erwerbes als heute offen standen. Daß diese Möglichkeiten allgemein zugänglich waren, nicht bloß für Reiche, sondern ebenso auch für kleine Sparer. Daß somit aus den Unterschieden zwischen der antik- und der modern-kapitalistischen Wirtschaft eine Begründung für ein Zinsverbot dort im Gegensatz zu einer Zinserlaubnis hier unmöglich abgeleitet werden kann. Endlich in Umkehrung: daß der echte Kapitalzins und somit auch der Darlehens- oder Kreditzins auch in der modernen Kapitalwirtschaft genau so gegen das Naturrecht ist, wie er es in der antiken Kapitalwirtschaft der Väterzeit war, wenn wir nicht — von allem anderen abgesehen — die Väter und die ganze altchristliche Kirche des Irrtums zeihen wollen. Daraus folgt aber auch die Unmöglichkeit der Fragestellung: Wie könnte die Kirche heute das Zinsnehmen beim Darlehen zulassen, wenn es gegen das Naturrecht wäre?

Nach einer ganz anderen Richtung als diese falsche Fragestellung, nämlich zur Lösung des Problems der heutigen Haltung der Kirche der Zinswirtschaft gegenüber weist

DIE RICHTIGE FRAGESTELLUNG

Hätte August Lehmkuhl bei *Vogelsangs* Genie Belehrung gesucht, anstatt diesen Meister in übel angebrachtem Theologenstolz kurzerhand als vermeintlichen Nichtfachmann abzutun (s. S. 227 ff.), so hätte er auf der gleichen Seite 4 von dessen Schrift „Zins und Wucher“, auf der Vogelsang von Fasten und Strafpraxis der mittelalterlichen Kirche redet, auch eine Andeutung von wesentlich anderem Gewicht finden können, nämlich die Worte: „Man... erinnere sich aber auch an das schrittweise Vorgehen der Kirche in der Frage der *Sklaverei*.“ Wohlweislich unterläßt Lehmkuhl die Anführung gerade dieses Satzes, der allerdings die Haltlosigkeit seiner ganzen Polemik hell beleuchtet hätte.

Denn die Sklaverei ist — wie alsbald des näheren nachgewiesen werden wird — genau so gegen Natur und Naturrecht wie das Zinsnehmen; sind doch beide nur zwei Seiten der einen und selben Wesenheit: der Verkehrung des naturrechtlichen Eigentums- und Arbeitsbegriffes in den heidnischen, Umkehrungen des Menschen, des Herren der Schöpfung, zum Knecht der Materie, zum Arbeitsvieh des Besitzes, des Geldes. Die Sklaverei ist Schändung der menschlichen Natur (ebenso

wie der Zins), sie ist ihrem Wesen nach ein schweres Verbrechen, sündhaft durch und durch (ebenso wie der Zins). Und trotzdem hat die Kirche die Sklaverei jahrhundertlang geduldet; nie gebilligt, immer auf die allmähliche Auflösung dieses grausamen Unrechts hingewirkt, in jahrhundertelanger Erziehung der abendländischen Menschheit diese verbrecherische Schande schließlich auch siegreich überwunden und, so weit ihre Macht reichte, ausgetilgt; aber so lange die Menschheit so tief im Sündenpfuhl stak, daß sie die Sklaverei für recht ansah, 'duldete die Kirche diese Sünde.

Diese Sünde, die *objektiv* oder materiell (im moraltheologischen Sinn), d. h. ihrem eigenen Wesen nach, vor Gott und Naturrecht unzweifelhaft Sünde ist, *kann* aber *subjektiv* oder formell (im moraltheologischen Sinn), d. h. mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des armen gefallenen Sündenmenschen, auf das Unvermögen seiner Verkehrtheit, es zu fassen, auf die innere psychologische und die äußere sozial-wirtschaftliche Zwangslage seiner sündegebeugten Natur, aus seinem Unvermögen, das Naturrecht ungetrübt zu erkennen oder zu verwirklichen, heraus, vor Gott und Gewissen entschuldigt sein, so daß der Mensch, der einen Sklaven hält und zu seinem Dienst verwendet, dadurch doch nicht persönliche Sünde begeht, dadurch doch nicht sündigt, wenn er nur wenigstens den Sklaven, so weit es in seiner moralischen Macht steht, als Nichtsklaven, als gleichberechtigtes Gotteskind behandelt. In der Tat hat die Kirche jahrhundertlang mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse von den Sklavenhaltern nicht die Freilassung ihrer Sklaven unbedingt gefordert, ja sogar selbst Sklaven gehabt. Hier sehen wir unverkennbar eine annähernd vollkommene Analogie zur Haltung der Kirche im modernen Hochkapitalismus in Sachen des Zinsnehmens deutlich vor uns. Der echte Zins ist zwar unzweifelhaft gegen das Naturrecht; trotzdem aber fordert die Kirche innerhalb der allgemeinen Zinswirtschaft vom einzelnen Menschen nicht an und für sich (*per se*) den Verzicht auf jegliche Mehrforderung über die Stammsumme hinaus, sondern läßt sie ihm sogar allgemein ausdrücklich zu, so daß er dem Augenschein nach als Zinsnehmer auftritt, wenn er dabei nur wenigstens die Aequivalenz nicht verletzt (Wiesingers drei Titel, S. 223); ja sogar die Kirche selbst nimmt „Zins“. Und es steht für jeden, der das Wesen der Kirche kennt, der weiß, daß sie Corpus Christi mysticum, d. h. trotz, neben und über allem Menschlichen in ihr der unter den Menschen fortlebende Christus selbst und in diesem Sinne unfehlbar und heilig, d. h. zum Heil führend ist in Lehre und Leitung der Ihrigen, un-

zweifelhaft fest, daß die Kirche mit dieser ihrer Duldung des Sklavenhaltens und des „Zinsnehmens“ nicht irre ging und nicht irre führte.

Von Grund auf verkehrt und irreführend ist also die Fragestellung: Wie könnte die Kirche das Zinsnehmen heute gestatten und selbst üben, wenn das Zinsnehmen an und für sich gegen das Naturrecht, der arbeitslose Gewinn ungerecht wäre? Die aus Mangel an Einsicht in die *Oeconomia perennis* und in die kirchliche Tradition, aber auch aus kapitalistischer Orientierung heraus gegebene falsche Antwort auf diese falsche Frage konnte dann eben nur so lauten: Also ist das Zinsnehmen an und für sich nicht gegen das Naturrecht, der arbeitslose Gewinn an sich gerecht. Damit schlägt man aber der traditionellen Zinslehre der Kirche ins Gesicht. Und will man gar die behauptete naturrechtliche Zulässigkeit des Zinsnehmens mit kirchlicher Zinslehre und kanonischem Zinsverbot theoretisch vereinbaren, dann kann dies nur unter Anwendung jener Sophistik geschehen, die es zuwege bringt, den Trümmerhaufen des Zusammenbruches mit der stolzen Aufschrift zu versehen: „Die kirchliche Zinslehre steht auch im 20. Jahrhundert in ihren Prinzipien so fest wie je“ — aber wir brauchen uns um sie nicht zu kümmern, denn sie gilt heute nicht mehr.

Richtig kann die Frage in dieser Sache eben nur so lauten: Welche Gründe bewirken, bei unverändertem Fortbestand der unzweifelhaften absoluten Naturrechtswidrigkeit der usura und bei ebenso sicherer Unzweifelhaftigkeit des (im Sinne des wahren usura-Begriffes) wesentlich wucherischen Charakters des modernen, kapitalistischen Wirtschaftssystems, *welche Gründe bewirken, daß innerhalb der modernen hochkapitalistischen, grundsätzlichen und allgemeinen Zinswirtschaft es für jedermann an und für sich nicht unerlaubt (non per se illicitum), nicht sündhaft ist, allgemein eine gewisse mäßige über die Stammsumme hinausgehende Mehrforderung zu erheben, daß daher die Kirche sie gestatten kann, ja, wie wir noch sehen werden, sogar gestatten muß?* (Es kann sich also nur um eine solche Mehrforderung handeln, die nicht äquivalenzverletzende usura, echten Zins, Mehrwertgewinn, sondern bloß Aequivalenzherstellung beansprucht.)

Diese richtige Fragestellung läßt, im Gegensatz zu der falschen, von vorneherein erkennen, daß die wahre Lösung des Rätsels der (durch das Heidnisch-werden der Wirtschaft erzwungenen) Veränderung in der Haltung der Kirche bezüglich einer Mehrforderung über die Stammsumme hinaus wahrhaftig weder einer Umdeutung oder Durchlöcherung der kirchlichen Zinslehre, noch formaljuristischer Interpretationskünste

bedarf, daß diese Veränderung nicht rührt an das Verdammungsurteil der *Oeconomia perennis* und der kirchlichen Tradition gegen den Kapitalismus, gegen den arbeitslosen Gewinn, gegen das System der Gewinnwirtschaft, gegen das echte Zinsnehmen. Lassen wir nun die schon durch des Abtes Wiesinger drei Titel (S. 223) nahe gelegte Lösung in ihrer vollen Begründung vor uns aufwachsen.

KIRCHE UND SKLAVEREI

Sklaverei wird juristisch definiert als „Zustand eines Menschen, welcher seiner persönlichen Freiheit beraubt ist, als Sache behandelt wird und als solche im Eigentum eines andern steht“. In der Kirche ist üblich geworden zu erklären: „*Status subjectionis perpetuus, quo quis tenetur pro alimentis omnes operas suas alteri praestare.* (Ein Zustand immerwährender Unterwerfung, durch den einer gehalten ist, für seinen Unterhalt all seine Arbeit einem andern zu gewähren.)“ (Dr. *Georg Grupp*, Kirchenlexikon, 2. Auflage, 11. Bd., Sp. 400 f.) Daß die Sklaverei dem Wesen, der Würde, dem Recht der Menschennatur zuwider sei, war in der Kirche niemals zweifelhaft.

Schon die Kirchenväter erkennen die ursprüngliche Gleichheit aller Menschen in der Freiheit und führen die Sklaverei auf die Sünde zurück.

Lactantius schreibt in seinen „*Institutiones divinae*“ (lib. 5, c. 15): „Denn Gott, der die Menschen erzeugt und belebt, wollte, daß alle gleich, das ist Gleiche seien (*omnes aequos, id est pares esse voluit*). Allen setzte er die selbe Lebensbestimmung, alle erzeugte er als vernünftige Wesen, allen verhieß er Unsterblichkeit... Niemand ist bei ihm Sklave, niemand Herr. Denn wenn er allen der gleiche Vater ist, so sind wir mit gleichem Recht alle frei (*aequo jure omnes liberi sumus*).“ Daraus folgert er (c. 16): „Aus keiner anderen Ursache nennen wir einander Brüder, als weil wir glauben, daß wir Gleiche sind, denn da wir alles Menschliche nicht nach seinem körperlichen, sondern nach seinem geistigen Wert messen, so haben wir, obgleich die körperliche Lage eine verschiedene ist, dennoch nicht Sklaven, sondern wir haben sie und nennen sie dem Geist nach Brüder, der Religion nach Mitklaven (Christi).“ (Vgl. S. 277.)

Sehr eingehend befaßt sich der hl. *Johannes Chrysostomus* mit der Sklaverei, umso mehr, als ein großer Teil der Sklavenbesitzer zu seiner Zeit sich darüber beunruhigt zeigte, ob denn der Besitz von Sklaven

auch gerecht sei. Er sagt sogar (Hom. 40 in Epist. I. ad Cor.): Es sei ihm bekannt, daß er damit seinen Zuhörern beschwerlich falle; allein was liege daran? Er werde nicht davon ablassen, immer wieder darauf zurückzukommen. An verschiedenen Orten, besonders in der Homilie 22 über den Epheserbrief bezeugt er, daß Gott Adam und Eva *frei* und *beide gleich frei* erschaffen, auch keinen Sklaven zu ihrer Bedienung miterschaffen habe; Abel, Seth und Noah hätten gleichfalls noch keine Sklaven gehabt. Demnach sei unbestreitbar, daß *ursprünglich gleiche Freiheit für alle* bestand (Hom. 29 in Genes.). Die Sklaverei sei *notwendige Folge des Ursündenfalles* und gewiß *nur* Sündenfolge, Strafe und Erziehungsmittel für Menschen, wie auch aus dem Strafspruch Noahs über Cham hervorgehe, durch den über ihn die Sklaverei verhängt wurde; aus der Natur der allgemein menschlichen Sündhaftigkeit, die wir durch eigene persönliche Sünden bestätigen, ergibt sich die Sklaverei; denn die Sünde an sich ist Unfreiheit, Knechtschaft und hat darum Knechtschaft jeder Art zur Folge (Serm. 5 in Genes.). In der Homilie 29 zur Genesis bezeugt er darum, daß in der christlichen Kirche die Sklaverei *bloß dem Namen nach* bestehe, die Sache habe aufgehört; denn nur wer Sünde tue, sei Sklave; die Wiedergeborenen aber seien Brüder.

In seinem Sendschreiben an die Bischöfe Brasiliens über die Aufhebung der Sklaverei „In plurimis“ vom 5. Mai 1888 (lateinisch-deutsche Herdersche Ausgabe, Freiburg 1889) zitiert Papst Leo XIII. den hl. Kirchenlehrer Papst Gregor den Großen (um 540 bis 604; lib. 6., ep. 12): „Da der Schöpfer aller Kreatur, unser Erlöser, deshalb das menschliche Fleisch in Gnaden annehmen wollte, um in seiner göttlichen Erbarmung die Fesseln der Knechtschaft (servitutis) zu brechen, die uns gefangen hielten, und der *vorigen Freiheit* (pristinæ libertati) uns zurückzugeben, so ist es ein *heilsames Werk* (salubriter agitur), wenn die Menschen, welche die Natur von Anbeginn an als Freie hervorgebracht hat (quos ab initio natura liberos protulit), und die das (gefallen-menschliche) Völkerrecht unter das Joch der Knechtschaft (jugo servitutis) beugte, durch die Wohltat der Freilassung jener Freiheit wiedergegeben werden, *in der sie geboren waren.*“

Leo zitiert weiter den großen hl. Kirchenvater Augustinus (Gen. 1, 26): „Er (Gott) wollte, daß der als ein vernünftiges Wesen geschaffene Mensch nur über die unvernünftigen Wesen (als Eigentümer) herrsche; *nicht der Mensch über den Menschen*, sondern der Mensch über das Vieh;“ hieraus ergebe sich (Gen. 1, 25; Noe c. 9, 25), „daß

das Verhältniß der Sklaverei als mit Recht dem Sünder auferlegt zu erkennen ist. Darum lesen wir nirgends in den (Hl.) Schriften von einem Sklaven, bevor nicht der gerechte Noe die Sünde seines Sohnes (Cham) mit diesem Wort strafte. Und so verdiente die *Schuld* dieses Wort, nicht die *Natur* (Nomen itaque istud culpa meruit, non natura).“

Der hl. *Thomas von Aquin* setzt klar auseinander (S. th. I., qu. 96, a. 4), daß Sklaverei oder Knechtschaft (*servitus*) im ursprünglichen, paradiesischen Menschheitszustand nicht bestanden haben könne, weil der Mensch seiner Natur nach im Verhältniß zu seinen Mitmenschen seinen Zweck in sich selbst trage, nicht aber ganz und gar zum Nutzen eines andern bestimmt sei. Der Entzug der Freiheit, die Ver knechtung, so daß der Mensch nicht mehr dem eigenen Besten nachstreben könne, sondern bloß zu Dienst und Nutzen eines andern, seines Herrn, bestimmt sei, könne nur als ein trauriger *Strafzustand* bestehen, in dem ihm das, was seiner *Natur* zukomme, *entzogen* sei. Die Sklaverei erscheint also auch Thomas ganz richtig als eine *Folge* der Verderbnis und Verkehrung der Menschennatur durch den *Sündenfall*.

Nach einem der größten Theologen des 19. Jahrhunderts, *Johann Adam Möhler* (Gesammelte Schriften und Aufsätze, 2. Bd., Regensburg 1840, S. 56), ist die Sklaverei „ein *Auswuchs jenes Stammes aller Uebel*, dessen Aeste und Verzweigungen von Adam an durch alle Zeiten und Räume der Erde reichen bis auf Christus, von dem eine neue Pflanzung ausging. Welche Verkehrtheit der Gesinnung wurde nicht erfordert, bis das uranfängliche Band brüderlichen Verhältnisses in Ketten sich verwandelte, welche der Gleiche um den Gleichen schlug? Welche Mischung von Uebermut, Grausamkeit, Habsucht und Niederträchtigkeit mußte nicht die Gemüther beflecken, bis der Eine von dem Andern die Ansicht gewinnen konnte, daß er über ihn, wie über eine Sache, verfügen dürfe? In der Tat: man staunt bei der ersten Betrachtung dieses Verhältnisses, daß nicht beide, der Herr und der Sklave, den Akt der ersten Unterwerfung mit dem Leben büßten. Jener, wenn er den verzweiflungsvollen Blick einer erdrückten Seele wahrte, dieser, wenn er sich als Fußschemel des ihm nur Ebenbürtigen betrachten mußte! Doch war wohl der Begriff eines Sklaven, wie überhaupt ein jeder Begriff, nicht sogleich vollkommen ausgebildet, wodurch es sich auch begreifen läßt, daß überall nur Sklaverei möglich war; denn so scheint es uns, wenn er *auf einmal* in seinem ganzen Umfange, in seiner ganzen Gräßlichkeit im Leben vorhanden und dem Geiste gegenwärtig gewesen wäre, gewiß: *nie* hätte sich die Sklaverei

bilden können. Indem er aber stufenweise sich entwickelte, wurde der Geist des Menschen vorbereitet, ihn zu ertragen, der bei plötzlichem Eintritte das Leben des Menschen zerstört hätte.“

Papst *Leo XIII.* selbst erinnert in seinem Sendschreiben an die brasilianischen Bischöfe daran, daß Christus gekommen sei, „um den Gefangenen Erlösung anzukündigen“ (Jes. 61, 1; Luk. 4, 19) und das Menschengeschlecht von der schlimmsten Knechtschaft der Sünde zu befreien, „alles sowohl im Himmel als auch auf Erden in sich (Christo) zu erneuern“ (Eph. 1, 10). „Darum ziemt es sich und entspricht ganz dem Apostolischen Amt (des Papstes), daß alles von Uns begünstigt und eifrig gefördert werde, woraus sowohl die einzelnen Menschen als auch die rechtsverbundenen Gemeinschaften Hilfsmittel zur Behebung des vielfachen Elends gewinnen könnten, das, wie Früchte eines verderbten Baumes, *aus der Schuld des ersten Stammvaters hervorging*; welcher Art immer die Hilfsmittel sein mögen, sie vermögen nicht bloß viel für Kultur und Menschlichkeit, sondern sie tragen auch wirksam bei zu jener vollständigen Erneuerung der Dinge, die der Erlöser der Menschen Jesus Christus beabsichtigte und wollte. Unter dem vielfachen Elend ist die Sklaverei tief zu beklagen, der ein nicht geringer Teil der Menschenfamilie seit vielen Jahrhunderten verfallen ist; in Schmutz und Unrat schmachtet er, und dies ganz und gar gegen die anfangs von Gott und Natur eingesetzte Ordnung (*omnino contra quam a Deo et natura erat primitus institutum*). Denn so hatte es jener höchste Schöpfer der Dinge bestimmt, daß der Mensch über die Tiere, die auf der Erde sich bewegen, schwimmen, fliegen, eine königliche Herrschaft inne habe, *nicht* aber daß er die Menschen, Seinesgleichen beherrsche (*non item ut in similes sui homines dominaretur*)... Aus der Ansteckung mit der Ursünde brachen alle übrigen Uebel und auch diese ungeheuerliche Verkehrtheit (*monstruosa perversitas*) hervor, daß es nämlich Menschen gab, die sich über das Bewußtsein der ursprünglichen brüderlichen Verbundenheit hinwegsetzten und, anstatt unter Führung der Natur (*duce natura*) gegenseitiges Wohlwollen und gegenseitige Achtung zu pflegen, ihren Lüsten gehorchten und begannen, die anderen Menschen als niedrigere Wesen anzusehen und folglich gleich zu halten den für das Joch geborenen Lasttieren.“

Viktor Cathrein schreibt in seiner „Moralphilosophie“ (2. Bd., S. 442): „Die Sklaverei, welche dem Menschen keinerlei Rechte zuerkennt und ihn als willenloses Werkzeug und Eigentum dem Herrn über-

liefert, ist ohne Zweifel *unbedingt verwerflich* und *naturrechtswidrig*. Denn die Person des Menschen als solche *kann nie Eigentum eines andern Menschen werden*.“

Es handelt sich bei der Sklaverei ebenso sehr um Verkennung und Verkehrung der allgemeinen Gotteskindschaft der Menschen und der daraus sich ergebenden natürlichen Gleichheit in Würde und Freiheit der Persönlichkeit in ein bloß diesseitiges, heidnisches Gewaltverhältnis, als um Verkennung und Verkehrung des naturrechtlichen Eigentums- und Arbeitsbegriffes in den heidnischen. Sklaverei ist bloß oder verderbt natürliche, heidnische, der Diesseitskultur gemäße Beziehung des Menschen zu Erdengut und Arbeit mit Bezug auf den Mitmenschen. Genau so wie durch das Zinsnehmen wird durch die Sklaverei die menschliche Persönlichkeit entmenscht, zur Sache gemacht, die dem Kapitalisten Profit schaffen muß. Sklaverei und Zinsnehmen sind ihrem innersten Wesen und Kern nach identisch; nur die juristische Konstruktion der Verfügung eines Menschen über eine Mensch-Sache ist verschieden bei der einen und beim anderen.

Wie stellte sich nun die Kirche in jenen Zeiten zur Sklaverei, da diese noch als Rechtsinstitut galt und praktiziert wurde?

Vom Stifter der Kirche wird uns weder im Neuen Testament, noch in der mündlichen Ueberlieferung der Kirche irgend eine direkte Aeußerung gegen die Sklaverei berichtet. Diese Tatsache bezeugt zwar die Unmöglichkeit der Deutung des Urchristentums als einer sozial- und wirtschaftsrevolutionären proletarischen Klassenbewegung, umso mehr, als unter den Anhängern Christi sich zweifellos auch zahlreiche Sklaven befanden. Sie kann aber trotzdem durchaus nicht etwa als Billigung der Sklaverei gedeutet werden, wie wir sogleich sehen werden. Christi Schweigen über die Sklaverei mag wohl einerseits auch darin begründet gewesen sein, daß infolge der mosaischen Gesetzgebung (s. I. Bd., S. 157 f.) die Sklaverei in Palästina milde, wahrscheinlich die mildeste der ganzen Welt, war. Andererseits wohl auch darin, daß Christus angesichts der unter den Hebräern vorherrschenden erdwärts gekehrten Messiashoffnung sorgfältig alles mied, was diesen Irrtum hätte bestärken und das Aufkommen der Erkenntnis hätte behindern können, daß eine seelische Erlösung nottat und seine Aufgabe war, daß das Reich Gottes im inneren Menschen aufgerichtet werden sollte und hier vor allem aufgerichtet werden mußte, wenn die Welt auch äußerlich, auch hinsichtlich ihrer sozialen und wirtschaftlichen Ordnung und Einrichtungen verchristlicht, d. h. erlöst werden sollte.

Es beruht eben auf einer gänzlichen Verkennung des Wesens alles menschlichen Elends und des Weges zur Erlösung daraus, wenn man vom Erlöser verlangt, er solle die Folgen der Sünde beseitigen, ehe die Ursache: die Sünde, der Fall der Menschheit in den Diesseitswahn, ins Heidentum, überwunden sei. Christus weiß den Grund des Elends und daß dieses insoweit behoben wird, als seine Ursache geheilt, beziehungsweise überwunden wird. Er weiß, daß das Uebel so lange bestehen muß, als seine Ursache wirksam ist; daß das Uebel ohne Ueberwindung der Ursache höchstens in seiner jeweiligen Form gewaltsam zerschlagen werden kann, seinem Inhalte nach aber in diesem Fall trotzdem fortbesteht und sich eine neue Form schafft, die von der vorangegangenen äußerlich sehr verschieden sein kann, aber den wesensgleichen Inhalt wie sie birgt, daß dann also das alte Uebel nur seine äußere Gestalt wechselt, dennoch aber bleibt, nur ein anderes Gewand anzieht. Christus weiß, daß das heilende Leid Sündenfolge ist, indem es die Sündhaftigkeit zum Bewußtsein bringt und sühnt, daß also die Ablehnung des Leides bei Fortbestand des Sündenzustandes fruchtlos, ja sogar heilswidrig ist. Im Gegensatz dazu weiß Christus, daß es darauf ankommt, das Leid erzieherisch zum Heil hin auszuwerten, den Kreuzweg zur Erlösung zu weisen und zu gehen. Diesen Weg, auch zur Sklavenbefreiung, ging Christus uns allen voran und suchte er uns durch seine Lehre und sein Opferbeispiel verständlich zu machen. Und so hat er auch tatsächlich die Welt von der Sklaverei wesentlich erlöst, die durch Gewalt, Revolution vielleicht zertrümmert werden konnte, aber bei Fortbestand ihrer seelischen Ursachen ihrem Wesen nach nur in anderen Gestalten von Neuem zur Geltung gekommen wäre — wie es ja im modernen Kapitalismus und Kommunismus tatsächlich der Fall ist.

Christus verkündete die allgemeine, ausnahmslose Gotteskindschaft aller Menschen und damit die allgemeine Brüderlichkeit. Er wiederholte und erhob zu innigstem Verständnis die Gebote der Gottes- und der Nächstenliebe, die er als das innerste Wesen der Gerechtigkeit erklärte. Er erlöste den Eigentums- und Arbeitsbegriff aus seiner heidnischen Verkehrung und zerbrach dadurch die auf dieser Verkehrung gegründete Sklaverei zu innerst. Er wurde selbst beispielgebend besitzlos, um uns die Unkraft des bloßen Besitzes an sich zum Heil zu lebendigstem Bewußtsein zu bringen; und er wurde selbst Handarbeiter, um die Arbeit von dem Fluch heidnischer Verachtung zu erlösen. Er sprach das Wort, daß der Arbeiter seines Lohnes wert sei und vollzog in der tiefen Symbolik der Fußwaschung, da er kurz vor seinem Tod seinen Jüngern

niedrigsten Sklavendienst erwies, die Erhebung der Sklavenarbeit zu königlicher Würde. Er gab sein Leben hin für alle Menschen und wies allen, vertreten durch seinen Lieblingsjünger Johannes, vom Kreuz herab seine Mutter als allgemeine Mutter zu. In dem selben Maß, als die Menschheit in Verständnis und Nachfolge von Lehre und Beispiel des Erlösers wuchs, in dem gleichen Maß mußte die Sklaverei abnehmen und schließlich überwunden werden.

Als die Lehre von der Gleichheit aller Menschen vor Gott und ihrem Bruder und Erlöser Christo trat das Christentum seinen Welteroberungszug an. „Ihr seid alle Gotteskinder durch den Glauben in Christus Jesus; denn alle, die ihr auf Christus getauft seid, habt Christus angezogen. Da gilt nicht mehr Jude oder Heide, *nicht mehr Sklave oder Freier*, nicht mehr Mann oder Weib; sondern ihr seid *alle eins in Christus Jesus*,“ schreibt der Völkerapostel *Paulus* an die Galater (3, 26 ff.) und ähnlich an die Kolosser (3, 11): „Da gilt weder Heide noch Jude, weder Unbeschnittener noch Beschnittener oder Barbar oder Skythe, *weder Sklave noch Freier*, sondern *alles in allen ist Christus*.“ Aehnlich an die Korinther (1. Kor. 12, 13). Ob Kaiser oder Sklave — in Christo sind alle eins und gleich. Ein christlicher Sklave aber steht hoch über dem Kaiser, wenn dieser nicht an Christus glaubt. In der Kirche, in der Gemeinschaft der Gläubigen herrschte also die Gleichheit der durch Christus Erlösten. Herr und Sklave nahmen gemeinsam und als Gleiche teil am Gottesdienst und an den Liebesmahlen, neben den Sklaven kniete der vornehmste Adelige hin zum Empfang des Lebensbrotes: eine wahre allgemeine Kommunion in Christus.

Trotzdem aber griff die Kirche, dem Beispiel Christi folgend, das selbstverständlich naturrechtswidrige, schändliche, verwerfliche aber positiv (sünden-)menschliche Rechtsinstitut der Sklaverei zunächst nicht an. Im Gegenteil: die Apostelfürsten ermahnen die Sklaven zu treuem Dienst. Der erste Papst *Petrus* schreibt in seinem 1. Brief (2, 18 ff.): „Ihr Sklaven, seid mit aller Ehrfurcht euren Herren untertan, nicht bloß den guten und milden, sondern auch den bösen. Denn das ist Gnade, wenn einer aus wahrer Gotteserkenntnis unverschuldet Trübsale erleidet. Denn was für ein Ruhm wäre das, wenn ihr nur für eure Sünden Schläge erduldetet? Nein, wenn ihr bei tugendhaftem Wandel Leiden ertragt, das ist wohlgefällig vor Gott. Dazu seid ihr berufen worden; denn auch Christus hat für euch gelitten, euch ein Vorbild hinterlassend, auf daß ihr in seine Fußstapfen tretet; er, der keinerlei Unrecht getan...“ Ebenso *Paulus* (Eph. 6, 5 ff.): „Ihr Sklaven, ge-

horchet euren irdischen Herren wie Christo, *nicht in Augendienerei*, um Menschen zu gefallen, sondern als Diener Christi, den Willen Gottes aufrichtig erfüllend; willig gleichsam dem Herrn, *nicht den Menschen dienend*; wohl wissend, daß jeder, was immer er Gutes schafft, dies vom Herrn vergolten erhält, ob er Sklave sei oder Freier.'

Also durchaus nicht knechtisch, sklavenhaft soll der Unfreie seinem Herrn dienen, sondern als ein seelisch, sittlich Freier: auf das zielt das Christentum ab: auf die Befreiung der Seelen, der Geister, der Willen aus Diesseitswahn und Stoffknechtschaft. Ganz stark kommt dies im 1. Korintherbrief des hl. *Paulus* zum Ausdruck (7, 20 ff.): „Jeder bleibe bei dem Berufe, in dem er zum Glauben berufen wurde. Bist du als Sklave berufen, laß es dich nicht verdrießen. Kannst du aber frei werden, so mache lieber davon Gebrauch.“ Also zunächst: das Christentum ist nicht Sache irgend eines Standes und niemand bilde sich ein, daß er nun etwa deshalb, weil er Christ geworden sei, seinen Stand wechseln müsse; nicht einmal der Sklave soll meinen, daß er nun eine Würde erlangt habe, die mit seiner sozialen Stellung unvereinbar sei; denn das Christentum schaut nicht auf das Aeußere, sondern ganz und gar auf das Innere: es wendet sich an die Seelen, diese will es zunächst erlösen. Es will dann aber auch dieser seiner Seelenmission wegen nicht etwa den Sklaven für immer an sein elendes Los ketten, seiner Freilassung hinderlich sein. Dem Christentum kommt es zunächst ja nicht auf das Aeußere an, es ist nicht etwa als politisch-sozial-wirtschaftliche Emanzipations- oder Revolutionsbewegung gekommen, die doch nur an den Folgen der Sünde ansetzen könnte, sondern als Erlösung von den Ursachen alles Elends der Seele und des Leibes. In diesem Sinn, zugleich aber auch ganz unzweideutig das Wesen der Sklaverei, die Verknechtung der menschlichen Persönlichkeit, ablehnend und zur Freiheit aufrufend, schreibt nun Paulus die unmittelbar anschließenden Worte: „Denn der im Herrn (zum Glauben) berufene Sklave ist ein Freigelassener des Herrn; andererseits ist der berufene Freie ein Sklave Christi: *Für baren Preis seid ihr erkauft; macht euch nicht zu Sklaven der Menschen!*“ Christus hat euch, will Paulus sagen, um den Preis seines Erlöserblutes der Sünde und ihren Folgen abgekauft, so daß ihr nun sein Eigentum seid. Indem ihr das aber seid, seid ihr der Freiheit der Kinder Gottes wiedererworben, die euch durch die Sklaverei der Sünde entwendet war. Wenn er in diesem Sinne nun ausruft: „Werdet nicht Menschenknechte!“, so kommt darin doch wohl unzweideutig zum Ausdruck, daß Paulus es als eines Christen unwürdig

erachtet, Menschenglave zu sein, daß er die Sklaverei als eine unwürdige Vergewaltigung der menschlichen Natur empfindet.

Auf die Streitfrage, ob der Satz: „Kannst du aber frei werden, so mache lieber davon Gebrauch,“ nicht in sinngemäßer Uebersetzung anders, etwa so zu lauten habe: „Und wenn du auch frei werden kannst, so bleibe nur umso lieber dabei,“ nämlich: so bleibe Sklave, wie so und ähnlich viele Theologen übersetzen (vgl. *Franz Xaver Kiefl*, Die Theorien des modernen Sozialismus über den Ursprung des Christentums, München 1915), brauchen wir hier nicht einzugehen, weil „die Erörterung dieser rein akademischen Frage für die prinzipielle Beurteilung des Verhältnisses zwischen Sklaverei und Christentum völlig gleichgiltig ist“ (*Alfons Steinmann*, Sklavenlos und alte Kirche, 4. Auflage, München-Gladbach 1922, S. 100).

Dem Beispiel der Apostel nachfolgend, verurteilten mehrere Synoden in den ersten Jahrhunderten eigenmächtige Befreiung der Sklaven, auch die „unter religiösem Vorwand“ vorgetragene Lehre, daß ein christlicher Sklave seinen Dienst vernachlässigen dürfe und nicht mit bestem Willen und in aller Liebe zu tun brauche.

Wenn Paulus und die Kirche trotz ihrer grundsätzlichen Verwerfung der Sklaverei einerseits den Sklaven geboten, ihre Dienste treu zu tun, so verlangten sie aber andererseits von den Herren, sie sollten die Sklaven nicht als Menschenvieh ansehen, sondern in ihnen ihre gleichberechtigten Brüder und Schwestern in Christo erkennen. *Paulus* schreibt im Anschluß an die Ermahnung der Sklaven zu treuem Dienst (Eph. 6, 9): „Und ihr Herren, handelt ebenso gegen die Sklaven und laßt das Drohen, wohl wissend, daß ihr Herr und der eure im Himmel ist, bei dem es keine persönlichen Rücksichten gibt.“ Noch deutlicher wird Paulus in seinem Brief an Philemon. Dieser reiche Herrscher war, vermutlich in Ephesus, von Paulus für das Christentum gewonnen worden und mit diesem sehr gut befreundet. Diesem Philemon entlief ein heidnischer Sklave Onesimus, vermutlich wegen irgend eines Vergehens und unter Mitnahme eines entwendeten Reisegeldes; er wandte sich nach Rom, war dort mit Paulus, der in gelinder Gefangenschaft dort weilte, bekannt und von diesem fürs Christentum gewonnen worden. Paulus sendet nun Onesimus dem Philemon zurück, indem er jenem einen kleinen Brief an seinen Herrn mitgibt und darin schreibt (13 ff.): „Ich hätte ihn (Onesimus) gern bei mir zurückbehalten, damit er mir an deiner Statt in dieser Gefangenschaft um der Heilspredigt willen diene; aber ich wollte ohne deine Zustimmung nichts tun, da-

mit, was du Gutes tust, nicht erzwungen, sondern freiwillig geschehe. Vielleicht ist er dir nur deshalb auf einige Zeit entwichen, damit du ihn ewig besitzt, *nicht mehr als Sklaven*, sondern als etwas, was mehr wert ist: *als lieben Bruder*, besonders für mich, um wie viel mehr für dich und zwar als Mensch wie als Christ. Wenn du also mich als deinen Genossen betrachtest, so nimm ihn wie mich auf. Hat er dir Schaden verursacht oder ist er dir etwas schuldig, so rechne es mir an. Ich, Paulus, bestätige es mit meiner Handschrift: ich will es bezahlen. Ich will mich dir gegenüber nicht darauf berufen, daß du dich selbst mir schuldest. Ja, Bruder, ich möchte im Herrn mich deiner freuen: Er-quickte mein Herz in Christus! Im Vertrauen auf deine Bereitwilligkeit schreibe ich dir so, überzeugt, daß du *noch mehr tun wirst*, als ich verlange.“ D. h. er erwartet von Philemon nicht nur volle Verzeihung für Onesimus, sondern auch dessen Freilassung. Trotzdem aber sendet er ihm den entlaufenen Sklaven zurück. Er mißbilligt zwar die Sklaverei und wünscht ihre Aufhebung, anerkennt sie aber als Tatsache der geltenden positiven (sünden-)menschlichen Rechtsordnung, als gegebene Sündenfolge.

Ueber das Verhalten der Kirche in ihren ersten Jahrhunderten gegenüber der Sklaverei schreibt *Albertus* (Franz Josef Freiherr von Gruben) richtig (Die Sozialpolitik der Kirche, Regensburg 1881, S. 644 f.): „Nichts ist lehrreicher um die übermenschliche Weisheit der Kirche zu würdigen, als ihr Ringen gegen die Knechtschaft zu verfolgen. *Menschliche* Staatsklugheit, wenn sie sich so hoch über den Geist des Platon und Aristoteles aus eigener Kraft hätte emporschwingen können, um die Ungerechtigkeit und Unsittlichkeit der Sklaverei zu erfassen, würde diese Einrichtung *direkt angegriffen* haben, wie wir wenigstens daraus zu schließen berechtigt sind, daß manche scharfsinnige Politiker, wie z. B. Guizot, der Kirche deshalb einen Vorwurf glauben machen zu dürfen, weil sie nicht sofort mit jenem entwürdigenden Ueberbleibsel des Heidentums aufgeräumt habe. Es ist dies gewöhnlich die *menschliche* Art zu handeln. Wenn man irgend etwas für gut erkennt, so möchte man es mit unseren modernen Sozialpolitikern über Nacht durch ein ‚Gesetz‘ verwirklicht sehen. Seit das göttliche Licht der Kirche bei der Gesetzmacherei unter den Scheffel geschoben wird, hat jener blinde Eifer alle Strebepfeiler der sozialen Ordnung nacheinander gelockert, aber in wachsender Verwirrung noch nicht einen einzigen neuen dauerhaften Eckstein wieder herzustellen vermocht. Hätte die Kirche am Ende der heidnischen Periode plötzlich die allgemeine

Freiheit proklamiert, so hätte sie den Ozean der Sklaverei durch einen Orkan aufgewühlt, welcher die kleinen Inseln der noch bestehenden sozialen Ordnung sofort verschlungen und ein Chaos angerichtet hätte, zu dessen Klärung vielleicht Jahrhunderte notwendig gewesen wären. Nicht so der Geist Gottes. Die Kirche suchte das Meer der Knechtschaft teils auszutrocknen, teils zum Abfluß zu bringen, so daß diese trübe Sündflut allmählich sich zurückzog, ohne diejenigen sozialen Elemente und geistigen Errungenschaften aus der voraufgehenden Geschichte der Menschheit zu vernichten, welche gerettet zu werden verdienten.“ In diesem Sinn bekämpfte und überwand die Kirche allmählich die im Heidentum, selbst bei dessen größten Denkern, sogar bei Platon und Aristoteles, tief eingewurzelte Ansicht von der Ungleichheit der Natur zwischen Freien und Sklaven. Dann wirkte sie auf milde, menschliche, brüderliche Behandlung der Sklaven, des weiteren in wachsendem Maß auf die Freilassung der Sklaven hin. In all dem war sie bestrebt, selbst mit bestem Beispiel voranzugehen. Endlich schützte sie die noch oder wieder bestehende Freiheit vor neuer Versklavung so gut sie konnte.

Es würde den Rahmen dieser Arbeit überschreiten, wollte ich hier eine Geschichte der Aufhebung der Sklaverei schreiben. Uns genügt ein kurzer Ueberblick.

Papst *Leo XIII.* sagt in seinem Sendschreiben an die brasilianischen Bischöfe: „Die Fürsorge der Kirche machte Fortschritte im Sklavenschutz; keine Gelegenheit verpassend, zielte sie behutsam dahin ab, wie die Sklaven endlich doch der Freiheit geschenkt werden könnten, was auch sehr ihrem ewigen Heil dienlich sein mußte. Die Geschichte des christlichen Altertums erbringt Zeugnisse dafür, daß ihre Bemühungen von gutem Erfolg begleitet waren. Edle, von Hieronymus hochgefeierte Frauen wirkten in besonderer Weise zusammen, um diese Sache zu fördern; und wie Salvianus erzählt, geschah es häufig, daß christliche Familien, obgleich sie nicht so begütert waren, den Sklaven durch Freilassung die Freiheit schenkten. Aber ein noch viel rühmlicheres Beispiel von Liebe lobt schon viel früher der hl. Klemens: daß nämlich nicht wenige Christen sich stellvertretend unter das Joch der Sklaverei begaben, wenn sie Sklaven nicht auf andere Weise befreien konnten. Daher fand die Sklavenfreilassung nicht bloß in Kirchen statt, sondern man fing auch an, sie als ein Werk der Frömmigkeit anzusehen, und die Kirche empfahl sie den Christgläubigen bei Abfassung ihrer Testamente als eine Gott gar wohlgefällige, sehr verdienstliche und zu großem

Lohn reichende Tat; daher die Ausdrücke, mit welchen dem Erben die Freilassung anbefohlen wurde: ‚Gott zu liebe, zum Heil‘ oder ‚zur Erlösung meiner Seele‘. Auch sparte man nicht, wenn es galt, Sklaven freizukaufen: Kirchengüter wurden verkauft; goldene und silberne heilige Gefäße wurden veräußert, wie es Ambrosius, Augustinus, Hilarius, Eligius, Patritius und viele andere hochheilige Männer nicht bloß einmal taten.“

Zwei Beispiele für die Großtaten der Christen der Antike in Sachen der Sklavenbefreiung. Unter Kaiser Trajans Regierung gelang anfangs des 2. Jahrhunderts dem Papst Alexander I. die Bekehrung des Präfekten Hermes der Stadt Rom. Als dieser mit seiner ganzen Familie und seinen 1250 Sklaven die Taufe empfangen hatte, schenkte er all diesen die Freiheit und gab überdies jedem von ihnen so reichlich Geschenke mit, daß jeder sich eine Existenz gründen konnte. (Hermes und Alexander starben bald darauf den Martyrertod.) Auf gleiche Weise handelte der durch den hl. Centurio und Martyrer Sebastianus bekehrte Präfekt Chromatius von Rom an seinen 1400 Sklaven, die mit ihm die Taufe nahmen (unter Kaiser Diokletian, Ende des 3. Jahrhunderts).

Der hl. *Johannes Chrysostomus* verlangte von den Christen, daß sie ihre Sklaven als zur Familie gehörig ansähen und den Kindern gleich behandelten. Sie sollten sie religiös und sittlich erziehen und in Handwerken und Künsten ausbilden lassen (Hom. in Calend. und Hom. 20 in epist. ad Ephes.). Er verweist auf den Gruß des Apostels Paulus an Philemon „und an die Gemeinde in deinem Haus“. Die Sklaven hätten also mit ihrem Herrn und seiner Familie eine Kirche gebildet (Hom. 1 in epist. ad Phil.). Für einen Herrn reiche zur Bedienung ein Sklave aus. Wer mehrere habe, solle die übrigen ein Handwerk lernen und dann freilassen; ja man solle Sklaven kaufen, sie in einer Kunst unterrichten, damit sie ihren Unterhalt gewinnen könnten, und dann freilassen (Hom. 40 in epist. 1. ad Cor.). Mit Bezug darauf, daß nach dem Bericht der Apostelgeschichte die wohlhabenden Mitglieder der Jerusalemer ersten Christengemeinde viel von ihren Gütern verkauften, um die Armen durch den Erlös zu unterstützen, daß aber von einem Verkauf ihrer Sklaven nicht die Rede sei, schließt Chrysostomus, daß die Christen dieser Gemeinde keine Sklaven gehabt, beziehungsweise ihre Sklaven freigelassen hätten (Hom. 11 in Act. Apost.).

Papst *Leo XIII.* fährt in seiner Darstellung der Sklavenbefreiung fort: „Am meisten aber taten für die Sklaven die römischen Päpste, die ja nach allem Gedächtnis Schützer der Schwachen und Schirmer der

Unterdrückten waren. Der hl. Gregor der Große verschaffte selbst so vielen als er konnte die Freiheit und bestimmte auf dem Konzil zu Rom 597, daß jene die Freiheit erlangen sollten, die sich zum Mönchsleben entschlossen; Hadrian I. verteidigte das Recht der Sklaven, auch gegen den Willen ihres Herrn frei eine Ehe eingehen zu können; Alexander III. erklärte im Jahre 1167 dem maurischen König von Valencia ganz unumwunden, er dürfe keinen Christen zum Sklaven machen, da niemand von Natur aus Sklave, alle als Freie von Gott erschaffen seien. Innozenz III. aber billigte und bestätigte auf Bitten der Stifter Johannes von Matha und Felix von Valois im Jahre 1198 den Orden von der heiligsten Dreifaltigkeit zur Erlösung der Christen, die in die Gewalt der Türken gefallen waren. Den diesem ähnlichen Orden der hl. Maria von der Erlösung hießen Honorius III. und hernach Gregor IX. gut; ihn hatte Petrus von Nola mit der schweren Verpflichtung gegründet, daß seine Mitglieder sich für die in Tyrannei gefangen gehaltenen Christen in Sklaverei zu begeben haben, wenn dies zu deren Befreiung nötig sei. Der selbe Gregor bestimmte, um die Freiheit noch mehr zu fördern, daß Kirchensklaven nicht verkauft werden dürften (Weil sie überall sonst härter behandelt wurden. A. O.); und er fügte noch die Ermahnung an die Christgläubigen bei, zur Buße für ihre Sünden ihre Sklaven Gott und den Heiligen zu widmen (d. h. freizulassen). Dazu kommen viele andere Wohltaten der Kirche in dieser Angelegenheit. Sie pflegte die Sklaven gegen Zornausbrüche und ungerechte Gewalttaten ihrer Herren durch Anwendung strenger Strafen zu verteidigen; die von gewalttätiger Hand Bedrohten fanden in den Gotteshäusern Schutzstätten; die Freigelassenen nahm sie in Obhut und zügelte durch Strafen jene, die einen freien Menschen durch Kniffe in Knechtschaft zu bringen suchten. Noch viel mehr aber begünstigte sie die Freiheit jener Sklaven, die sie zu Zeiten und Orten als die Ihrigen besaß; sei es durch die Bestimmung, daß jene von den Bischöfen von allen Sklavenbanden befreit werden sollten, die sich eine Zeit lang durch löbliche Ehrenhaftigkeit ihres Lebenswandels bewährt hatten, sei es durch die den Bischöfen bereitwillig erteilte Erlaubnis, die ihnen zugeordneten Sklaven aus eigener Machtvollkommenheit freizulassen. (Während nämlich die Veräußerung alles anderen Kirchengutes sehr erschwert war. A. O.) Mitleid und Einfluß der Kirche brachten es auch zuwege, daß die Härte der Staatsgesetze für die Sklaven einigermaßen gemildert wurde; sie setzte durch, daß die von Gregor dem Großen empfohlenen Milderungen auch nach dem bürgerlichen Recht Geltung

erlangten; dies geschah besonders auf Betreiben Karls des Großen, der sie in seine Kapitularien aufnahm wie nachher Gratian in sein Decretum (einen Teil des Corpus Juris Canonici).“

Aus den mittelalterlichen Kämpfen der Kirche um die Sklavenbefreiung seien einige Daten hervorgehoben. So besonders das Wirken des hl. Erzbischofs Agobard von Lyon, eines der tätigsten, erleuchtetsten und einflußreichsten Führers der Christen des 9. Jahrhunderts. Er bekämpfte mit größter Energie den größtenteils in jüdischen Händen befindlichen Sklavenhandel. Die Juden bestachen aber die Beamten am Hof Kaisers Ludwig des Frommen, insbesondere auch den Minister für die Judenangelegenheiten Eberhard. Der Kaiser wurde zu einem Erlaß für die Juden gegen Agobard und seine Geistlichen überlistet und Eberhard und zwei andere königliche Kommissäre reisten nach Lyon, um den Juden Ruhe zu verschaffen. Sie walteten mit schamloser Grobheit und Frechheit ihres Amtes, erreichten aber nur das, daß Agobard in einer Denkschrift „De insolentia Judaeorum ad Imperatorem Ludovicum (Ueber die Unverschämtheit der Juden an Kaiser Ludwig)“ das Tun und Treiben der Juden enthüllte, den Erlaß als eine Fälschung erklärte, denn es sei unmöglich, ihn bei der frommen Gesinnung Ludwigs für echt zu halten, und gegen den Mißbrauch des kaiserlichen Ansehens durch die Beamten protestierte. Er verband sich mit den südfranzösischen Bischöfen und mehreren Aebten, die zum Teil kaiserliche Prinzen waren, und es gelang ihm, nicht nur den Juden den Handel mit Christensklaven zu unterbinden, sondern, als die Juden nun dazu übergingen, slawische Heidensklaven einzuführen, um sie nach Afrika, Spanien und Asien zu verhandeln, legte er ihnen auch dieses üble Handwerk. Schon damals durfte kein Christ aus dem Frankenreich hinausverkauft werden. Die fremden Sklaven wurden davon in Kenntnis gesetzt, begehrten nun Unterricht im Christentum und nahmen die Taufe. Jetzt konnten die Bischöfe sie gegen Erlag des gesetzlichen Lösegeldes auf ihre und der Kirche Kosten freikaufen. Abermals ließen die Juden ihre Geldmacht bei Hofe spielen und erwirkten eine Verfügung des Ministers der Judenangelegenheiten, der zufolge kein Sklave ohne Erlaubnis seines Herrn getauft werden durfte. Agobard und seine Getreuen nahmen den Kampf auch hiergegen auf und gaben nicht nach. Gegen Ende des 10. Jahrhunderts war dank der Bemühungen der Kirche der Sklavenhandel im ganzen Gebiet des ehemaligen Frankenreiches und des römisch-deutschen Reiches unterdrückt. In England setzte der hl. Bischof Anselmus von Canterbury auf der Synode zu

London 1102 die gesetzliche Unterdrückung des Menschenhandels durch. Die Synode zu Armagh 1171 setzte die Sklaven auf Irland in Freiheit. In Böhmen wirkte der hl. Erzbischof Adalbert von Prag im 10. Jahrhundert, allerdings minder glücklich, in seinem erst im 9. Jahrhundert dem Christentum gewonnenen Land für die Sklavenbefreiung. In dem im 12. Jahrhundert christianisierten Schweden folgte im 13. Jahrhundert die Sklavenbefreiung.

Ueber den Kampf der Kirche gegen die Erneuerung der Sklaverei in der Neuzeit schreibt *Leo XIII.* weiter: „Als zu Ende des 15. Jahrhunderts bei den christlichen Völkern der *verderbliche Schandfleck* der Sklaverei nahezu ausgerottet war und die Staaten bestrebt waren, sich in der evangelischen Freiheit (in *libertate evangelica*) zu befestigen und deren Herrschaft weiter auszubreiten, da traf dieser Apostolische Stuhl eifrigst Vorkehrungen, damit *die bösen Keime dieser Verworfenheit* (*mala ejusdem pravitatis germina*) nirgends wieder aufleben sollten. Er erstreckte seine wachsame Fürsicht auf die neu entdeckten Gebiete Afrikas, Asiens, Amerikas; es hatte sich nämlich die Kunde verbreitet, daß die Führer dieser Expeditionen, christliche Männer, ihre Waffen und ihren Geist mißbrauchten, um schuldlosen Völkern die Sklaverei aufzujochen. Um die noch unkultivierte Natur zu roden und um die noch zu entdeckenden Metallschätze auszugraben, bedurfte es kräftiger Arbeit; da verfiel man auf *offenkundig ungerechte* (*injusta plane*) und *unmenschliche* (*inhumana*) Pläne. Man begann nämlich einen gewissen Handel mit zu diesem Behuf aus Aethiopien entführten Sklaven, der in der Folgezeit unter dem Namen ‚Negerhandel‘ diese Kolonien weit und breit erfaßte. Es folgte auch, mit gleichem *Unrecht* (*non absimili injuria*), die Unterdrückung der gemeinhin Indianer genannten Eingeborenen nach Art der Sklaverei. Als Pius II. sichere Kunde hievon empfang, erließ er ohne Verzug am 7. Oktober 1462 einen Brief an den Bischof von Rubicon, in dem er eine *so große Bosheit zurückwies und verdamnte* (*tantam improbitatem redarguit et damnavit*). Einige Zeit später verwandte Leo X. so viel er vermochte an Einfluß und Ansehen bei den Königen von Portugal und Spanien, damit sie dafür Sorge trügen, daß jene Willkür, *die ebenso sehr der Religion als der Menschlichkeit und der Gerechtigkeit zur Schande gereichte*, radikal ausgerottet werde. Nichtsdestoweniger fraß sich dieser unglückselige Zustand dauernd ein, *da seine unreine Ursache bestehen blieb: die unersättliche Habgier*. Da gelangte Paul III., in bangem Kummer väterlicher Liebe um die Lage der Indianer und der maurischen (Neger-?)Sklaven, zu

dieser äußersten Maßregel, daß er durch ein feierliches Dekret, gleichsam im hellen Licht und im Angesichte aller Völker, verkündete: all jenen (Versklavten) gebühre *von Rechtswegen und eigentümlich* ein dreifaches Vermögen (*triplicis modi potestatem illis deberi universis justam et propriam*): daß ohne Zweifel jeder *über sich selbst verfügen* könne, daß sie *in gesellschaftlichem Verbande nach ihren eigenen Gesetzen leben* könnten, daß sie *Eigentum erwerben und besitzen* könnten (*posse nimirum sui quemque esse juris, posse consociatos suis legibus vivere, posse rem sibi facere et habere*). Noch mehr: in einem an den Kardinal-Erzbischof von Toledo gerichteten Brief verhängte er über diejenigen, die diesem Dekret zuwider handeln würden die *Interdictio sacrorum* (Den kleinen Kirchenbann: den Ausschluß von Gottesdienst, Sakramenten und kirchlichem Begräbnis. A. O.), von der sie nur der römische Papst lossprechen könne. Mit gleicher Sorgfalt und Standhaftigkeit nahmen andere Päpste die Sache der Indianer und der Mauren (Neger?) wahr, für deren Freiheit, ob sie Christen waren oder nicht, sie aufs wärmste einstanden, Urban VIII., Benedikt XIV., Pius VII., der auf dem Wiener Kongreß der verbündeten Fürsten Europas (1815) die gemeinsamen Beratungen auch auf diese Frage lenkte, damit der schon erwähnte Negerhandel, der vielerorts schon abgeschafft war, von Grund auf unterdrückt würde.“

Papst Leo erwähnt ferner noch die gleichgerichteten Anstrengungen Gregors XVI., beglückwünscht die Fürsten und die Regierungen, „durch deren beharrliche Bemühungen den langandauernden und gerechtesten Klagen der *Natur* und der *Religion* schon Genugtuung zuteil geworden“ sei, und verlangt Abhilfe gegen den noch in einigen Gegenden Afrikas zu Lande von den Mohammedanern grausam geübten Negerraub und -handel, von dem er sagt, daß kein Handel „ehrloser und verbrecherischer“ als dieser sei; endlich lobt er den Kaiser von Brasilien wegen der von ihm soeben angeordneten Sklavenbefreiung (die allerdings Anlaß zum Sturz des Kaiserthrones und zur Aufrichtung der Republik durch Kapitalisten, Juden und Freimaurer wurde).

Ueber die „geräuschlose Stille ohne alles Gepränge, ohne Aufwand glanzvoller Beredsamkeit, ohne den Umsturz bestehender Verfassungen, ohne offenen Kampf und Blutvergießen“, die Art, wie die Kirche die Sklavenbefreiung durchführte, schrieb Möhler (Gesammelte Schriften, 2. Bd., S. 55), „daß gerade die Anspruchslosigkeit und Einfalt, mit welcher eine so große Wirkung hervorgebracht wurde, das Wertvollste an ihr sei, dasjenige, was ihr erst das wahrhaft christliche Gepräge

aufdrücke; denn der Geist des Evangeliums liebt, ja fordert schlechthin, in solcher Weise zu handeln;“ es sei die Art des Christentums, „öffentlich und vor allem Volk aufzutreten, wenn es seine Lehre verkündet, aber sich zurückzuziehen, wenn es nach ihr wirkt, dort das Licht, hier das Dunkel zu lieben“.

Einen Blick in das Wesen dieser Art zu wirken und der langen Duldung der Sklaverei seitens der Kirche läßt uns *Franz X. Kiefl* tun (Theorien des modernen Sozialismus, S. XX u. 220): „Der tiefste Grund dafür, warum die Kirche die sozialen Institutionen des Staates jahrhundertlang unberührt lassen mußte, ist der, daß sie das *tatsächliche soziale Elend von der tiefsten Wurzel aus heilen wollte*... Wer von der Kirche verlangt, daß sie, noch bevor die wirtschaftliche Entwicklung das System der freien Lohnarbeit gezeitigt hatte, dasselbe den Völkern hätte vorschreiben sollen, fordert nichts Geringeres als daß dieselbe, statt Lehrerin der himmlischen Dinge zu sein, zum Berufe irdischer Lebensführung herabsteigen sollte. Dann hätte sie aber dem modernen sozialistischen Vorwurf einen Anlaß geboten, als sei sie selbst das Kind irdischer Not und Sorge, als sei die Religion des Geistes ein Produkt der wirtschaftlichen Entwicklung. Indem aber das Christentum seine Bekenner von revolutionärem Umsturz der bestehenden Verhältnisse ängstlich zurückhielt und eine Reform der Menschheit von *innen* heraus vollzog durch Erneuerung der Gesinnung und Veredlung der Seelen, hat es nicht nur den wirtschaftlichen Aufstieg der Menschheit am wirksamsten vorbereitet, sondern auch den Nachweis seines himmlischen Ursprungs glänzend erbracht. W. v. Humboldt hat den Anspruch getan, die Wissenschaft spende dann dem Leben den größten Segen, wenn sie sich um dasselbe nicht zu kümmern scheine. In noch höherem Maße gilt dies von der Religion. Das Christentum, den Sklaven Gehorsam predigend, hat dennoch dieselben *den sichersten Weg der Freiheit geführt* nach den Worten seines göttlichen Stifters: „Zuerst suchet Gottes Reich! Das übrige wird euch zugegeben.“

Diese Wahrheit erfährt anschauliche Bestätigung, wenn wir zum Vergleich den modernen theoretischen Kommunozialismus heranziehen, der die Proletarier befreien will, indem er sie lehrt, zuerst das Irdische zu suchen, der sich darin dem modernen Neuheidentum bis zum letzten hingibt, sich aber auch zugleich darin als echtes Kind des modernen Liberalismus, der Aufklärung und ihrer Wirtschaftsauffassung erweist, daß er die Befreiung der Arbeit in der Vollendung des Kapitalismus und seines Industrialismus, in der zwangsweisen allge-

meinen und dauernden Proletarisierung der Arbeit, in der allgemeinen Staatssklaverei erblickt. Nach dem Sieg des Kommunismus würden darum auch auf ihn die weiteren, zunächst an den Kapitalismus gerichteten Worte *Kiefls* Anwendung zu finden haben (S. 220 ff.): „Noch ist die Befreiung der Menschheit nicht vollendet; die Sklaverei nimmt im modernen Wirtschaftsleben trotz des Scheines der Freiheit vielfach unendlich schlimmere Formen an als im Altertum und Mittelalter. Die moderne Organisation der Arbeit hat Arbeit und Arbeiter zu Instrumenten der Gewinnerzeugung herabgedrückt und moderne Nationalökonomen, welche an der Definition des Sklaventums durch Aristoteles Anstoß nehmen, bedenken nicht, daß sie viel Schlimmeres lehren, wenn sie die rastlose Bewegung des Gewinnes zum obersten Leitstern der Volkswirtschaft machen und die tierische Selbstsucht als innerste Triebfeder alles Handels auf den Altar der Wissenschaft erheben. Sie bedenken nicht, daß die moderne Organisation der Arbeit mit ihrer geistigen Parzellierung des Menschen, mit ihrer bis ins Unendliche gehenden Differenzierung und Arbeitsteilung eine so radikale Abhängigkeit des Arbeiters erzeugen mußte, daß selbst Ferguson ausrief: ‚Wir sind ganze Nationen von Heloten und es gibt keine Freien unter uns!‘ Sie bedenken nicht, daß die Ergastula der Sklaven des Altertums keine so tiefen Spuren in der Völkerliteratur hinterlassen hat wie das moderne ‚Haus des Schreckens‘, die Fabrik; daß die Antike nichts dem an die Seite zu stellen hat, was nicht etwa bloß Sozialisten, sondern moderne Klassiker an Bildern des modernen Wirtschaftslebens im Reich der ‚freien Arbeit‘ entwerfen... Der Abfall des modernen Wirtschaftslebens vom Geiste des Christentums hat die Freiheit des Menschen nicht gesteigert, sondern vermindert. Die Menschheit wird ihren Aufstieg wieder aufnehmen und fortsetzen nicht im materialistischen Zeichen der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit, welche Brentano und Ciccoti als den goldenen Weg der Freiheit feiern, sondern nur im Zeichen dessen, welcher die Persönlichkeit und die Rechte des Menschen tatsächlich in der Geschichte zur Anerkennung gebracht hat und von dessen Lichte alle philosophischen Theorien leben, die eines Anteils an diesem gewaltigsten aller Kulturwerke sich rühmen. Möhler sagt sehr feinsinnig im Hinblick auf die Geschichte der Sklaverei und ihrer Aufhebung: ‚Nur der Glaube, daß Gott in Christus aus Liebe und Barmherzigkeit, aus freier Gnade Mensch geworden, bringt lebensvolle, göttliche Wärme in die erstarrte, kalte Menschenbrust und löset den Winter, der ihre edelsten Kräfte gefangen hält und allgemach tötet.‘“

ANALOGIE UND ERKLÄRUNG DER DULDUNG VON SKLAVEREI UND ZINSWIRTSCHAFT

Wir sahen, daß ein Zweifel weder über die Tatsache, daß die Sklaverei als Rechtsinstitut naturrechtswidrig, gegen Gerechtigkeit und Liebe verstoßend, also in sich, objektiv, materiell sündhaft sei, noch darüber bestehen kann, daß die Kirche diese Ausgeburt der Sünde zwar immer als böse und verdamulich erkannte und mißbilligte, sie aber dennoch *duldete*; in der Weise, daß sie ihre praktische Handhabung durch die Menschen nicht ohne weiteres und sofort verbot und gewaltsam unterdrückte, sondern nur mit aller moralischen Kraft dahin drängte, daß die Sklaven als mit den Freien gleichberechtigte Gotteskinder angesehen und behandelt würden, und Ueberwindung und Ausrodung der Sklaverei als Endergebnis der allmählich wirkenden vielhundertjährigen kirchlichen Erziehung der Menschen erstrebte.

Damit ist die Argumentation derjenigen schon zusammengebrochen, die sich auf die falsche Fragestellung stützten: Wie die Kirche heutzutage die Zinswirtschaft dulden, ja sogar selbst Zins nehmen könnte (richtig müßte hier „Zins“ stehen), wenn Zinsnehmen und arbeitsloser Gewinn naturrechtswidrig wären. Die Kirche hat eben tatsächlich auch die Sklaverei geduldet, ja sogar selbst Sklaven gehalten, obwohl die Sklaverei naturrechtswidrig war, ist und immer sein wird. Und trotzdem fällt auf die Heiligkeit der Kirche kein Makel; denn niemals lehrte sie, die Sklaverei sei eine dem Naturrecht gemäße, in sich gute oder erlaubte Sache. Ebenso wenig lehrte und lehrt die Kirche jemals, das Zinsnehmen sei eine dem Naturrecht gemäße, in sich gute oder erlaubte Sache. Wie sie sich aber der vis major, der höheren Gewalt, dem unwiderstehlichen Zwang der Sklaverei beugen und sie dulden mußte, ebenso beugt sie sich heute der vis major, dem unwiderstehlichen Zwang der Zinswirtschaft und duldet sie. Dadurch erleidet ihre Heiligkeit nicht Einbuße, dadurch führt sie die ihrer Führung anvertrauten Seelen nicht irre. Wohl aber verfehlen sich diejenigen gegen Naturrecht, Kirchenlehre und Heiligkeit der Kirche, die behaupten, das Zinsnehmen sei dem Naturrecht gemäß und die Kirche erlaube es heute deshalb, weil sie es für in sich selbst gut und erlaubt halte und ausbebe. Damit verfehlen sie sich ebenso gegen Naturrecht, Kirchenlehre und Heiligkeit der Kirche, wie sie sich dagegen verfehlen würden, wenn sie behaupteten, die Sklaverei sei dem Naturrecht gemäß und die Kirche habe sie einst deshalb erlaubt, weil sie sie für in sich selbst gut und erlaubt gehalten

und ausgegeben hätte. Nein! Die Kirche duldet die Sklaverei und duldet heute die Zinswirtschaft, obwohl beide naturrechtswidrig sind, nur deshalb, weil sie sich zu ihrem Leid gezwungen sah und sieht, diese Duldung üben zu müssen.

Es gilt jetzt zu ergründen, inwiefern einerseits die Kirche hinsichtlich der Sklaverei unter dem Druck einer vis major stand und hinsichtlich der Zinswirtschaft heute unter ähnlichem Druck steht, und inwiefern andererseits der einzelne Mensch tatsächlich ohne persönliche, formelle Sünde einst Sklaven halten konnte, heute allgemein eine prozentuelle ziffernmäßige Mehrforderung (die aber nicht usura sein darf), stellen kann, so daß die Kirche mit Recht die Erlaubnis dazu aussprechen konnte, beziehungsweise kann, ja muß. Diese beiden Komponenten zusammen nämlich sind für die Haltung der Kirche entscheidend. Die Kirche könnte selbstverständlich niemals eine subjektive, formelle Sünde, d. h. eine wissentliche und willentliche, absichtliche und freiwillige Verletzung der Sittenordnung, d. h. der Verwirklichung des Gleichnisses der göttlichen Wahrheit, Güte und Liebe auf dem Gebiet des menschlichen Willenslebens, als erlaubt erklären. Die Sachlage kann aber (vgl. S. 269) eine derartige sein, daß die Kirche etwas, was sie als objektive, materielle Ordnungswidrigkeit, Unsittlichkeit, also Sünde erkennt (Sklaverei, Zinswirtschaft), dennoch dulden muß, weil es für die Menschen, insofern sie selbst persönlich, subjektiv an dem Bestehen dieses allgemeinen, objektiv verwerflichen Zustandes unschuldig, aber in ihn hineingezwungen sind, unter den gegebenen, von ihrem Willen unabhängigen Umständen nicht persönlich schuldhaft, nicht subjektiv, formell sündhaft ist, wenn sie sich in das Getriebe dieses allgemein herrschenden Zustandes gezwungenermaßen einfügen. Eine in klarer Erkenntnis und ungenötigter Freiwilligkeit verübte Verletzung des Naturrechtes darf und kann die Kirche niemals dulden. Wenn aber die Erkenntnis der objektiven Bosheit (der Sklaverei, der Zinswirtschaft) mangelt und eine die Freiheit ausschaltende Nötigung (innerhalb der Sklaven- oder Zinswirtschaft auf ihrem Boden, in ihrem Getriebe zu wirtschaften) vorliegt, dann muß die Kirche Anpassung (an die herrschenden Wirtschaftsformen) zulassen, dulden, obgleich sie an sich Sklaverei und Zinswirtschaft verwerfen muß. Sie muß es umso mehr dulden, wenn eine solche Verwirrung von Gerechtem und Ungerechtem (erlaubter, die Aequivalenz herstellender Mehrforderung über die Stammsumme hinaus und unerlaubter, weil wucherischer, die Aequivalenz verletzender echtem Zins) eingetreten ist, daß das Gute und das Böse

kaum mehr für den scharfsinnigsten Kasuisten, geschweige denn für den einfachen praktischen Wirtschaftsmenschen unterscheidbar geworden sind; und wenn überdies noch unausweichlich auf jeden Wirtschaftenden der von dem herrschenden Wirtschaftssystem ausgeübte, vergewaltigende Zwang wirkt, sich entweder diesen Wirtschaftsformen an- und einzupassen, oder zermalmt zu werden, wirtschaftlich unterzugehen. In solcher Zwangslage sieht sich die Kirche genötigt, nicht das Böse für gut und erlaubt zu erklären, wohl aber die *Formen* zu dulden, unter denen sich Böses *und* Gutes, Ungerechtes *und* Gerechtes in praktisch nur allzu vielfach kaum unterscheidbarer Weise vollzieht (vgl. 1. Bd., S. 334 f.). Die Kirche ist ja nicht *bloß* Lehrerin der Wahrheit, sondern *auch* Hirtin der armen Menschenseelen. In diesem Sinn, und *nur* in diesem Sinn, darf sie nicht „starr dogmatisch“ verfahren, sondern *muß* sogar pastorale Milde üben. Dies wollte ganz richtig schon Vogelsang zum Ausdruck bringen, wenngleich es ihm nicht ganz klar gelang, und Lehmkuhl tut ihm mit seinen diesbezüglichen Vorwürfen (s. S. 228 f.) umso mehr Unrecht, als er, Lehmkuhl, selbst die usura rechtfertigen will.

Dabei ist weiter noch besonders zu berücksichtigen: Die Regierungsgewalt der Kirche erstreckt sich *direkt* nur auf das Reich der Seele; erst von hier aus sollen *indirekt* auch das äußere Leben, die äußere Ordnung, Politik, Gesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft, Kunst usw. erlöst, beeinflußt, gestaltet werden. Darum läßt die Kirche all diesem äußeren Leben sein Eigenleben, darum beansprucht sie als Kirche keineswegs eine direkte Leitung der Politik, nimmt nicht den Wirtschaftsbetrieb als eine kirchliche Angelegenheit für sich allein in Anspruch, verlangt nicht nach der Ausübung der Regierungsgewalt im Staate, schreibt nicht eine von ihr abstrakt konstruierte Wirtschaftseinrichtung mit allen konkreten Einzelheiten vor; sondern sie muß sich diesem ganzen äußeren Leben gegenüber auf zweierlei beschränken: 1. ihm auf dem Weg über die Menschenseelen, über die Erlösung und Heiligung der Gesinnungen der Menschen und ihres sittlichen Tuns Erlösung aus der Gefallenheit, aus dem Heidentum zu vermitteln, den Geist des Christentums als Seele zum gestaltenden Prinzip des Geistes-, Staats- und Wirtschaftslebens zu machen; und 2. das ganze äußere Leben mit all seinen Einzelheiten unter ihrer Kontrolle *ratione peccati* zu halten, d. h. darüber zu wachen, daß dort nicht die Sünde prinzipiell oder praktisch Leben gestaltend, richtiger: zerstörend, sich einschleiche oder gar die Herrschaft usurpiere. Nicht die Sünde, weder die objek-

tive, materielle, noch die subjektive, formelle Sünde. Der objektiven, materiellen Sünde gegenüber macht die Kirche von ihrer Lehrautorität Gebrauch; der subjektiven, formellen Sünde gegenüber von ihrer Bußpraxis und Strafgewalt. Es zeugt von Mangel an Lebens- und Kulturverständnis, die Notwendigkeit dieser indirekten Lebensbeeinflussung durch die Kirche, als der Trägerin und Wahrerin der universalen Kulturtradition, nicht einzusehen. Wer denn, wenn nicht die Kirche, soll die Lebensnormen verkünden und wahren? Vielleicht das von seinen Trieben und Süchten gepeitschte Individuum? Oder die Majorität dieser gefallenen Individuen als Repräsentantin des „suveränen Volkswillens“, des „Staatswillens“? Lächerlich, diese notwendige, unentbehrliche Kulturfunktion der Kirche ihr streitig machen, ihr als ungehörige Einmischung in weltliche, irdische Dinge anrechnen oder gar als Aeüßerung klerikaler Herrschsucht zum Vorwurf machen zu wollen (womit ich durchaus nicht klerikaler Herrschsucht kirchlicher Amtsträger, wo sie wahrhaft vorkommt, das Wort reden will)! Die letzten, höchsten und tiefsten göttlichen Schöpfungs-, Natur-, Wissenschafts-, Kunst-, Staats-, Wirtschaftsnormen hat die Kirche zu hüten; und sie hat auf ihre Durchsetzung hinzudrängen.

Wenn nun in diesem äußeren Leben die objektive, materielle Sünde (Sklaverei, Zinswirtschaft), der Ordnungsgegensatz, die Gefallenheit der Menschennatur derart zur Herrschaft gelangt sind, daß diese Tatsache für die Kirche nun einmal hierorts und derzeit nicht behebbar ist, dann liegt jener Fall der vis major vor, der auch für Kirche und Kirchenglieder geistige und materielle Zwangslagen schafft, unter denen die Kirche — selbstverständlich ohne an der Natur der Sache und an ihrer Lehre etwas zu ändern, auch nur ändern zu können — sich in ihrer *pastoralen* Praxis auf die Kontrolle der subjektiven, formellen Sünden beschränken muß, so daß sie Dinge zulassen, dulden muß, in unserem Fall Anpassung an die *Formen* der Sklaven- und der Zinswirtschaft, die sie unter anderen Umständen nicht erlauben würde, weil Sklaverei und Zinswirtschaft objektiv, materiell zweifellos Ordnungswidrigkeiten sind, die nicht sein sollten. Subjektiv, formell kann aber diese Anpassung unter den tatsächlich gegebenen Umständen den einzelnen Menschen, insofern Sklaverei und Zinsnehmen nicht von ihnen ausgehen, ihnen nicht zur persönlichen Verschuldung angerechnet werden. Würde die Kirche unter solchen Umständen von ihren Gliedern die Vermeidung der *Form* der objektiven, materiellen Ordnungswidrigkeit (Sklavenhalten, „Zinsnehmen“) unbedingt fordern, so würde sie nicht bloß pa-

storal falsch, sondern sogar ungerecht gegen sie handeln; denn sie würde etwas von ihnen verlangen, was sie, wie sie nun einmal sind, *nicht können*. Ein Held, ein Heiliger mag es tun können, nicht aber der nicht zu Heldentum und Heiligkeit begnadete Mensch. Von diesem es dennoch zu verlangen, wäre Rigorismus, Ueberstrenge. Ultra posse nemo tenetur, über sein Vermögen hinaus kann niemand verpflichtet werden. Der gerechte Gott verlangt von niemandem, was seine Kräfte übersteigt.

Die Sklaverei einst, die Zinswirtschaft heute hatte und hat eine derartige Gewalt über die erbsündlich verdüsterten Verstandeskräfte und erbsündlich zum Bösen geneigten Willen erlangt, daß die Menschen sie für recht und gut ansahen und ansehen. Sie sahen, beziehungsweise sehen die Bosheit der Sklaverei und des Zinsnehmens nicht ein, konnten und können sie aus dem Leben nicht wegdenken. Die edelsten Geister der heidnischen Antike waren von Natürlichkeit, Notwendigkeit und Gerechtigkeit der Sklaverei vollkommen überzeugt. Plato währte, die Natur selbst bringe immer Wesen in menschlicher Gestalt hervor, die schlechthin für die Sklaverei geeignet und somit von der Natur als Sklaven bezeichnet und notwendig für die Sklaverei bestimmt seien. Sein Schüler Aristoteles versichert, die Sklaverei sei durchaus naturgemäß. Die Natur bestimme die einen Menschen durch ihre geistigen Vorzüge zum Herrschen, die anderen durch ihre Körperkraft ohne jenen Geist zu Gehorsam und Dienst. Die Griechen seien somit zum Herrschen, alle anderen Völker als Barbaren zur Sklaverei bestimmt. (Wir sehen hier typisch den individualistischen Selbstsuchtgedanken des gefallenen Sündenmenschen vor uns, wie er im falschen judaistischen Auserwählungsgedanken seine höchste Vollendung und pseudoreligiöse Weihe empfing.) Es werde auch immer Sklaven geben *müssen*, solange die Weberschiffchen nicht von selbst gehen würden. Die Sklaverei „war ja doch so sehr in alle Verhältnisse des öffentlichen und häuslichen Lebens verwickelt, daß es höchst schwer sein mußte, einen Fortbestand der bürgerlichen Existenz ohne dieselbe für möglich zu halten“ (Möhler, Gesammelte Schriften, 2. Bd., S. 83). Jene Theologen der neuesten Zeit, die das Zinsnehmen als naturrechtsgemäß, als in sich gut hinstellen, obwohl die Kirche, wie der 13. Leo sagt, ihm oftmals das Urteil gesprochen hat, sind ebenso lebendige Beispiele für diese geistige Einstellung wie Plato und Aristoteles. Sie haben sicherlich den besten Willen zur Wahrheit; aber der Zeitgeist hat ihr Erkenntnisvermögen derart getrübt und verwirrt, daß sie eher die unmöglichsten Verrenkungen,

die offenkundigsten Widersprüche für richtig halten, als daß sie die einfache klare Wahrheit zugeben könnten. Ein Schulbeispiel dafür ist Professor Biederlack, der die Unerlaubtheit des arbeitslosen Gewinnes nicht zu fassen vermag; der den Lohnvertrag gar nicht anders zu denken vermag, denn als einen Vertrag, der dem Besitz ein Recht auf arbeitslosen, entgeltlosen Kapitalzins aus der Arbeitsfrucht des Arbeiters zuspreche; und der lieber dem Staat das Recht zur Abänderung des Naturrechts zuspricht, als daß er zugeben könnte, daß der Zins in sich ungerecht sei. Wenn solche Ansichten bei Philosophen vom Range eines Plato und eines Aristoteles, bei Priestern, Theologen, Universitätsprofessoren der Moral und des Kirchenrechts, bei denen unzweifelhaft nicht persönliche kapitalistische Interessen mitspielen, möglich, ja in unserer Zeit vorherrschend sind — welche Anschauungen *müssen* dann im praktischen Geschäftsleben die herrschenden, die als selbstverständlich, natürlich und allein möglich allgemein angenommenen und unumstößlich geltenden sein?!

Aus solcher Gesinnungsgrundlage ist nun aber gar noch eine Rechts-, Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung herausgewachsen, die ganz und gar auf der Sklaverei, beziehungsweise auf dem Zinsnehmen beruht. Alle Besitz- und Arbeitsverhältnisse, aller Handel und Wandel, Staat und Familie, Landwirtschaft und Industrie, Erziehung und Schule, Kampf und Vergnügen sind darauf gegründet, darauf eingestellt. Kann unter solchen Umständen der einzelne Mensch, die sittliche Persönlichkeit, der Mensch, der in dieser (Un-)Ordnung leben, wirken, schaffen, wirtschaften, für sich und die Seinen sorgen *muß*, der ein natürliches Unrecht auf Selbsterhaltung und Erfüllung seiner Lebensaufgabe und die heiligste *Pflicht* hat, *unter diesen Verhältnissen* seine Lebensbestimmung zu erfüllen, kann dieser Einzelne gegen diesen allgemeinen Strom schwimmen, kann er sich und sein und der Seinen Leben, Wirtschaft, Werkstatt, Verkehr, Erwerb, Unterhalt aus diesem Strom, der nun einmal — mag er auch noch so sehr vergiftet sein — der allgemeine Lebensstrom ist, hinausstellen? Kann der einzelne Wirtschaftende, der mit Sklavenbetrieben konkurrieren *muß*, ohne Sklaven arbeiten? Kann der einzelne Wirtschaftende, der inmitten der Zins- und Kreditwirtschaft steckt und nach allen Seiten hin Zins bezahlen *muß*, selbst des „Zinsnehmens“ sich enthalten, ohne mit seiner Wirtschaft, mit seinem Berufsbesitz, mit seiner ganzen Existenz dem Untergang, dem Versinken ins proletarische Elend zu verfallen?

In Wahrheit ist ja das, was er mit seinem „Zinsnehmen“ tut, *bloß*

der äußeren *Form* nach Zinsnehmen. Der inneren *Wesenheit* nach ist es gar nichts anderes als das, was Abt Wiesinger (S. 223) mit jenem Titel der „(geheimen) Schadloshaltung oder Entschädigung“ begründet. Wer in Gefahr, zu verhungern, auch ohne Zustimmung des Eigentümers, die nötige Nahrung sich aneignet, stiehlt nicht; denn er eignet sich nur das an, was unter diesen Umständen vom einzig wahren Voll-eigentümer, von Gott, für ihn, den in äußerster Not Befindlichen, nicht mehr aber für jenen Eigentümer bestimmt ist, der dessen nicht ebenso dringend und unbedingt bedarf. Wer, am Leben bedroht, sich zur Wehr setzt, oder im Krieg sein Vaterland verteidigt, und den Angreifer dabei in dem Fall, daß er ihn anders nicht unschädlich zu machen vermag, tötet, sündigt nicht gegen das 5. Gebot, begeht nicht einen Mord. Wer, in den reißenden Strom der allgemeinen Wucherwirtschaft gestoßen, durch Schwimmen in diesem Strom, d. h. indem er sich den unentrinnbaren Formen dieses Wirtschaftssystems anpaßt, sich ober Wasser zu halten sucht, einen Teil seiner Verluste an Arbeitsfrucht und Arbeits-eigentum auf dem gleichen Weg, auf dem sie ihm unter Rechtsform und öffentlichem Rechtsschutz zugefügt werden, wieder hereinzubringen sucht, der fehlt nicht gegen das Äquivalenzprinzip, sondern sucht nur es zur Not durchzusetzen, der ist nicht ein Wucherer, sondern ein Bewucherter, der das Verlorene wiederzuerlangen sucht. Stehlen, morden, wuchern dürfen niemals erlaubt werden. Das Notrecht zu verweigern wäre ebenso ungerecht als eine solche Erlaubnis.

Noch ein Bild. Denken wir viele Tausende von Menschen gelegentlich einer seltenen, großen Feier versammelt und immer neue Massen zuströmen. Unter diesen finden sich da und dort zuerst Einzelne, die sich mit ihren Plätzen nicht begnügen, sondern in Gier nach Befriedigung ihrer Schaulust und im Vertrauen auf die Kraft ihrer Ellenbogen, die gerechte und billige Rücksicht auf ihre Mitmenschen außer Acht lassend, nach vorwärts zu drängen beginnen. Wohl stößt ihre Rücksichtslosigkeit auf Widerstand; der reizt aber ihre Leidenschaften nur noch mehr und ihr Ungestüm hat Erfolg. Würden nur die wenigen Dränger an gute Plätze gelangen, so wäre das Uebel gering. Aber ihr Beispiel und ihr Erfolg hat verhängnisvolle Wirkungen. Ihre Schaugier und ihre Rücksichtslosigkeit wirken ansteckend; ihr Erfolg erzeugt in ihrer Umgebung die Angst, zu kurz zu kommen, und den Wunsch, es ihnen nachzutun. Bald kommt es zu einem allgemeinen Gedränge, wie es sich ähnlich, mit den grausigsten Folgen, in großen Städten wiederholt ereignete. Das Gedränge führt zu Unglücksfällen, in der eingekeil-

ten Volksmenge entsteht eine allgemeine Panik, hunderte werden erdrückt und zertreten. Tags darauf kommt ein Verzweifelter in einen Beichtstuhl und klagt sich des mehrfachen Mordes an: er selbst habe mit eigenen Füßen eine vor ihm stürzende Frau gänzlich zu Boden getreten und habe sich weiterhin über zuckende Menschenleiber gerettet. „Haben Sie jene Frau absichtlich niedergestoßen? Wollten Sie denn jene Unglückliche ertreten? Oder hätten Sie sie oder sonst einen nicht aufrichten und retten können?“ wird ihn der Beichtvater fragen. „Aber, um Gottes Willen, als ich jene Frau stürzen sah und über sie hinweg gedrängt wurde, war ich ja nahe daran, vor Entsetzen wahnsinnig zu werden! Ihr aufhelfen oder gar einem der anderen, die schon ganz unten lagen, war mir ja ganz unmöglich. Konnte ich doch mich selbst nur mit größter Kraftanstrengung aufrecht halten. Hätte ich mich gebückt, so wären meine Hinterleute über mich gefallen und wir wären unfehlbar selbst ertreten worden.“ „Dann seien Sie nur ganz beruhigt,“ wird der Beichtvater erwidern, „Sie haben weder einen Mord, noch auch nur eine fahrlässige Tötung begangen. Die Schuld an dem Tode jener Opfer trifft ausschließlich diejenigen, die mit dem Drängen begannen und so die Panik verschuldet haben.“ Vervollständigen wir das Bild noch durch die weitere Annahme, den Urhebern des Gedränges würde von dem selben Beichtvater die Lossprechung verweigert werden, inso- lange sie nicht strenge Buße getan, Sühne und Schadenersatz an die Geschädigten geleistet hätten, sie aber würden sich etwa (wenngleich im Einklang mit der Wahrheit) darauf berufen, daß sie selbst nicht einen einzigen Menschen ertreten hätten, jener „Mörder“ aber, der in der Tat Menschen ertreten habe, sei als schuldlos losgesprochen worden — was würde der Beichtvater ihnen entgegnen? „Die wahren Dränger“, würde er sagen, „waren nicht die von den anderen Gedrängten und von der Panik erfaßten, sondern diejenigen, die Gedränge und Panik erzeugt und verschuldet haben. Diese sind die wahren Mörder.“ Damit ist nicht das Drängen und das Ertreten für in sich erlaubt erklärt, sondern klargestellt, daß Drängen und Treten des um sein Leben ringenden Gedrängten eben in Wahrheit Zwangshandlungen sind, die nicht dem Gedrängten, sondern den Urhebern des Gedränges zur Last fallen.

Wir brauchen in unserem Bild nur die Menschenansammlung als das menschliche Wirtschaftsleben und das Drängen als das Zinsnehmen zu erkennen, um sogleich darüber klar zu sein, daß zwischen dem echten Zinsnehmen der Urheber des Gedränges und dem bloß scheinbaren „Zinsnehmen“ der Gedrängten, die sich in dem Gedränge, in der Zins-

wirtschaft zu retten suchen, ein *wesentlicher* Unterschied besteht, obgleich der äußeren *Form* nach das eine wie das andere Drängen und somit etwas an und für sich Ordnungswidriges ist, das nicht sein sollte. Wo das echte Zinsnehmen der ausbeutenden, arbeitslosen Gewinnmachenden Kapitalisten, der Wucherer, der arbeitslosen Rentner und Spekulanten, der Plusmacher — der Urheber des Zinsgedränges und wahren Schuldigen, deren Mehrforderung auch unter der Geltung des Kanon 1543 in dessen Sinn *per accidens* wucherisch bleibt — beherrschendes Wirtschaftsprinzip ist, Besitz und Arbeit verteilt, dort ist der Zins und durch ihn die Zinsform eine unausweichliche allgemein gesellschaftliche Macht, der keiner sich zu entwinden vermag, der wirtschaften muß, dem die Wirtschaft die Mittel zu seiner Berufserfüllung bieten muß. Unter dem Druck der allgemeinen Zwangszinswirtschaft, unter dem Schrecken der jeden ehrlich Arbeitenden durch Zinsnahme ausbeutenden, jeden echten Beruf, jede ehrliche Wirtschaftsexistenz mit dem Bankrott, auch den bescheidensten und ehrlichsten Arbeitsbesitz mit Proletarisierung und Verelendung bedrohenden Kapitalsherrschaft *muß* und *darf* darum auch jeder Geschädigte und Bedrohte sich durch „(geheime) Schadloshaltung oder Entschädigung“, d. h. durch eine die Aequivalenz nicht überschreitende Mehrforderung über die Summe hinaus zur Wehr setzen, zu entschädigen suchen, wo immer er Werte in die Wirtschaft einsetzt oder ausstehen hat, also bei In-Dienst-Stellung seines Anlage- und Betriebsvermögens, bei Geschäftsbeteiligung mit Werteinlage, Darlehen, Miete, Pacht usw. Seine Handlungsweise ist *non per se illicitum*, nicht in sich selbst unerlaubt. Er nimmt damit nicht echten Zins (*usura*), der immer und überall *per se illicitum*, in sich selbst unerlaubt, weil wucherisch, ist und bleibt; er bereichert sich nicht entgeltlos, sondern er übt damit nur das Notrecht aus, um sich nach Möglichkeit in Besitz dessen zu erhalten, was er rechtmäßig hat und haben soll, wieder in den Besitz dessen zu setzen, was ihm rechtswidrig entrissen wurde, immer auf dem Boden jener Rechtsordnung, die ihm aufgezwungen ist und die den ungerechten Angriff des arbeitslosen Erwerbes mit Rechtsschutz unterstützt. Im selben Sinn *muß* (unter Umständen) und *darf* auch jener, der im Sinne auch der zwei anderen Wiesingerschen Titel (s. S. 223) als Forderungsberechtigter in Frage kommt, sich der Zinsform bedienen, um zu dem ihm rechtmäßig Gebührenden und Notwendigen zu gelangen. Insofern einer der drei Titel nicht wahrhaft vorhanden ist, entfällt selbstverständlich mit dem Anspruch auf die Mehrforderung selbst auch die Berechtigung der Befriedigung dieses An-

spruches in der Zinsform und der Berufung auf Kanon 1543, der ja nicht Legitimation der usura ist.

Die gleiche Ansicht vertrat im Wesentlichen (trotz seiner Beeinflussung durch die Spätscholastik) der französische Abbé *Calippe* als Lehrer auf der „sozialen Woche“ von Limoges (*Semaine sociale de France*, 9. Session, Lyon-Paris 1912, S. 259): „Der Zins (*intérêt*), den die Kirche gelegentlich der Geldleihe zu empfangen erlaubt, indem sie jene im Gewissen zu beunruhigen verbietet, die ihn tatsächlich empfangen, ist nicht auf Grund der Leihe selbst geschuldet, sondern auf Gründe und Ursachen von außerhalb der Leihe gelegenen Umständen hin, wegen des *Schadens*, den die Leihe auf was immer für eine Weise verursacht; dieser Zins ist also in Wahrheit *nur eine Entschädigung, eine Schadenshaltung, und nicht ein Gewinn* (*cet intérêt n'est donc, en réalité, qu'un dédomagement, une indemnité, et non pas un profit*). Und wenn man bedenkt, daß der Ausgangspunkt des kapitalistischen Regimes von heute dieser ist, daß das Geld, das Kapital durch sich selbst und immer, unter allen Umständen, wesentlich produktiv, fruchtbar und daher gewinnbringend (*lucratif*) sei: so wird man ohne Mühe sehen, daß es bei dieser Beobachtung sich um etwas anderes als um eine theologische oder juristische Spitzfindigkeit handelt: auf dem Grund dieser Auslegung der Tatsache des Zinses befinden sich in Summe *zwei Lehren, deren eine den modernen Kapitalismus für unschuldig erklärt und deren andere ihn verdammt* (*deux doctrines dont l'une absout et donc l'autre condamne le capitalisme moderne*).“ Darum erblickt Calippe in der heutigen Duldung der Kirche durchaus nicht eine Aenderung ihrer grundsätzlichen Beurteilung des Zinses (S. 258): „Es ist nicht minder wahr, daß zwischen diesen praktischen Entscheidungen und dieser Lehre ein Widerspruch nicht besteht, und daß *diese Lehre alle Kraft bewahrt*, indem sie *darauf wartet*, daß sie *all ihre Fruchtbarkeit wiederfinde* (*que cette doctrine garde toute force, en attendant qu'elle retrouve toute sa fécondité*).“ Erst bei Wiedererlangung dieser praktischen Fruchtbarkeit im Wirtschaftsleben, also bei Ueberwindung der Zinswirtschaft „würde fortschreitend der für das christliche Gewissen anstößige Widerspruch (*l'antinomie, scandaleuse pour la conscience chrétienne*) zwischen den Theorien und Taten, zwischen den Erklärungen, in denen man einander Brüder nennt, und der wirtschaftlichen Praxis, in der man einander als Fremde, wenn nicht gar Feinde behandelt, verschwinden“ (S. 260).

Jetzt verstehen wir auch, welchen Sinn die Bestimmung der Instruk-

tion von 1873 und des Kanon 1543 hat: daß man im allgemeinen mehrfordern dürfe in der Höhe des gesetzlichen Zinsfußes. Es kommt darin die Annahme zum Ausdruck, daß der gesetzliche Zinsfuß im allgemeinen, also präsumtiv, vermutlich ungefähr jene Mehrforderungshöhe angebe, die einer gerechten Entschädigung der Geschädigten entspreche. Mit einer Anerkennung des *titulus legis civilis* hat dies einleuchtend ebenso wenig zu tun wie die ganze Erlaubnis einer prozentuellen Mehrforderung mit einer Anerkennung eines etwaigen Rechtes auf arbeitslosen Gewinn, auf echten Kapitalzins. Aber dafür, daß Sklavenwirtschaft beziehungsweise (infolge des Rückfalls des Abendlandes ins Heidentum wiedererwachsene) Zinswirtschaft herrschende Wirtschaftsformen sind, kann nicht der Einzelne, der weder die Sklaverei oder die Zinswirtschaft eingeführt hat, noch auch sie abschaffen kann. (Nur derjenige kann dafür, der als Urheber des Uebels freie Menschen naturrechtswidrig der Freiheit beraubt und zu Sklaven macht oder naturrechtswidrig echten Kapitalzins nimmt; dieser ist niemals entschuldigt, auch nicht durch den Kanon 1543; *per accidens* im Sinn des Kanon, *per se* im Sinn des Naturrechtes handelt er *illicite*, unerlaubt, auch innerhalb allgemeiner Sklaven- oder Zinswirtschaft.) Hier liegt eine allgemeine, solidarische Schuld der gefallenen Menschheit (Austausch des naturrechtlich-christlichen gegen den heidnisch-römischrechtlichen Eigentumsbegriff) zugrunde, deren Folgen der Einzelne sich nicht zu entwinden vermag, insofern er nicht die Wirtschaftsgrundlage der Erfüllung seiner Lebensaufgabe einbüßen will, was zuzulassen er gar nicht berechtigt ist, eine Schuld, die es auch rechtfertigt, daß alle solidarisch für die verschuldeten Wirkungen haftbar seien.

In einer solchen allgemeinen Zwangszinswirtschaft entfallen auch die Gründe, die unter anderen Umständen die Kirche dazu bestimmen müssen, die Duldung der *Zinsform* für den Bezug rechtmäßigen steuerlichen Gehaltes oder Arbeitslohnes abzulehnen. In der allgemeinen Zwangszinswirtschaft tritt der Wiesingersche Titel der „sozialen Dienstleistung“ (S. 223) in Kraft. Auch hier ist nur die Form dem verwerflichen herrschenden Wirtschaftssystem angepaßt. Der hinter ihr stehende Inhalt ist durchaus naturrechtsgemäß und darauf kommt es Gott und seiner Kirche vor allem an, die nicht auf das Aeußere, auf den Schein, auf das Wort, sondern auf das Innere, auf das Sein, auf Wesen und Tat sehen. Von diesem Gesichtspunkt aus wird uns auch ganz klar, wieso und inwieweit die Kirche dazu kommen konnte, schon im Frühkapitalismus die älteren Arten des Rentenkaufes, den beiderseits un-

kündbaren und den wenigstens seitens des Käufers oder Gläubigers unkündbaren Rentenkauf als non per se illicitum zu dulden, unter der von mir auf S. 84 ff. schon angeführten Voraussetzung, daß es sich im Wesen um ein Lehensverhältnis handle, die Rente daher nur der scheinhaften Form nach arbeitsloser Gewinn, dem Wesen nach aber der Aequivalenz entsprechender Gehalt für „soziale Dienstleistung“ sei: das Aufkommen kapitalistischer Wirtschaftsformen begründete diese Duldung. Analoges gilt dann auch für den weiteren Titel der „sozialen Fürsorge“ des Abtes Wiesinger.

Wie unvermeidlich und berechtigt die Duldung der Zinsform seitens der Kirche im modernen Hochkapitalismus ist, erhellt des weiteren aus der Notwendigkeit des Zinses in der modernen Wucherwirtschaft. Für sie trifft analog das zu, was wir aus dem Mund der Kirchenväter und der großen Lehrer der Kirche über die folgerichtige Notwendigkeit der Sklaverei aus der Sünde der Menschheit hörten. Ich erinnere an das auf S. 198 f. zitierte Wort *Rudolf Meyers*, daß die modern-kapitalistischen Arbeits- und Besitzverhältnisse es seien, „welche schließlich doch dem Kapital eine faktische Produktivität gaben, die *nun*, da sie einmal bestand, allerdings in nicht mehr positiv rechtlicher, sondern *naturgemäßer* Weise den Zins gebar“. Damit wird die von mir behauptete vis major angedeutet, wird die zwar nicht aus den ur- und gesundnatürlichen Wirtschaftsgesetzen, wohl aber aus Wirtschaftsgesetz und -system der *gefallenen* Menschennatur sich ergebende Zinswirtschaft als eine Naturnotwendigkeit erklärt, der die Kirche sich nicht zu entwinden vermag. Es ist das aus der Gefallenheit der Menschennatur folgende Gesetz der Sünde, das ihr die Duldung der Zinswirtschaft abringt.

Wir sahen schon im 1. Band dieser Arbeit (S. 430 f.) wie auch Karl Marx die für ihn natürliche, für uns verderbt-natürliche, sündengesetzliche Notwendigkeit des Kapitalismus anerkennt. *Wilhelm Hohoff* widmet dem ausführliche Darlegungen, die allerdings nicht zwischen Form und Wesen unterscheiden, und schließt (Warenwert und Kapitalprofit, Paderborn 1902, S. 42 f.): „Die Aneignung des Mehrwertes seitens des kapitalistischen Unternehmers ist also, nach Marx, unzweifelhaft berechtigt, genau in dem selben Sinn und in dem selben Maße, wie früher Sklaverei und Leibeigenschaft erlaubt, gesetzlich und berechtigt waren. Sklaverei und Hörigkeit waren zu ihrer Zeit nicht mehr und nicht weniger ‚Recht‘ und ‚berechtigt‘, als es heute die kapitalistische Lohnarbeit und der damit *notwendig* verbundene Profit des Kapitals sind. Weil aber der Kapitalprofit heute *notwendig* und berechtigt ist, deshalb

ist heute auch der Zins erlaubt und berechtigt. Denn das ‚zinstragende Kapital‘ ist wesentlich und *notwendig* in der kapitalistischen Produktionsweise... Der Darlehenszins ist in der Tat heute *unentbehrlich* und *notwendig*, und deswegen berechtigt aus den gleichen oder analogen Gründen wie einst Sklaverei und Hörigkeit historisch berechtigt waren, weil *relativ notwendige Uebel*.“

Lassen wir uns diese Wahrheit, daß es sich da um eine allgemein menschliche Schuld an der Zinswirtschaft und eine daraus erwachsende allgemeine sündengesetzliche Notwendigkeit der Zinswirtschaft handelt, noch durch einige Theologen bestätigen, die sonst der modernen Wirtschaftsauffassung in weitem Ausmaß zuneigen.

Der französische Jesuit, Professor der Moral und der Volkswirtschaft *Charles Antoine*, der zwar Kapitalprofit und Besitzrente grundsätzlich anerkennt, auch über den Darlehenszins schreibt (*Cours d'économie sociale*, S. 498 f.): „Abgesehen von jedem hinzutretenden Titel ist es in der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung der Gerechtigkeit gemäß, einen vom einfachen Gelddarlehen kommenden Zins zu empfangen... Unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Umständen ist das Geld eine dem Vermögen nach und im allgemeinen fruchtbare Sache, eine Sache, deren Hingabe den Darleiher um einen moralisch sicheren Gewinn bringt, abgesehen von jeder besonderen Hypothese;“ dieser selbe *Antoine* schreibt aber doch weiter (S. 499 f.): „*Nein*, das Geld erzeugt *nicht* natürliche Früchte, Geld gebiert nicht Geld, nach dem malerischen Ausdruck des Aristoteles. Auf die wirtschaftliche Produktion angewendet, ist das Geld vielmehr nicht unmittelbar durch sich selbst erzeugt, weil es in dieser Erzeugung nicht als Ursache (*cause*) teilnimmt. *Der Mensch* erzeugt die Wirtschaftsgüter, indem er *seine Arbeit* auf den Stoff anwendet. Wo gibt's in diesem Vorgang eine unmittelbare Rolle des Geldes? Welche ist die doppelte Funktion des Geldes? Als Tauschmittel, als Wertmesser und -repräsentant zu dienen. Die Werte austauschen, messen, repräsentieren erzeugt aber nicht unmittelbar wirtschaftliche Nützlichkeit. So hat das Geld nicht unmittelbar produktive Kraft. Wir sagen nur, daß es mittelbar oder der Wirkung nach produktiv ist in einer allgemeinen Weise... Sagen, das Geld besitze der Wirkung nach Produktivität, *bedeutet nicht, daß es ein produktives Vermögen besitze*, sondern daß alles sich so zutrage, als ob es dieses Vermögen besäße (*Dire que l'argent a une productivité virtuelle ne signifie pas qu'il possède une vertu productive, mais que tout se passe comme s'il avait cette vertu*). Das Geld ist dann der Wirkung nach pro-

duktiv, wenn es sehr leicht, mit moralischer Gewißheit in einem gewinnbringenden Unternehmen angelegt werden kann... In den Händen eines Kaufmanns, eines Industriellen, eines Wechslers besitzt das Geld der Wirkung nach Produktivität, das Vermögen Gewinn einzutragen. Anderenteils: in einer auf absolute Freiheit und vollkommene Beweglichkeit des Kapitals gegründeten Wirtschaftsordnung, in der das Geldkapital die Hauptrolle spielt, mit einem Wort: unter der Herrschaft des (auf dem heidnischen, römischrechtlichen Eigentumsbegriff beruhenden. A. O.) Kapitalismus, befindet sich das Geld in allgemeinen Verhältnissen, die es ihm gestatten, mit größter Leichtigkeit in gewinnbringenden Unternehmungen angelegt zu werden. In anderen Ausdrücken: in der kapitalistischen Wirtschaftsordnung ist das Geld seiner Wirkung nach und im allgemeinen fruchtbringend und folglich ist die Zinsleihe vollauf gerechtfertigt unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen; in einer (auf dem naturrechtlich-christlichen Eigentumsbegriff beruhenden. A. O.) nicht kapitalistischen Wirtschaftsordnung wäre sie nicht legitim.“

Für den uns hier beschäftigenden Zusammenhang ist am wichtigsten die Doppelfeststellung, daß an der wirtschaftlich-naturgesetzlichen Tatsache: daß nur die menschliche Arbeit Produzent und Werterzeuger sei, auch im Kapitalismus sich nichts geändert habe, daß aber trotzdem in diesem System alles sich so zutrage, als ob das Geld selbst Zinsfrucht trüge. Wenn in diesem Wirtschaftssystem alles — wenngleich naturwidrig — sich so zuträgt, dann kann eben der Einzelne dagegen unmöglich aufkommen, dann muß er sich darauf einrichten. Auch *Antoine* erblickt darin, so sehr er diesen Zwang als Tatsache anerkennt, durchaus nicht eine grundsätzliche Anerkennung der Zinswirtschaft, wie aus seinen weiteren Worten hervorgeht (S. 507): „Die Zinsleihe ist eine notwendige Folge der Herrschaft der industriellen Zusammenballung, der absoluten Wirtschaftsfreiheit, der Entwicklung des Kredits, der wachsenden Ausdehnung des beweglichen Vermögens. Ein *krankes* und *widernatürliches* System; aber man muß es wohl *vorläufig* dulden und *mit ihm alles, was unheilvoll sich aus ihm ergibt* (*Système défectueux et antinaturel; mais il faut bien le tolérer provisoirement, et avec lui tout ce qui en découle fatalement*).“ Vorläufig, d. h. bis die Wiedereroberung der Gemeinschaftsgesinnung für die naturrechtliche und die Verdrängung der heidnischen Eigentumsauffassung aus der positiven Rechtsordnung gelungen sein wird.

Sehr ähnlich klingt folgende Äußerung von *Heinrich Pesch*: er

nennt (Liberalismus, 1. T., S. 387) „die völlig freie Zinsnahme, volkswirtschaftlich betrachtet, ein gewaltiges Uebel — die Geburtsstätte des modernen Kapitalismus. Aber sie ist ein Uebel, welches sich eben naturgemäß an das Uebel der Freiwirtschaft anschließt.“ Damit ist doch wohl ganz klar zugestanden, daß die „freie Zinsnahme“ — wir wissen, daß „mäßige“ und „völlig freie“ Zinsnahme graduell, nicht aber wesentlich von einander verschieden sind — wie der ganze Kapitalismus naturwidrig sind, trotzdem aber das Zinsnehmen so „naturgemäß“ aus dem herrschenden Grundübel, aus der an keine höhere, sittliche Ordnung gebundenen, heidnischen Wirtschaftsgesinnung herauswächst, daß die ganze Wirtschaft samt allen einzelnen Wirtschaftssubjekten in diese Konsequenz hineinverwoben sind.

Zwar sehr widerspruchsvoll, aber doch auch den uns hier beschäftigenden Grundgedanken einigermaßen erkennen lassend, ist, was Domkapitular Franz X. Eberle schreibt (Wirtschaftsmoral, S. 77 f.): „Nicht das Geld ist fruchtbar geworden, wohl aber die mit dem Geldkapital sich verbindende Arbeit... Wenn somit nachzuweisen versucht wird, daß in der Gegenwart der mäßige Zins, weit entfernt ein Wucher zu sein (!), eine ökonomische Notwendigkeit und *dermalen* eine moralische Erlaubtheit darstellt, so ist keineswegs gesagt, daß die Geld- und Kreditordnung von heute *die beste* sei. Wir können dem pseudonymen Verfasser (Klonkavius-Maxen) der Broschüre ‚Die Wucherfrage‘ recht geben, ‚man entfesselte das Kapital oder den Erwerb ohne Arbeit‘. Die heutige kapitalistische Ordnung bietet eine sehr breite Basis für das arbeitslose Einkommen. Die Kirche aber vertritt den Standpunkt, daß das Geld nur in Verbindung mit der Arbeit fruchtbar wird, oder richtiger gesagt, daß *die Arbeit*, die zum Geldkapital hinzutritt, *die Fruchtspenderin* ist. Das *arbeitslose Einkommen ist der Krebs Schaden der Wirtschaft* nicht (?) durch den mäßigen Zins, sondern durch die Spekulation und den Geldwahn der Habsucht... Wir befinden uns wirklich *in der Sackgasse vom eingebildeten Wert und laufen schnurstracks in ein unchristliches, kirchlich verbotenes Wucher- und Ausbeutungssystem*. In der heutigen Wirtschaftsform *kann der gerechte (!) Zins nicht entbehrt werden*.“ Wie gesagt: sehr widerspruchsvoll, aber doch einerseits die Bosheit des Systems, andererseits die Zwangslage, ihm gemäß zu wirtschaften, erkennen lassend.

Professor Otto Schilling schreibt, nachdem er den Widerstand der Kirche gegen das Zinsnehmen gestreift, zwar irrtümlich hinsichtlich der vermeintlichen Anerkennung des *titulus legis civilis*, aber doch die

Zwangslage andeutend (Christliche Gesellschaftslehre, S. 61 f.): „*Unter dem Druck* der neuen wirtschaftlichen Verhältnisse kam man schließlich dazu, den gesetzlichen Titel als allgemeinen, jedoch gleichfalls äußeren Titel anzuerkennen.“ Das Folgende gilt in Wahrheit nicht wie er meint, von der „kirchlichen Lehre“, sondern von der von ihr sich entfernenden *kapitalistischen Lehre* der großen Mehrheit der *neueren Theologen*, die zu verwerfen ist, und von der durch vis major erzwungenen kirchlichen *Praxis*: „Die Entwicklung der kirchlichen Lehre ist der wirtschaftlichen Entwicklung, wenn auch, und zwar mit vollem Recht, nur langsam gefolgt, indem sie ihr in steigendem Maße Rechnung trug, ohne jemals den grundsätzlichen Standpunkt aufzugeben. Die gegenwärtige Fassung der Lehre entspricht der Stufe der Kapitalwirtschaft.“ Damit ist, ungewollt, ein vernichtendes Urteil über die Wirtschaftsauffassung der modern orientierten Theologen ausgesprochen, die übrigens mit ihrer Anerkennung des Zinses als einer naturrechtlichen Vermögensfrucht tatsächlich „den grundsätzlichen Standpunkt der Kirche aufgegeben“ haben. Zugleich ist damit ungewollt die Vergewaltigung der Kirche zugegeben, deren Praxis der ihr wesenswidrigen wucherischen Kapitalwirtschaft „Rechnung tragen“ mußte.

In der gleichen Richtung wie meine ganze Darstellung des Sachverhaltes wies schon *Karl von Vogelsang*, als er im Anschluß an eine Erörterung der verderblichen, dem Gewinninteresse entsprungenen Verflüssigung des ganzen Wirtschaftslebens in der Moderne, seiner Kommerzialisierung, der Einbeziehung sogar des bäuerlichen Grundbesitzes in den Strudel des geldwirtschaftlichen Kreditverkehrs schrieb (Oesterr. Monatsschrift, 1879, S. 72): „Die Gesetzgebung unserer Vorfahren ging einen anderen Weg. Sie suchte Verhältnisse zu fördern, und brachte sie in Wirklichkeit, wenn auch nicht bis zur Vollendung, zu Stande, welche dem Wucher das Terrain beschränkten, den Anreiz zu seinem Betrieb minderten, das Bedürfnis nach ihm nicht aufkommen ließen, und dann konnte sie sich mit der besten Aussicht auf Erfolg jener strengen Gesetzgebung der Kirche gegen den Wucher, jener bis zum Verbot des Zinsnehmens rigorosen Definition seines Begriffes anschließen, welche diese aus den ältesten Traditionen der Uroffenbarung überkommen, und mit weiser Hand allmählich, sowie die gesellschaftlichen Institutionen dem Uebel den Boden entzogen, zu immer allgemeinerer Anwendung brachte. Je nach dem Maße wie jene gesellschaftlichen Institutionen durch den Einfluß des *fremden Heidenrechtes*, welches bei uns sich eindrängte, verfielen, *gestattete die Kirche anfangs den Rentenkauf* für

solche, die der Gesellschaft anderweit durch ihre geistig produktive Arbeit nutzten, und endlich, nach dem Obsiegen jenes fremden Rechtes, gab sie den Wächtern des Sittengesetzes den Auftrag, die Gläubigen in Betreff der *externen Titel* des Zinsnehmens nicht zu beunruhigen, die Richtigstellung dieser Dinge vorläufig der christlichen Wissenschaft anheimgebend.“

Die Aufgabe dieser Wissenschaft kann aber selbstverständlich nicht durch gewaltsame „Vereinbarung“ heidnischer Lebens- und Rechtsgrundsätze mit den natürlichen und christlichen erfüllt werden, sondern ganz im Gegenteil nur durch Festhalten und klare Herausarbeitung dieser Gegensätze, was doch Voraussetzung dafür ist, daß die Geister sich von dem Spuk der heidnischen Diesseitskultur wieder befreien und zur Erkenntnis der schöpferisch-erneuernden Heilskraft der natürlich-christlichen Menschheitskultur sich durchringen. Zur Erlösung der Menschheit aus der modernen Zinsknechtschaft werden wir sicher nicht gelangen, wenn wir den Worten *Viktor Cathreins* glauben (*Stimmen der Zeit*, 97. Bd., 1919, S. 152): „Mit Recht sagt deshalb *A. Vermeersch* (*Summa novi juris*, 1918, n. 603), durch den Kanon 1543 werde das mäßige Zinsnehmen gewissermaßen kanonisiert;“ das soll wohl heißen: zu einer Einrichtung des Kirchenrechts gemacht; oder gar: heiliggesprochen? Es ist in Wahrheit ebenso wenig durch diesen Kanon „kanonisiert“, als die Sklaverei etwa durch des hl. Petrus Gebot an die Sklaven, ihren Herren mit aller Ehrfurcht untertan zu sein, oder durch die Rücksendung des Onesimus an Philemon seitens des hl. Paulus gebilligt oder heiliggesprochen wurde. Wäre ein derartiges Mißverständnis in der Christenheit einst herrschend geworden, so würden wir wohl noch heute an der antiken Sklaverei zu tragen haben, und in dem selben Maße, als es in ihr herrschend würde, verlöre die Kirche auch die Kraft zur Erlösung der Menschheit aus der modernen Zinsknechtschaft.

Noch ist eine Nebenfrage zu beantworten: die Frage, warum die Kirche in der Antike wohl die Sklaverei duldete, gegen das Zinsnehmen aber zur gleichen Zeit mit Lehre und Gesetzgebung vorging. Zunächst ist da wohl zu berücksichtigen, daß sie die Sklaverei nur als positive Rechtsform duldete, von den Christen aber verlangte, daß sie die Sklaven bloß dem Namen nach (*Chrysostomus*, S. 272) als Sklaven, in Wahrheit als Brüder und Schwestern besäßen und behandelten, somit den Inhalt dieser Form zu einem wesentlichen Teil veränderte und nur in dieser Veränderung duldete. Dann aber scheinen folgende Gründe für die Verschiedenheit in der Behandlung der zwei einander wesens-

verwandten Probleme maßgebend gewesen zu sein: ein Unterschied in der Erkenntnis und ein Unterschied in der wirtschaftlichen Bedeutung. Wir sahen schon, daß Aristoteles wohl die Sklaverei für naturgemäß und unentbehrlich, dagegen das Zinsnehmen für naturwidrig und ungesund ansah. Wir sahen auch, wie man im alten Griechenland den Zinswucher bekämpfte und wie er im alten Rom zeitweise sogar gänzlich verboten wurde (lex Genucia). An der Sklaverei rüttelte niemand. Schon dieser sehr bedeutende Unterschied in der Erkenntnis mußte für die pastoral-bußpraktische Haltung der Kirche mitbestimmend sein. Noch viel gewichtiger aber war vermutlich der folgende Grund. Die Sklaverei war damals eine so allgemeine Erscheinung, daß jeder unentrinnbar unter ihrem Druck stand, wie heute jeder unter dem ganz allgemeinen Druck der Kreditwirtschaft. Die antike Kreditwirtschaft hingegen scheint, so sehr sie ihrem Wesen und ihrer Technik nach der modernen gleich, nicht jene absolut allgemeine Wirtschaftsbedeutung gehabt zu haben wie die moderne Kreditwirtschaft: während sich heute niemand der Kreditwirtschaft zu entziehen vermag, daher auch für jeden — außer für den, der echten Kapitalzins nimmt — der Wiesingersche Titel der Schadloshaltung zugunsten einer Mehrforderung besteht, war das Wirtschaftsleben der Antike nicht derartig quantitativ von der Kreditwirtschaft durchflochten, daß jeder Einzelne unentrinnbar in sie verwickelt gewesen wäre; somit war denn auch jener allgemeine Schadloshaltungstitel in der antik-kapitalistischen Wirtschaft nicht gegeben.

In voller Einheitlichkeit und Geschlossenheit steht somit die kirchliche Zinslehre, die sich mit jener der *Oeconomia perennis* deckt, vor uns. Auch der Kanon 1543 macht davon keine Ausnahme. Auch die durch den Rückfall der Wirtschaft ins Heidentum und das Ueberwuchern der Kreditwirtschaft erzwungene kirchliche Duldung der Zinswirtschaft weicht von der alten universalen Zinslehre nicht ab, beinhaltet durchaus nicht eine Duldung des Kapitalzinses oder gar eine „Kanonisierung“ des echten Zinsnehmens. Die gegenteilige Ansicht der meisten modernen Moraltheologen beruht auf einer argen Begriffsverwirrung.

So die folgenden Sätze ihres Wortführers Professor *Biederlack* über die Gestattung einer mäßigen Mehrforderung durch den Kanon 1543, die sich mit der in der Instruktion von 1873 ausgesprochenen „Duldung (tolerantia)“ wesentlich deckt (Schönere Zukunft, 27. November 1927, S. 191 f.): „Was ist aber der Sinn dieses Gestattetseins? Bedeutet das lediglich ein Tolerieren dessen, was sich nicht hindern läßt, was aber doch unerlaubt ist? Will die Kirche nur eine stillschweigende

Duldung des Zinses aussprechen, während sie ihn für im Gewissen unerlaubt hält? Sicher ist der Ausdruck *illicitum non est* gleichbedeutend mit dem positiv gefaßten: *licitum est*; denn was nicht unerlaubt ist, ist erlaubt; die negative Fassung wurde gewählt, weil (?) der unmittelbar vorhergehende Satzteil auch eine negative Fassung hat: *nihil lucri percipi potest*. Wer dann meint, das *illicitum non est* habe den Sinn ‚tolerari potest es kann geduldet werden‘, macht sich offenbar einer **Inkonsequenz** schuldig. Die früheren Erklärungen der Kirche bedienen sich der gleichen Ausdrücke *licitum est*, *illicitum est*, *illicitum non est*. Diese Worte gelten von der Erlaubtheit oder Unerlaubtheit im Gewissen. Und jetzt, wo die Kirche sich der ganz gleichen Ausdrücke bedient, sollen sie nicht von der Gewissens-Erlaubnis gelten, sondern von dem bloßen Tolerieren des Bösen, das sich nun einmal nicht hindern läßt? Um dieses letztere zu bezeichnen, gebraucht die Kirche manchmal den Ausdruck: *tolerari potest*, obwohl auch dieser durchaus nicht immer diesen Sinn hat. Oft soll er bezeichnen, daß man je nach den Umständen nicht auf das Bessere sich versteifen, sondern mit dem Unvollkommenen, dem minder Guten, aber immerhin noch Guten sich begnügen kann. Die Gegner, die wir hier im Auge haben, werden keine kirchlichen Erklärungen beibringen können, in denen die Worte *licitum est*, *illicitum non est* im Sinn eines Tolerierens von etwas, das im Gewissen verboten ist, zu verstehen wäre.“

Zum Teil gegen Biederlacks Auffassung richten sich die Sätze seines Ordensgenossen Professor *Vermeersch* (Quartalschrift, 1928, S. 764): „Wie man auf den ersten Blick sieht, zerfällt der Kanon in zwei Teile: der erste verbietet, der zweite erklärt etwas für erlaubt. Das Verbot ist absolut, durch keinerlei Ausnahme gemildert, während der zweite solche deutlich durchblicken läßt: ‚Es ist an sich nicht unerlaubt.‘ Desgleichen bleibt die verneinende Form (‚es darf kein Gewinn erwachsen‘) für das Verbot im ersten Teil kategorisch, während die nämliche negative Form im zweiten Teile die Tragweite der erteilten Ermächtigung etwas abschwächt. ‚Es ist an sich nicht unerlaubt‘ besagt weniger als ‚es ist erlaubt‘.“

Die ganze Verwirrung, die Biederlack hier angerichtet hat, beruht darauf, daß er *Aequivalenzherstellung* durch Mehrforderung im Sinne der Wiesingerschen drei Titel, insbesondere jenes der „(geheimen) Schadloshaltung und Entschädigung“, infolge seiner kapitalistischen Einstellung in einen Topf wirft mit *äquivalenzverletzendem* arbeitslosem, entgeltlosem Mehrwertgewinn. Die Kirche erlaubt im Kanon 1543 den

Gebrauch der *Zinsform* im Sinn der Aequivalenzherstellung. Diese ist selbstverständlich im Gewissen erlaubt. Die *Form* des Zinses wird dabei *geduldet*. Das *Wesen* des Zinses hingegen bleibt nach wie vor *verworfen*, obgleich Biederlack es als durch die Duldung der *Zinsform* gebilligt, „kanonisiert“ (Vermeersch) ausgeben möchte. Der echte Kapitalzins, die Bereicherung über die Aequivalenz hinaus wird aber im Schluß des Kanons klar verworfen, wo Ueberschreitung der Aequivalenz (im Sinn der Instruktion von 1873) als unzulässig erklärt wird. Weder der Zins, noch das Kapital, noch die wirtschaftliche Unfruchtbarkeit oder Fruchtbarkeit des Geldes haben ihr Wesen geändert. Auch hat sich weder daran etwas geändert, daß dem Arbeitsfähigen nur die Arbeit ein Recht auf Erwerb gibt, noch daran, daß Arbeit allein wertproduktiv ist. Echter Kapitalzins ist auch heute der gleiche Wucher wie zu der Zeit, in der Papst Klemens V. und das Konzil von Vienne erklärten, daß die Behauptung, Zins zu nehmen sei nicht Sünde, als Häresie zu bestrafen sei; der gleiche Wucher, wie ihn Benedikt XIV. unter Berufung auf das einmütige Zeugnis der ganzen Kirche klar im Sinne des Aequivalenzprinzips und der Arbeitswerttheorie brandmarkte; wie ihn auch Leo XIII. trotz seiner modernen Vermummung erkannte und verdamnte. Der Kanon 1543 hat weder das Konzil von Vienne, noch Benedikt und Leo korrigiert. Es bleibt bei der alten Wahrheit, bei dem alten Verwerfungsurteil der Kirche über den Zins und über die ganze kapitalistische Zinswirtschaft. Darum bleibt auch im Kanon 2354 des Codex Juris Canonici von 1917 die *usura* unter den folgenden schwersten kirchlich strafbaren Verbrechen eingereiht: Mord, Kinderraub, Sklavenhandel, Mädchenhandel, *usura*, Raub, Großdiebstahl, Brandlegung, große Sachbeschädigung, schwere Verstümmelung, Verletzung oder Gewalttätigkeit.

Ohne die Besorgnis, damit etwas auszusprechen, wovon nicht jeder, der meinen Gedankengängen und Beweisführungen mit Aufmerksamkeit gefolgt ist, ebenso überzeugt wäre wie ich selbst, kann ich am Schluß dieser gründlichen und unbeirrbar konsequenten Darstellung der kirchlichen Zinslehre und -gesetzgebung sagen, daß es gelungen ist, im Gegensatz zu den auch unter den katholischen Moralisten und Oekonomisten herrschend gewordenen widerspruchsvollen und vor allem mit der Kirchenlehre unvereinbaren Theorien über Zinslehre und Zinsgesetzgebung der Kirche, eine Ansicht zu gewinnen, die 1. in Grundzügen und Einzelheiten völlig einheitlich und klar aus der kirchlichen Wirtschaftsauffassung herauswächst, 2. mit ihr in absolutem Einklang steht

und 3. beweist, daß die naturrechtliche Zinslehre der *Oeconomia perennis* und der Kirche absolut aufrecht und in voller Geltung steht. Daß also die Zinslehre in ihrer alten, immerwährenden und wesentlich unveränderlichen Fassung auch auf die moderne Wirtschaft samt deren Kredit- und Zinssystem volle grundsätzliche Anwendung in der alten Weise zu finden hat. Daß die heutige praktisch-pastorale Haltung der Kirche dem kapitalistischen Wirtschaftssystem gegenüber durchaus nicht auf einen Wesenswandel im Charakter des Zinses oder des Kapitalismus, oder in der Auffassung der Kirche von ihnen beruht, sondern nur als eine durch die derzeit unausweichliche Tatsache der allgemeinen Herrschaft des heidnischen Eigentumsrechtes und damit des heidnisch-höllischen Zinswirtschaftssystems erzwungene, erpreßte Duldung zu erklären, aber auch vollauf gerechtfertigt ist.

Wenn ich im Stande war, durch das Wirrsal der geschichtlichen Entwicklung des Zinsproblems und der kapitalistisch desorientierten Doktrin einen so geradlinigen, hellen Weg zu bahnen, eine so einheitliche, das Wesen des Problems so eindeutig und klar aufhellende Erklärung des ganzen Geschehens zu finden, so ist dies einzig dem zuzuschreiben, daß ich 1. das ganze Problem von dem für alle Fragen der Wirtschaftsmoral unbedingt grundlegenden *natürlich-christlichen Eigentums- und Arbeitsbegriff* aus anpackte und meisterte, und dabei 2. von der rückhaltlosen Voraussetzung ausging, daß die *Oeconomia perennis* und die Kirche mit ihrer Zinslehre auch für unsere Zeit wie für alle Zeiten *nicht geirrt haben konnten*, hingegen die von dieser Lehre abweichenden Moralisten, Juristen und Oekonomisten *geirrt haben müssen*. Der in starkem Kontrast zu ihren unhaltbaren Ergebnissen stehende Erfolg meiner Methode spricht deutlich für sie.

Es ist die selbe Methode, die der Hallenser Historiker *Albert von Ruville* in seinem „Goldgrund der Weltgeschichte“ (Freiburg 1913, S. 109 f.) als die allein zum rechten Ziel führende darlegt, indem er schreibt, „daß für den Geschichtsforscher nur die katholische Weltanschauung als Grundlage seiner Arbeiten in Frage kommen darf, vorausgesetzt, daß es ihm um die reine Wahrheit zu tun ist. Der Forscher, der auf anderem Standpunkte steht, muß von ihm herabsteigen, um den katholischen zu gewinnen. Das ist unverbrüchliche Forderung, weil die Wissenschaft sich selbst gefährdet, wenn sie unwahre Faktoren in ihrem Getriebe wirken läßt... Immer ist man bei richtigem Verstehen des Systems (der katholischen Weltanschauung) sehr gut mit ihm gefahren, immer haben die Geschehnisse, die historischen Feststellungen

in der besten Weise zu ihm gepaßt, ja von ihm die beste Beleuchtung erfahren. Dieser Tatsache tut es keinen Abbruch, daß das System von seinen Anhängern tausendfach unrichtig verstanden, unzweckmäßig verwertet worden ist. *Wo seine echte Gestalt keine Beeinträchtigung erfuhr, da hat es stets als göttliche Wahrheit sich geltend gemacht.*“

Nicht minder treffen auf meine Methode die Worte des Wiener Kulturphilosophen und Historikers *Richard Kralik* zu (aus seinem Nachruf auf Ludwig Pastor, „Reichspost“, 1. Oktober 1928): „Wenn die Welt einen Sinn haben soll, und den muß sie haben, so liegt dieser Sinn in jener synthetischen Zusammenfassung alles Wissens in der vernünftigen Einheit des göttlichen Geistes und in dessen Offenbarung in der Schöpfung und in der Weltgeschichte, in der Menschwerdung der Gottheit und im realisierten Ideal menschlicher Vereinigung in der göttlich eingesetzten Kirche. Darum gibt der katholische Standpunkt *allein* das *volle, alles klärende Licht*, sowohl für das System der Weltweisheit, als auch für die Ordnung der Weltgeschichte. Ohne dieses Licht bliebe die Welt ein Chaos, ein unverständlicher grausamer Zufall. Dieser Standpunkt gibt dem katholischen Philosophen, dem katholischen Historiker die *absolute Ueberlegenheit* über jeden anderen Standpunkt, wenn er ihn in aller Gelassenheit als *selbstverständlich* ausnützt, ohne eine andere Polemik als die überzeugungsstarke *Darlegung des wahren Sachverhalts*.“

Durch diese wissenschaftliche Methode wird erreicht, was *Vogelsang* erstrebte, indem er schrieb (Zins und Wucher, S. 5): „Die Wissenschaft darf nicht in den Dienst der Tagespraxis treten. Wenn das kapitalistische System — wozu es den besten Anschein hat — das Christentum in Europa ausrodet, so soll einem Forscher, und sei es nach Jahrhunderten, die Möglichkeit erhalten bleiben, aus der *Wucherlehre* der Kirche und aus ihrem heldenmütigen *Kampfe gegen den Kapitalismus* den *Beweis ihres göttlichen Ursprungs* zu entnehmen.“

Diese wissenschaftliche Methode setzt aber auch uns Katholiken, Theologen, Soziologen und Oekonomen, Priester und Laien, erst in den Stand, die Fesseln des modernen Zeitgeistes zu sprengen, die heidnische Verdüsterung unserer Erkenntnis zu verscheuchen, Rheingold und Ring voneinander zu unterscheiden, den Eigentums- und Arbeitsbegriff der *Oeconomia perennis* und der Kirche wieder zu verstehen und so den ruhmreichen Kampf der Kirche um die Befreiung der Menschheit aus der Herrschaft der Sünde auch auf dem sozial-wirtschaftlichen Gebiet wieder aufzunehmen.